



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Aufgaben und Rechtsgrundlagen	5
Einzelberichte	8
Prüfungsnachschau	8
Jahresabschluss	9
Verwaltungsgliederungsplan	10
Legende Prüfungsfeststellungen	11
 Prüfungen und Feststellungen	
Dezernat 1	
Amt 11	
Vergabeprüfung	12
Amt 12	
Produkt 0.10.30.01 – Informationstechnik; Kosten der Softwarepflege	25
Amt 22	
Wartungsverträge in der Gebäudewirtschaft	36
Systematische Dokumentation in der Leistungsphase 8 – Ablagesystem von Bestands-(Revisions-)daten aus Neubauprojekten für den späteren Bauunterhalt	44
Abnahmen und Gewährleistungen nach VOB/B (Leistungsphase 9 HOAI)	49
Risikomanagement und Internes Kontrollsystem bei der Gebäudewirtschaft	54

	Seite
Sachkonto 783110 – Abwicklung von Baumaßnahmen Hochbau – Errichtung von Schattenbäumen an der Heinrich-Hanselmann-Schule	60
Sachkonto 783110 – Abwicklung von Baumaßnahmen Hochbau – Entwässerung am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises	68
 Dezernat 4	
Stab 4-11	
Grundlegende Instandsetzung der Ortsdurchfahrt Lohmar-Breidt im Zuge der Kreisstraße Nr. 37 PSP-Element 5.610034.700.002	79
Grundlegende Instandsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) Niederkassel-Lülsdorf im Zuge der Kreisstraße Nr. 22 PSP-Element 5.223001.700.002	85
 Amt 62	
Produkt 0.62.30 – Bodenordnung, Grundstückswertermittlung Gebührenerhebung im Bereich Bodenordnung und Grundstückswertermittlung	91
 Dezernat 5	
Stab 5-04	
Produkt 0.01 – Innere Verwaltung Datenschutz und Datensicherheit	102
 Amt 36	
Produkt 0.36.60 – Überwachung des fließenden Verkehrs Mobile Geschwindigkeitsüberwachung	113
 Amt 38	
Produkt 0.38.10 – Rettungswesen Gebührenhaushalt (kum.) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	121
 Prüfungsnachschau	 131

Abkürzungsverzeichnis

AVV	- Auftragsdatenverarbeitungsverträge
BauO NRW	- Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BK	- Berufskolleg
BKat	- Bußgeldkatalog
BKatV	- Bußgeldkatalog-Verordnung
DSG NRW	- Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DSGVO	- Datenschutzgrundverordnung
DVP	- Deutscher Verband für Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V.
FAER	- Fahrerlaubnisregister
GA	- Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf
GebG NRW	- Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen
GO NRW	- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GrundWertVO NRW	- Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen
GuDO	- Geschäfts- und Dienstordnung für die Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
HOAI	- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IGM	- Infrastrukturelles Gebäudemanagement
IKS	- Internes Kontrollsystem
JHZ	- Jugendhilfezentrum
KAG NRW	- Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KGSt	- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHVO NRW	- Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
KrO NRW	- Kreisordnung Nordrhein-Westfalen
KTW	- Krankentransportwagen
LP	- Leistungsphase
LV	- Leistungsverzeichnis
NA	- Notarzt
NEF	- Notarzteinsatzfahrzeug
OD	- Ortsdurchfahrt
OWiG	- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PrüfVO NRW	- Prüfverordnung Nordrhein-Westfalen

RettG NRW	- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer
RMS	- Risikomanagementsystem
RPO	- Rechnungsprüfungsordnung
RTW	- Rettungstransportwagen
SGB V, X	- Sozialgesetzbuch – Fünftes, Zehntes Buch
SGL	- Sachgebietsleitung
StVG	- Straßenverkehrsgesetz
StVO	- Straßenverkehrsordnung
TGM	- Technisches Gebäudemanagement
UVgO	- Unterschwellenvergabeordnung
VDI	- Verein Deutscher Ingenieure
VermWertKostO NRW	- Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung Nordrhein-Westfalen
VermWertKostT	- Kostentarif
VgV	- Vergabeverordnung
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/A	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil A)
VOB/B	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
VZÄ	- Vollzeitäquivalent
WBS	- Wohnberechtigungsschein
ZTV	- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
ZVS	- Zentrale Vergabestelle

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Das Prüfungsamt gibt mit diesem Bericht einen Überblick über die im Berichtszeitraum 2022 durchgeführten Prüfungen und folgt damit seiner gesetzlichen Berichtspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Jahresbericht ist abgefasst in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband.

Gesetzliche und fakultative Prüfungsaufgaben:

Die Aufgabenbeschreibung der §§ 102 bis 104 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) umfasst den Katalog der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen. § 104 Abs. 2 GO NRW ermächtigt die örtliche Rechnungsprüfung zu der Übernahme weiterer fakultativer Aufgaben.

Im Vordergrund der unterjährigen Fachprüfungen im Verwaltungs- und bautechnischen Bereich standen entsprechend Fragen der Ordnungsmäßigkeit, Prozessqualität, Aufbau und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme sowie Prüfaspekte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Das Aufgabenspektrum wird ergänzt durch die jährliche unvermutete Kassenprüfung im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung, die IT- und Programmprüfung sowie die Prüfung von Vergaben.

Zu den sonstigen gesetzlichen Prüfungen zählt aufgrund gesetzlicher Regelungen oder aufgrund von Förderbescheiden und Bewilligungsbedingungen bei Zuwendungen die Testierung über zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Mitteln des Landes, Bundes und der Europäischen Union.

Das Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses ist gesondert im Abschlussbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers dargestellt.

Übertragene Prüfungsaufgaben:

Vom Kreistag nach § 104 Abs. 3 GO NRW übertragen wurden u. a. die örtliche Rechnungsprüfung bzw. einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gegen Kostenerstattung für kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie die Rechnungsprüfung für Vereine u. ä. im Rahmen satzungsrechtlicher Bestimmungen.

Danach nimmt das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gegen Kostenerstattung die örtliche Rechnungsprüfung für die Stadt Troisdorf sowie bei Bedarf bautechnische Prüfungen für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und die Stadt Bad Honnef wahr.

Zudem erfolgt gegen Kostenerstattung die jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse für die Sieg-Fischerei-Genossenschaft sowie die Energieagentur Rhein-Sieg e. V..

Auftragserteilungen durch den Landrat nach § 104 Abs. 4 GO NRW liegen vor für das Stichprobenverfahren im Rahmen der elektronischen Grundbucheinsicht nach § 83 Grundbuchverordnung, die Prüfung der Fahrgeldeinnahmen von Bürgerbusvereinen und die Mitwirkung an den Kassenprüfungen der Züchterzentrale Rhein-Sieg-Kreis.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Die Prüfung der Wirksamkeit des IKS ist - über die primär rechnungslegungsbezogene Jahresabschlussprüfung hinaus - seit dem 01.01.2019 gesetzliche Prüfungsaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung.

Zugunsten einer stark verkürzten Darstellung in den Einzelberichten werden die Teilaspekte des IKS nachstehend erläutert.

Ein IKS ist aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung in allen Bereichen der Verwaltung ein wichtiges und unerlässliches Instrument sowie Voraussetzung für eine funktionierende Verwaltung und eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig dient es auch dem Schutz der Beschäftigten vor Korruption und dolo- sen Handlungen.

Zur Schaffung eines einheitlichen Verständnisses definiert die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) das IKS als „Gesamtheit aller prozessbezogenen und prozessunabhängigen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die dazu bestimmt sind, gesetzliche Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu sichern sowie das vorhandene Vermögen zu schützen“.

In der kommunalen Praxis durchgängig etabliert sind IKS-Elemente und Prinzipien wie das Vier-Augen-Prinzip, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen, Berichte zur Haushaltsentwicklung, Standards der Revisionssicherheit und allgemeingültige Regelungen – etwa zur Abwehr von Korruption und von Vermögensschäden – über Dienst- und Geschäftsanweisungen, die regelmäßig zu den Bausteinen einer Prüfung gehören.

IKS ist ein wesentlicher Baustein eines Risikomanagements, das als Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen zur Risikoerkennung und zum strukturierten Umgang mit Risiken der behördlichen Arbeit und des Verwaltungshandelns beschrieben werden kann.

Unter einem Risiko versteht man das Auftreten von Ereignissen, die sich z. B. zu Ungunsten auf die kommunale Aufgabenerfüllung, die Haushaltswirtschaft oder die Reputation auswirken können. Kommunales Risikomanagement hat die Aufgabe, Risiken des Verwaltungshandelns zu erfassen und zu steuern und damit die Zielerreichung zu sichern.

Unterschieden wird zwischen prozessbezogenen Risiken, d. h. Risiken und Fehlerquellen im Prozess selbst und prozessunabhängigen Risiken, d. h. Risiken, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Prozess stehen, aber dennoch Einfluss auf das Ergebnis nehmen können, z. B. finanzielle oder strategische Risiken.

Das IKS dient auch dazu, Vorgaben der Leitung zuverlässig umzusetzen.

Im Vordergrund steht, nach Erfassung und Beurteilung der Risiken über geeignete Kontroll- und Steuerungsinstrumente mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass Ziele im Rahmen der Aufgabenerfüllung erreicht werden.

Das IKS ist ein in den Arbeitsablauf und die Organisation integrierter Prozess, der von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt wird.

Das IKS selbst besteht aus einem internen Steuerungs- und Überwachungssystem. Das interne Steuerungssystem beinhaltet alle Regelungen, Maßnahmen und Verfahren, die der Verwaltungssteuerung dienen. Dies sind z. B. Gesetze, Dienstweisungen, Geschäftsverteilungspläne aber auch Managementinstrumente, wie das Controlling oder Qualitätsmanagement.

Das interne Überwachungssystem beinhaltet prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen sind z. B. IT-Zugriffsberechtigungen, Leitbild, Einarbeitungskonzept, Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip oder programmgesteuerte Plausibilitätskontrollen).

Über Aufbau- und Funktionsprüfungen beurteilt das Prüfungsamt die Prozesse und den Einsatz eines IKS als Kommunikations- und Steuerungsinstrument auf der Ebene des operativen Managements.

Es ist verantwortlich für die Sicherstellung der Identifikation und Bewertung der Risiken sowie für die Einrichtung entsprechender Kontrollmaßnahmen, die Risiken steuerbar machen, damit im Rahmen der Aufgabenerfüllung folgende allgemeine Ziele erreicht werden können:

- Sicherstellung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit von Prozessen,
- Sicherstellung verlässlicher Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung von Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandels,
- Sicherung der Vermögenswerte vor Missbrauch, Schaden und Verlust.

Im Rahmen seiner personellen Ressourcen identifiziert und bewertet das Prüfungsamt über eine Betrachtung der Prozesse auch IKS-bezogene Schwachstellen und erarbeitet Anpassungsempfehlungen zur Steuerung der Risiken.

Die IKS-Prüfung ist dabei üblicherweise integriert in die jeweilige Produktprüfung.

Einzelberichte

Grundlagen der örtlichen Rechnungsprüfung sind § 53 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit der GO NRW sowie die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) des Rhein-Sieg-Kreises.

Prüfungsmaßstäbe sind regelmäßig Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf in den Einzelberichten nicht mehr gesondert Bezug genommen. Die Darstellung beschränkt sich auf sonstige prüfungsrelevante Rechtsvorschriften.

Die Prüfungsaussagen zum Risikomanagement und Internen Kontrollsystem bauen auf den Erläuterungen in diesem Berichtsband auf.

Die Prüfungsergebnisse sind mit den jeweiligen Fachbereichen kommuniziert. Den Fachbereichen wurde zudem die Möglichkeit gegeben, Feststellungen auszuräumen. Soweit bei Berichtabfassung vorliegend, wurden die Stellungnahmen berücksichtigt.

Der jeweilige Fachbereich ist mit seiner Organisationseinheit benannt.

Prüfungsnachschau

Das Prüfungsamt überwacht auch die ordnungsgemäße Bearbeitung der im Jahresprüfungsbericht 2021 getroffenen Feststellungen. Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst zügig die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln gezogen werden sollten, zu denen u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Das Prüfungsamt hält auch die aus seiner Sicht jeweils erforderlichen Optimierungen zum IKS nach, sodass mögliche Risiken auf Dauer minimiert werden.

Jahresabschlussprüfung

Auftrag, Gegenstand, Prüfungsumfang

Der Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ergibt sich aus § 53 KrO NRW i. V. m. §§ 59, 102 GO NRW. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat dahingehend zu erfolgen, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der GO NRW erstreckt sich - auch - darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist u. a. darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in dem der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist.

Im Übrigen wird auf den Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2022 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat er zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind oder ob er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses bildet die Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder.

Landrat Sebastian Schuster Kreisdirektorin Svenja Udehoven	Kreispolizeibehörde Direktion Zentrale Aufgaben (S1) Bert Schwabert	RHEIN SIEG KREIS		
Dezernat 1 Kreisdirektorin Svenja Udehoven 11 Amt für Personal, Organisation und Allgemeine Dienste Thomas Mitschke 11.1 Personallangelegenheiten Ute Kipper 11.2 Allgemeine Dienste und Zentrale Vergabestelle Tania Mera 11.3 Organisation, Beihilfe, Arbeitsschutz, Betriebsarzt Frank Römer 12 Amt für Informations-technik und Digitalisierung Frank Faldschow 12.01 Stabsstelle Digitalisierung Manuel Casper 12.02 Informations-sicherheitsbeauftragter Lukar Müss 12.1 IT-Organisation und Service Christina Gansäuer 12.2 IT-Infrastruktur Christian Lange 20 Amt für Finanzwesen Björn Bouraue 20.1 Kämmerer Christoph Luckenoth 20.2 Kreiskasse Monika Adelsheid 20.3 Beteiligungen, Steuern, Versicherungen Daniela Rupp 22 Amt für Gebäudewirtschaft Marcel Boddenberg 22.0 Kaufmännisches Gebäudemanagement Christian Hornbach 22.1 Technisches Gebäudemanagement Liliane Jeromin 22.2 Infrastrukturelles Gebäudemanagement Patrick Neumann	Dezernat 2 NW 2.07 Kommunales Integrationszentrum - Ki-Aspe Dinslaken 50 Sozialamt Andreas Grünhage 50.0 Controlling und Administration, Elterngeld, Schulungsbeide für Frauen Stephanie Barth 50.1 Soziale Leistungen Brigitte Keinhofer 50.2 Planungsaufgaben, Heim-aufsicht, Betreuungs-behörde Bettina Lubbert 50.3 Rechtsangelegenheiten und Fachaufsicht, Krankenhilfe, Aufgaben nach dem SGB II Fabian Fey 52 Versorgungsamt Andrea Bröng 52.1 Schwerbehindertenan-gelegenheiten** 53 Gesundheitsamt Dr. Rainer Mitelke 53.0 Koordination der Gesund-heitsförderung: Vervaltungs-aufgaben Ralf Thomas 53.1 Medizinischer Dienst Dr. Nora Fee Bandrup 53.2 Hygiene und Infektions-schutz Prof. Dr. Türlkan Sahin- Güler 53.3 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Dr. Bernhard Dornbrowski 53.4 Zahnärztlicher Dienst Nada Badfour ** Die Aufgaben der Abteilungs-leitung nimmt die Amtsleitung wahr.	Dezernat 3 Thomas Wagner Schulaufsichts-beörde Maria Engelhard Ingrid Kroll Ingo Brielmann Thomas Kellecke 17 Archiv Dr. Claudia Arndt 40 Amt für Schule, Bildung, Kultur und Sport Brigitte Böker 40.1 Schulaufsicht, Ausbildungsförderung Michaela Grommes 40.2 Schulverwaltung Johannes Goppel 40.3 Regionales Bildungs-*, Kultur- und Sportbüro Gabriele Paar 51 Jugendamt Beate Schlich 51.01 Stabsstelle Controlling Jana Hollenberg 51.1 Soziale Dienste Giulia Graf 51.2 Besondere Dienste NN 51.3 Materielle Hilfen Elisabeth Wilhelm-Dietrich 51.4 Erzieherische Hilfen Heike Wierichs 51.5 Kindertragesbetreuung Jürgen Koder 57 Psychologische Beratungs- dienste Voller Neuhaus 57.01 Fachstelle sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche** 57.1 Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Familien- und Erziehungs-beratung*** 57.2 Schulpsychologische Beratungs-stelle Sera Glaschagen ** Die Aufgaben der Abteilungs-leitung nimmt die Amtsleitung wahr. ***	Dezernat 4 Tim Hähnen 4.10 Verkehr und Mobilität Dr. Andre Birbur 4.11 Kreisstraßenbau, Liegenschaften, Grundeigentüm Patrick Andres 39 Veterinär- und Lebens-mittelüberwachungsamt Dr. Johannes Wietarp 39.0 Verwaltungsaufgaben Karin Ludwig 39.1 Verbraucherschutz Dr. Simon Eimer 39.2 Tiergesundheit Silvia Birger 62 Amt für Katastrophewesen und Geo-information Martin Kitt 62.1 Katastrophenschutz Bertram Stiel 62.2 Katastrophenfürderung Mirela Klein 62.3 Digitales Liegenschafts-kataster und Grund-suchvermerktung Till Babrig 63 Bauaufsichtsamt Gundula Riesenbeck 63.0 Verwaltungsaufgaben der Unteren Bauaufsicht Obere Bauaufsicht Markus Dohr 63.1 Untere Bauaufsicht Gerald Paffenholtz 66 Amt für Umwelt- und Naturschutz Jörg Bamberg 66.0 Verwaltungs- und Umwelt-recht, Querschnitts-aufgaben Elke Müsch 66.1 Klimaschutz; Gewerblicher Umweltschutz Mark Gräber 66.2 Gewässer- und Bodenschutz Christine Groß 66.3 Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen Christoph Rüter 66.4 Räumliche Planung, Naturschutzprojekte Gerrit Ferscht	Dezernat 5 Dr. Michael Rudekendorf 5.04 Datenschutzbeauftragte Yvonne Noll 14 Prüfungsamt Helga Kramer 14.1 Prüfungsplanning, Prüfungsdurchführung Carina Wendt 30 Rechts- und Ordnungsamt Dr. Gabriele Neugebauer 30.1 Rechtsabteilung Barbara Carl 30.2 Ausländerangelegenheiten Hedi Bort 30.3 Ordnungsangelegenheiten, Personstand- und Staatsangehörigkeitswesen Werner Erdmann 35 Straßenverkehrsamt Harald Pütz 36.1 Verkehrsicherung Christoph Palsang 36.2 Fahrzeugzulassung/ Fahrerlaubnis -rechtsche misch- Harry Heidemann 36.4 Fahrzeugzulassung/ Fahrerlaubnis -linksmündig- Helmut Zulauf 38 Amt für Bevölkerungs-schutz Ingo Freier 38.03 Kreisbrandmeister Stefan Gandelau 38.04 Projektmanagement Bevölkerungsschutz NN 38.1 Gefährdungsbeur- Rettungswesen, Brandschutz Bonika Jonas 38.2 Kreisleitstelle Ralf Ahr

Verwaltungsgliederungs- und Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises

Stand 01.07.2023

Legende Prüfungsfeststellungen

Feststellung

Das Prüfungsamt bezeichnet die wesentlichen Erkenntnisse seiner Prüfung im Prüfungsbericht als Feststellungen.

Damit verbunden sein kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung.

Prüfungsbemerkung (B)

Feststellungen, die eine Korrektur, eine weitergehende Prüfung oder eine Begründung durch den Fachbereich erforderlich machen, werden als Prüfungsbemerkungen behandelt. Sie werden getroffen, wenn nach prüfseitiger Auffassung Vorgänge nicht im Einklang stehen mit der geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- oder Erlasslage oder mit sonstigen Rechts- und Haushaltsgrundsätzen nicht vereinbar erscheinen.

B	=	Prüfungsbemerkungen ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden
B mit Ziffer	=	Prüfungsbemerkungen mit Ziffer machen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich.

Anmerkung (A)

Unter Anmerkungen werden Hinweise, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder Erwartungen des Prüfungsamtes zusammengefasst.

A	=	Anmerkungen ohne Ziffer dienen der Klarstellung oder dokumentieren die Sichtweise des Prüfungsamtes und erfordern keine Stellungnahme.
A mit Ziffer	=	Anmerkungen mit Ziffer machen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich.

Wiederholung (W)

Wiederholungen werden ausgesprochen, wenn Feststellungen oder Anmerkungen nach wie vor weiterbestehen, im Ausräumverfahren nicht ausreichend Erledigung gefunden haben oder Anlass für eine erneute Prüfungsbemerkung sind.

Dezernat 1

Amt 11

Vergabeprüfung

Prüfungsanlass/Prüfungsgegenstand:

Die Prüfung von Vergaben gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW.

Alle zwei Jahre prüft die EU-Kommission die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts. Für das Jahr 2022 mussten öffentliche Auftraggeber folgende Schwellenwerte beachten:

- 215.000,00 EUR für Liefer- und Dienstleistungen,
- 5.382.000,00 EUR für Bauaufträge und Konzessionsvergaben.

Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte sind gemäß § 26 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt. Der Runderlass vom 28.08.2018 empfiehlt zur Vermeidung rechtlicher Risiken grundsätzlich die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

In den Bereichen der Liefer- und Dienstleistungen waren Vergaben ab einem Netto-Auftragswert von 25.000,00 EUR dem Prüfungsamt vorzulegen. Gleiches galt bei Architekten- und Ingenieurleistungen.

Im Bereich der Vergabe von Bauleistungen lag diese Wertgrenze ebenfalls bei einem Netto-Auftragswert von 25.000,00 EUR.

Vergaben, für die Zuwendungen aus Bundes- oder Landesmitteln im Rahmen von Fördermaßnahmen gewährt werden, sind dem Prüfungsamt gemäß den Handreichungen unabhängig von einer Wertgrenze vorzulegen.

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) führt sämtliche Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises ab folgenden Netto-Wertgrenzen durch:

- sämtliche Verfahren im Rahmen von Fördermaßnahmen: ohne Wertgrenze,
- Liefer- und Dienstleistungen: ab 25.000,00 EUR,
- Bauleistungen: ab 25.000,00 EUR,
- Architekten- und Ingenieurleistungen: ab 25.000,00 EUR.

Mit der ZVS verfolgt der Rhein-Sieg-Kreis das Ziel, das Vergabewesen zu vereinheitlichen und durch eine zentrale Abwicklung der Verfahren die Beschaffungsvorgänge zu optimieren.

Durch die strikte Trennung von

- formeller Durchführung des Vergabeverfahrens (ZVS) und
- Auftragserteilung (Fachamt)

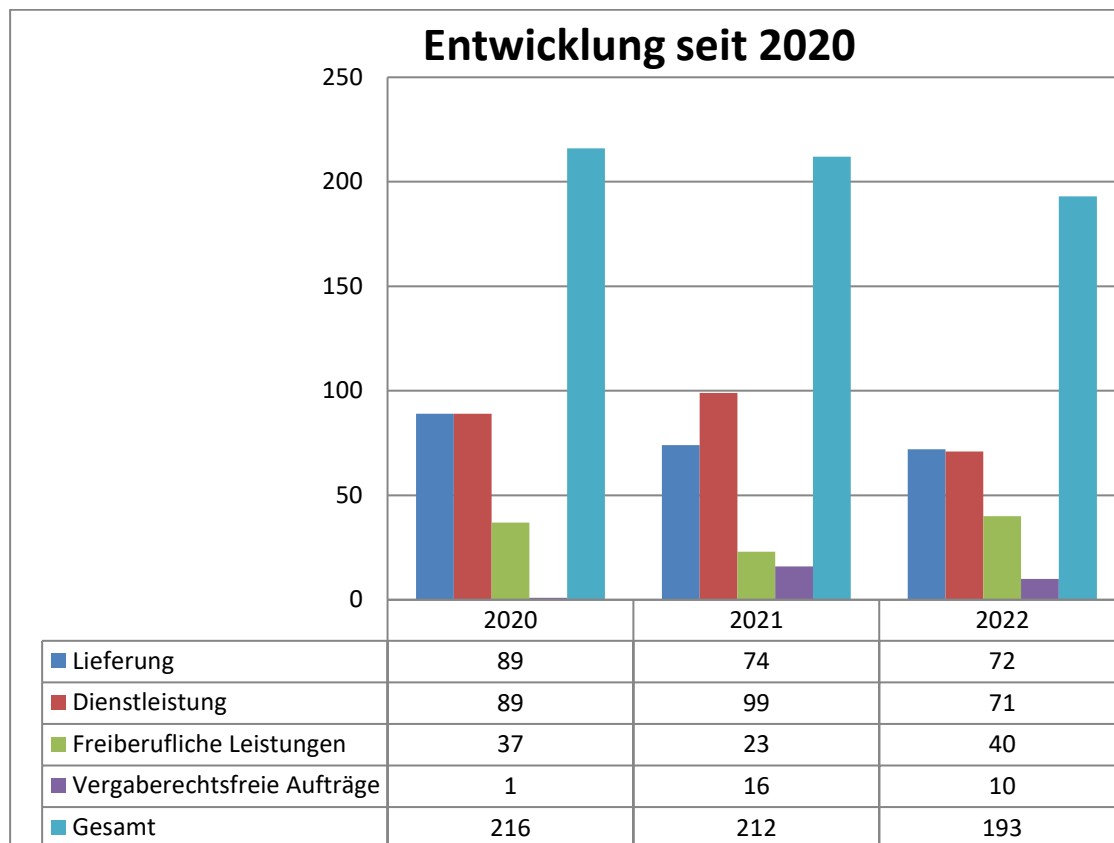
wird weiterhin ein Beitrag zur Korruptionsprävention geleistet.

Prüfungsergebnisse im Bereich der allgemeinen Verwaltung

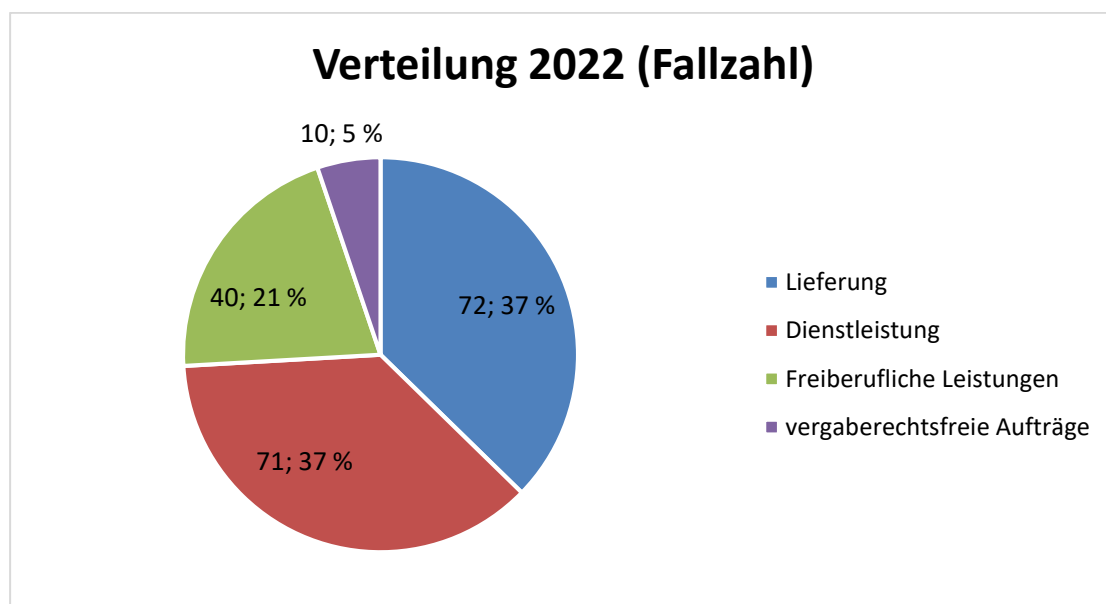
Bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung wird unterschieden, ob es sich um

- Dienstleistungen (z.B. Baumpflege- und Gehölzarbeiten, Wartungstätigkeit, Umzugsarbeiten),
- Lieferleistungen (z.B. Vordrucke und Papier, Büromobiliar, Hardware IT),
- freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Beratungs- und Gutachterleistungen) oder
- vergaberechtsfreie Aufträge (Inhouse-Vergaben) handelt.

Bei den dem Prüfungsamt zur Beteiligung vorzulegenden Vergaben gab es im Bereich der allgemeinen Verwaltung in den vergangenen drei Jahren folgende Entwicklung:

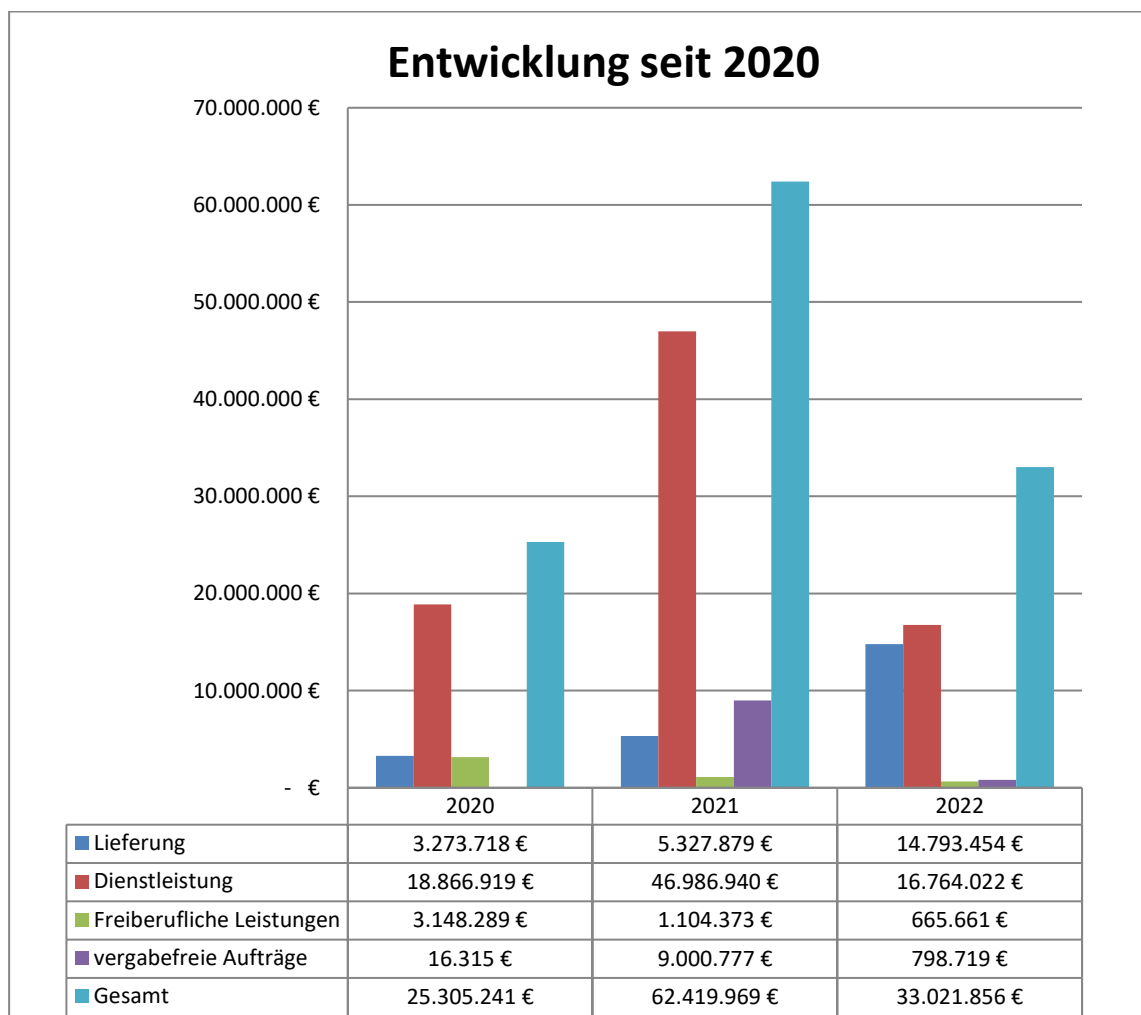


Gegenüber den Vorjahren hat sich die Anzahl der geprüften Vergaben reduziert. Dies liegt in den zahlreich abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen begründet, die zuvor abgeschlossen wurden und sich somit auf das Berichtsjahr 2022 erstrecken.



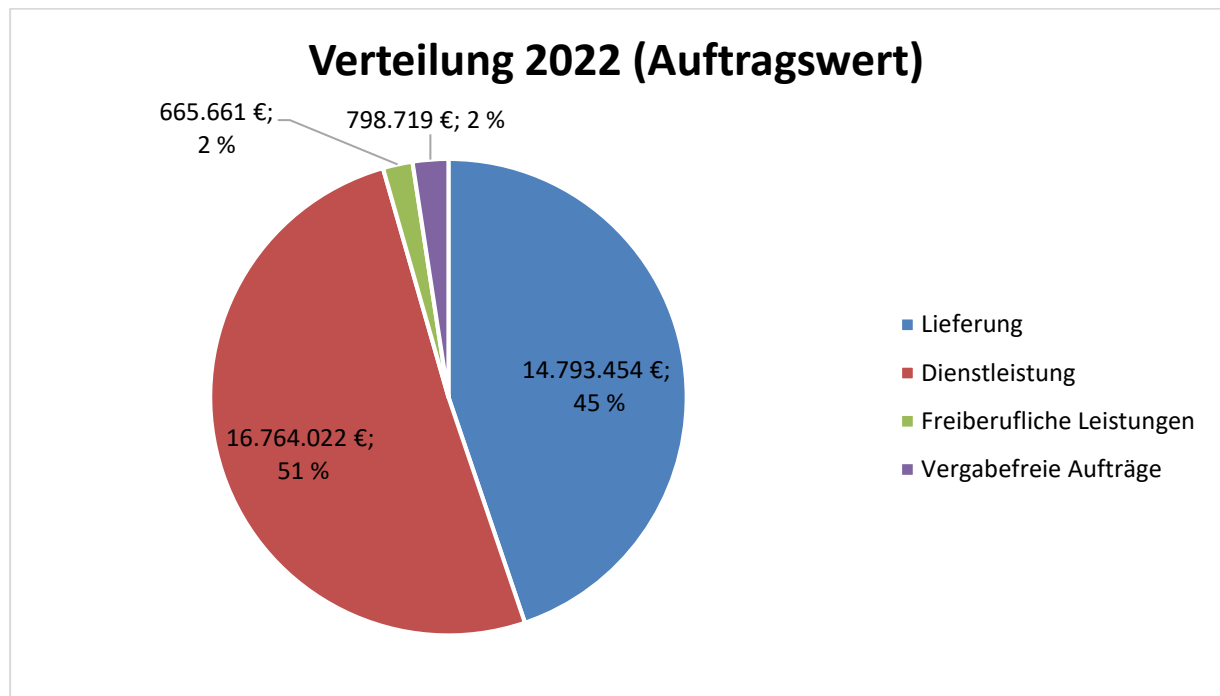
Mit Blick auf die Anzahl aller geprüften Vergaben lässt sich für das Berichtsjahr 2022 feststellen, dass mit jeweils 37 % die Dienst- sowie die Lieferleistungen einen Schwerpunkt bilden. Freiberufliche Leistungen stellen 21 % der geprüften Vergaben dar. 5 % der Aufträge sind vergaberechtsfrei vergeben worden.

Bei der Betrachtung der jeweiligen Auftragswerte in vollen Euro lässt sich folgende Ausgabenentwicklung für diesen Zeitraum feststellen:



Im Jahr 2022 wurden im Bereich der allgemeinen Verwaltung Vergaben mit einem Auftragswert von insgesamt 33.021.856,00 EUR geprüft, was ca. 50 % des Vorjahresvolumens entspricht.

Die verringerte Auftragssumme liegt in der Bündelung der Vergabeverfahren sowie der Vergabe von Großaufträgen, z.B. über die Rettungsdienstleistungen und den Schülerspezialverkehr im Jahr 2021 begründet.



Mit 51 % machen die Vergaben von Dienstleistungen im Jahr 2022 finanziell den größten Teil im Bereich der allgemeinen Verwaltung aus. Als Beispiel kann hier die Vergabe über die Vorhaltung ambulanter Suchtberatungsstellen über eine Laufzeit von 48 Monaten mit einem Volumen von ca. 7.300.000,00 EUR genannt werden.

45 % der Vergaben entfielen auf Lieferungen, jeweils 2 % auf die Vergabe von freiberuflichen Leistungen und die vergaberechtsfreien Aufträge. Exemplarisch werden für das Jahr 2022 im Bereich der Lieferleistungen die Gaslieferungen für die Kreisliegenschaften benannt. Als freiberufliche Leistung war die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2023/24-2028/29 vergeben worden.

Im Zuge der Vergabeprüfungen hat das Prüfungsamt im Bereich der allgemeinen Verwaltung im Jahr 2022 keinerlei Beanstandungen erhoben. Es wurden drei Hinweise ausgesprochen. Zwei Vergaben wurden nicht geprüft.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Prüfung einer Auftragsvergabe erfolgte auch stets unter dem Gesichtspunkt, ob das richtige Vergabeverfahren gewählt wurde.

Hierbei ist zu beachten, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis dem Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Aktenzeichen 304-48.07.01/01-169/18 - vom 06.12.2012 sowie der Neufassung vom 28.08.2018 bzw. 31.12.2021 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Wesentliches Ziel dieses Runderlasses ist ein möglichst flexibler, aber einheitlicher Handlungsrahmen für die Vergabe.

Danach kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 100.000,00 EUR netto wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

Die ZVS machte auch im Jahr 2022 von den Möglichkeiten der Regelungen der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ Gebrauch.

Seit dem 15.09.2018 werden insoweit Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000,00 EUR netto nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben.

Für den Zeitraum seit 2020 ergibt sich folgende Entwicklung:

	2020	2021	2022
Öff. Ausschreibung	50	59	55
Beschr. Ausschreibung	2	2	0
Verhandlungsvergabe	123	76	67
Beschr. Ausschr. (öT)	0	1	2
Verhandlungsvergabe (öT)	6	4	2
vergaberechtsfreie Aufträge / Inhouse	1	16	10
Direktaufträge	34	54	57
Gesamt	216	212	193

(öT= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Entwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auftragswerte:

	2020	2021	2022
Öff. Ausschreibung	8.933.264 €	21.552.530 €	14.850.169 €
Beschr. Ausschreibung	168.774 €	26.168 €	210.286 €
Verhandlungsvergabe	15.702.220 €	28.611.242 €	16.075.775 €
Beschr. Ausschr. (öT)	-	89.916 €	-
Verhandlungsvergabe (öT)	370.705 €	2.151.726 €	589.815 €
vergaberechtsfreie Aufträge / Inhouse	16.314 €	9.000.776 €	798.719 €
Direktaufträge	113.964 €	987.611 €	497.092 €
Gesamt	25.305.241 €	62.419.969 €	33.021.856 €

(öT= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Im Jahr 2022 war eine deutliche Steigerung der beschränkten Ausschreibungen zu verzeichnen. Sie haben sich verachtacht, welches im Zusammenhang mit dem geschätzten Auftragswert steht. Ebenfalls konnte wieder eine Reduzierung der Direktvergaben festgestellt werden.

Die Direktvergabe kann unter besonderen Voraussetzungen der Beschleunigung eines Verfahrens dienen und entspricht den gesetzlichen Grund- bzw. Erlasslagen, sodass diese – insbesondere vor dem Hintergrund der pandemischen Lage – eine im Jahr 2021 häufig genutzte Vergabeart darstellte. Im Berichtsjahr 2022 halbierte sich der Wert zum Vorjahr.

Prüfungsergebnisse im Bereich der IT-Vergaben

Die nachfolgenden Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die IT-Vergaben des Rhein-Sieg-Kreises. Programmprüfungen sowie Vergaben im IT-Bereich der regio IT (ehemals civitec) wurden hierbei nicht erfasst.

Im Bereich der IT-Vergaben des Rhein-Sieg-Kreises – überwiegend zur Beschaffung von neu einzusetzender Hard- und Software – lässt sich bei der Anzahl und der Auftragssumme folgende Entwicklung festhalten:

Jahr	2020	2021	2022
Anzahl	64	43	48
Beträge	4.963.745 €	5.715.910 €	4.048.100 €

Die Fallzahlen sind im Berichtsjahr 2022 wieder angestiegen, das Vergabevolumen hingegen hat sich reduziert.

Dies liegt im Abschluss von Rahmenvereinbarungen – insbesondere für die Hard- und Softwareausstattung der Kreisverwaltung – begründet, die im Jahr 2021 als Grundlage für die mobile Arbeitsplatzausstattung, u.a. auch zur Schaffung von Homeoffice-Lösungen, erforderlich waren, sodass daraus weniger Vergabevolumen für die Folgejahre resultiert.

Es waren keine besonderen Feststellungen zu treffen.

Entwicklung der verschiedenen Vergabearten im IT-Bereich:

	2020	2021	2022
Öff. Ausschreibung	22	13	22
Beschr. Ausschreibung	0	1	0
Verhandlungsvergabe	36	15	14
Beschr. Ausschr. (öT)	0	1	0
Verhandlungsvergabe (öT)	1	0	0
vergaberechtsfreie Aufträge / Inhouse	0	9	7
Direktauftrag	5	4	5
Gesamt	64	43	48

(öT= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

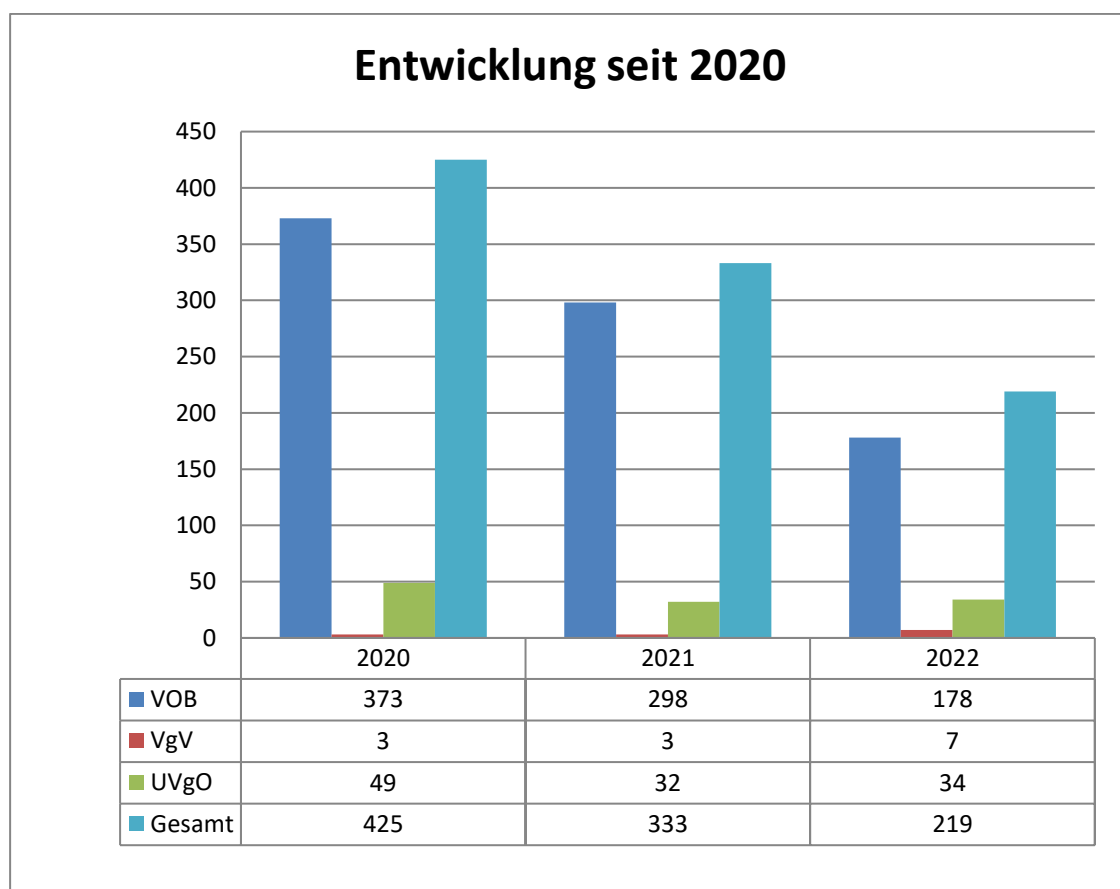
Im Bereich der IT-Vergaben sind im Jahr 2022 von insgesamt 48 Aufträgen, 22 Aufträge und somit nahezu die Hälfte aller Verträge durch öffentliche Ausschreibungen vergeben worden. In fünf Verfahren ist ein Direktauftrag an einen Bieter erfolgt.

Es sind sieben Inhouse-Vergaben durchgeführt worden.

Prüfungsergebnisse im bautechnischen Bereich

Wie bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung werden auch im bautechnischen Bereich die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), im Oberschwellenbereich (EU-Schwellenwert) nach der Vergabeverordnung (VgV) sowie nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), statistisch erfasst.

Statistisch ausgewertet wurden die Vergaben im bautechnischen Bereich für die Jahre 2020 bis 2022.

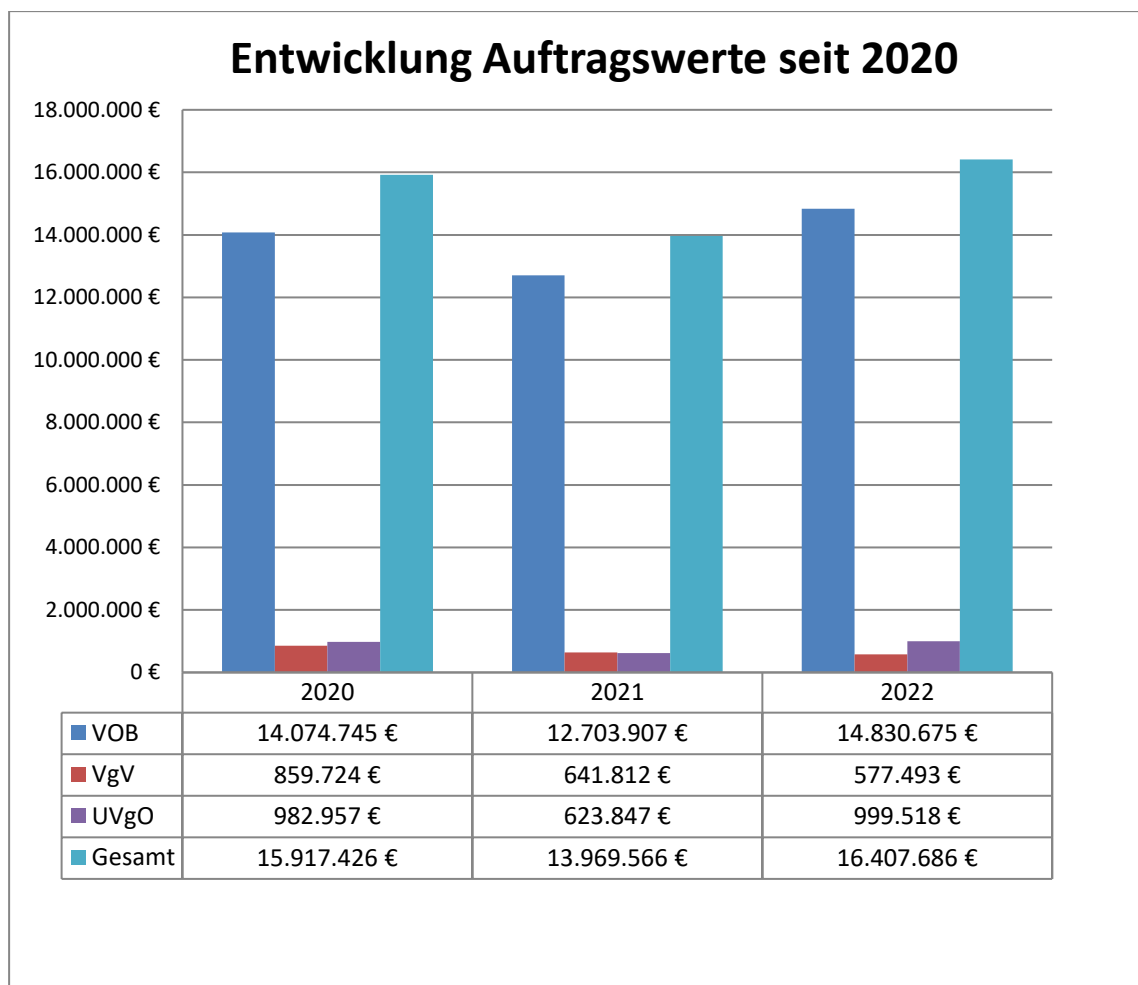


Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Zahlen der zur Prüfung vorgelegten Auf- und Nachträge weiter rückläufig. Dies lässt sich dadurch erklären, dass einige große Maßnahmen nun abgeschlossen wurden (bspw. Carl-Reuther-Berufskolleg in Hennef oder Jugendhilfezentrum in Eitorf). Andere Maßnahmen, (z.B. Rettungswache Bornheim, Sanierung Berufskolleg in Troisdorf) befinden sich derzeit noch in der Planung / Grundlagenermittlung.

In der grafischen Übersicht wird deutlich, dass die Vergaben nach VOB den größten Anteil (81 %) der bautechnischen Vergabeverfahren darstellen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden mehr VgV-Verfahren durchgeführt (drei in 2021 und sieben in 2022), was auf den Beginn neuer Maßnahmen zurückzuführen ist. Die Vergaben über VgV-Verfahren betreffen insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen für die Errichtung neuer Rettungswachen in Bornheim und Ruppichteroth über dem Schwellenwert sowie eine Vergabe zur Anpassung diverser Landschaftspläne (Amt 66).

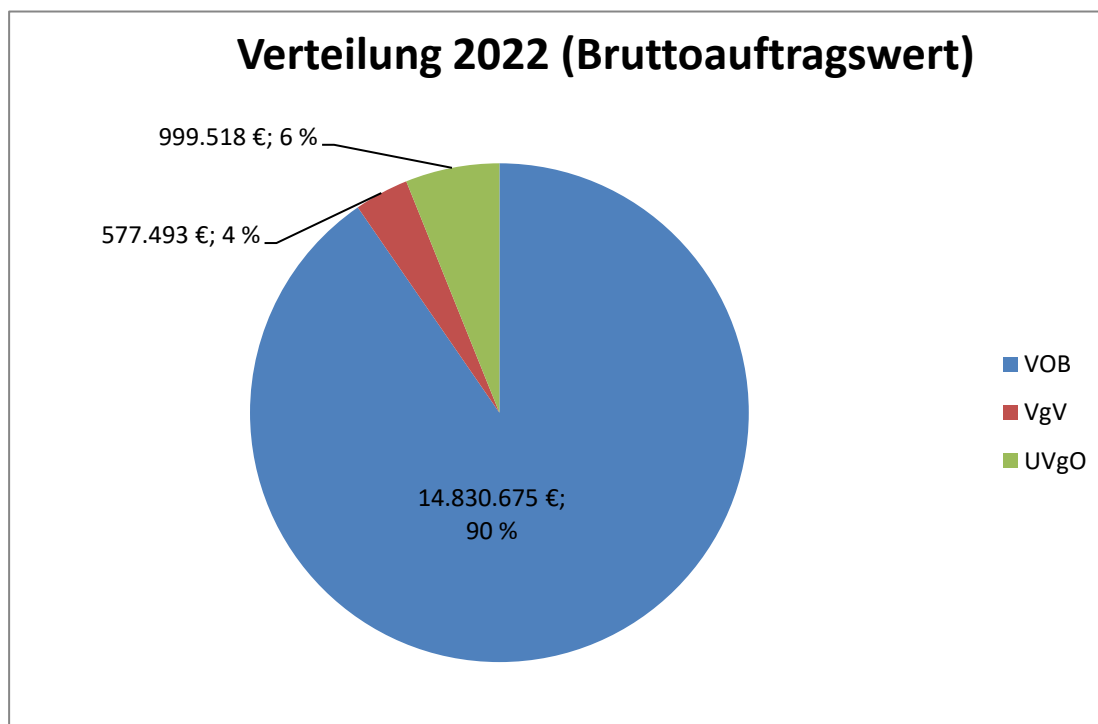
Auf dem bautechnischen Gebiet fallen als UVgO-Vergaben z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen im Unterschwellenbereich sowie Sachverständigenleistungen oder Dienstleistungen wie Pflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten (Amt 66) des Rhein-Sieg-Kreises an.

Bei Betrachtung der jeweiligen Bruttoauftragswerte (in vollen EUR) lässt sich folgende Ausgabenentwicklung für diesen Zeitraum festhalten:



2022 wurden Vergaben im bautechnischen Bereich mit einem Bruttoauftragswert von insgesamt 16.407.686,00 EUR zur Prüfung vorgelegt.

Aufträge nach der VOB machen hierbei nicht nur mit Blick auf die Fallzahl (81 %), sondern auch unter Berücksichtigung der Auftragssumme (90 %), den weitaus größten Teil aus.



Im Rahmen der Vergabeprüfung wurden von den 219 zur Prüfung vorgelegten und dokumentierten Vergaben sechs mit Beanstandungen, 27 mit Hinweisen und 31 mit dem Vermerk „nicht geprüft“ an die Fachdienststellen zurückgegeben. Im Vergleich dazu wurden im Vorjahr rund 124 Vorgänge mit dem Vermerk „nicht geprüft“ zurückgegeben. Der Hauptteil der Vorgänge war bereits bei Vorlage ausgeführt und demnach nicht entsprechend den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe – Ziffer 1.26 – in der jeweils gültigen Fassung bearbeitet. Hier ist also eine deutliche Reduktion der entgegen der Handreichung bearbeiteten Nachträge zu erkennen. Dies spricht für eine überwiegend korrekte Abwicklung.

Bei den insgesamt 219 im Jahr 2022 zur Prüfung vorgelegten Vergaben handelte es sich um 82 Hauptaufträge, 135 Nachaufträge (insbesondere im Zuge der Brandschutzsanierung des Kreishauses und des Berufskollegs in Bonn), einen Anschluss-

auftrag sowie einen Rahmenvertrag. Das Auftragsvolumen der Hauptaufträge betrug hierbei insgesamt rund 12.303.573,00 EUR, der Nachaufträge insgesamt rund 4.046.104,00 EUR, des Anschlussauftrags rund 11.920,00 EUR sowie des Rahmenvertrags rund 46.589,00 EUR.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die freihändige Vergabe machte im bautechnischen Bereich mit 185 Vergaben den Hauptanteil der insgesamt 219 Vergabeverfahren in 2022 aus. Nach den maßgeblichen Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises lagen die Wertgrenzen für Vergaben nach VOB bei 100.000,00 EUR für freihändige Vergaben und bei 250.000,00 EUR für Vergaben mit vorheriger beschränkter Ausschreibung. Für Aufträge von über 250.000,00 EUR ist eine Baumaßnahme gem. den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe öffentlich auszuschreiben.

Für den Zeitraum seit 2020 ergibt sich folgende Entwicklung:

	2020	2021	2022
Öffentliche Ausschreibung	51	22	25
Beschränkte Ausschreibung	22	7	9
Freihändige Vergabe	352	304	185
Gesamt	425	333	219

Entwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bruttoauftragswerte:

	2020	2021	2022
Öffentl. Ausschreibung	9.392.007 €	7.477.778 €	8.182.863 €
Beschr. Ausschreibung	1.187.493 €	589.891 €	1.169.031 €
Freihändige Vergabe	5.337.927 €	5.901.897 €	7.056.291 €
Gesamt	15.917.427 €	13.969.566 €	16.408.185 €

Im Jahr 2022 sind zwar nur rd. 11 % der Aufträge öffentlich ausgeschrieben worden, wertmäßig schlagen sie jedoch mit fast 50 % der Gesamtsumme zu Buche. Auch hierbei machten die bereits zuvor erwähnten Aufträge (im Rahmen der Maßnahmen BK Bonn und Sanierung Kreishaus) den größten Anteil aus. Die meisten Aufträge im bautechnischen Bereich (rd. 84 %) sind im Jahr 2022 freihändig vergeben worden.

Da in einem Fall eine Planerleistung freihändig durch den Fachbereich vergeben wurde und durch nachträgliche Auftragserweiterung die Schwellenwerte für die Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Zentrale Vergabestelle sowie für eine beschränkte Ausschreibung überschritten wurden, ergab sich eine Beanstandung in Bezug auf die Wahl des Vergabeverfahrens.

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen in Bezug auf das Vergabeverfahren.

Amt 12

Produkt:

0.10.30 Informationstechnik und Kommunikation

Teilprodukt:

0.10.30.01 Informationstechnik

Sachkonto:

542905 Softwarepflege

Ansatz 2022: 73.000,00 EUR

Ergebnis 2022: 50.551,87 EUR (Stand: 16.09.2022)

523300 Unterhaltung Maschinen, technische Anlagen

Ansatz 2022: 154.400,00 EUR

Ergebnis 2022: 54.602,69 EUR (Stand: 16.09.2022)

523610 Unterhaltung Datenverarbeitung

Ansatz 2022: 61.000,00 EUR

Ergebnis 2022: 13.397,35 EUR (Stand: 16.09.2022)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist das Teilprodukt 0.10.30.01 – Informationstechnik. Schwerpunkt dieser Prüfung sind die Kosten der Softwarepflege.

Prüfungsanlass:

Der organisatorisch neuausgerichtete Bereich IT-Organisation war im Hinblick auf die Kosten der Softwarepflege noch nicht Gegenstand einer Prüfung und wird daher in die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 einbezogen.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- welche Maßnahmen derzeit in den Bereich der Softwarepflege fallen,
- wie hoch die Aufwendungen und internen Leistungsbeziehungen sind, um daraus ggf. eine Prognose für die Haushaltsansätze für die Folgejahre ableiten zu können,
- wie der Prozess der Softwarepflege abläuft,
- ob der Prozess der Softwarebeschaffung standardisiert ist oder es standardisierte Vorgaben zur Bearbeitung gibt,

- ob der Arbeitsablauf rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich ist,
- ob der Prozess einer Risikoanalyse unterzogen worden ist und falls ja, mit welchem Ergebnis,
- ob und falls ja, welche Instrumente des Internen Kontrollsystems in den Prozess implementiert sind,
- ob sich der Prozess anhand von vorliegenden Akten verifizieren lässt.

Prüfungsdurchführung:

Nach Anmeldung bei der Leitung des Amtes 12 am 20.06.2022 fand ein gemeinsames Erstgespräch mit dieser sowie der zuständigen Abteilungsleitung am 21.06.2022 statt. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum Juli bis September 2022 und wurde im September 2022 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Die Prüfung schloss mit einem Abschlussgespräch am 22.09.2022 ab.

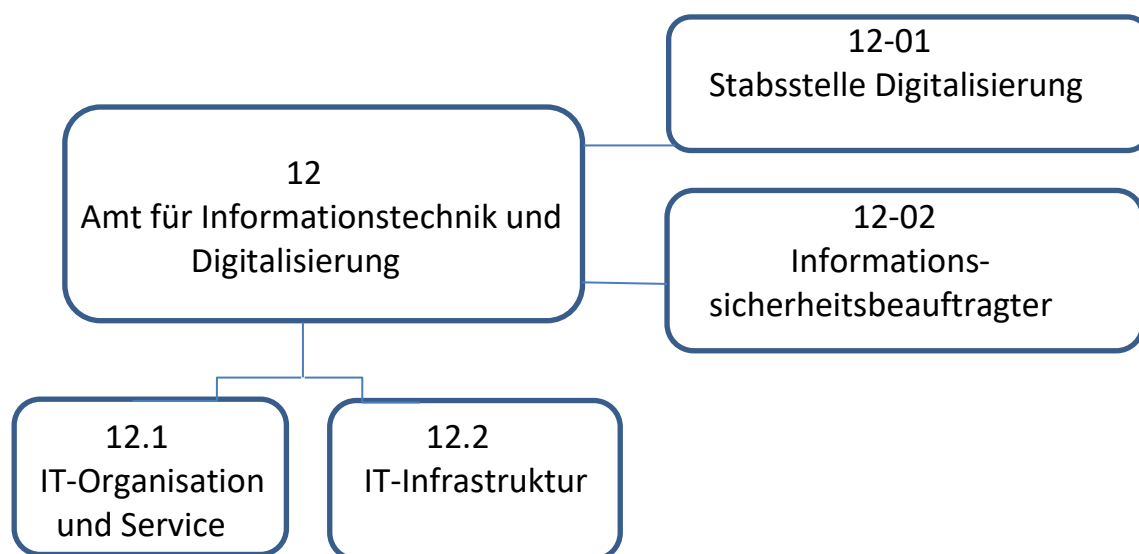
Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

1.) Allgemeines

Mit Organisationsverfügung vom 02.03.2021 wurde die Neuorganisation des Amtes 10 zum 01.03.2022 veranlasst. Hiermit verbunden war die Gründung des Amtes 12 – Amt für Informationstechnik und Digitalisierung.

Da die Bedeutung der Digitalisierung, ihre Möglichkeiten, aber auch der Handlungs- und Koordinationsaufwand für diesen Bereich stetig zunimmt, wurde dies zum Anlass genommen, das Thema Digitalisierung breiter aufzustellen.

Die neue Organisationsstruktur stellt sich seit 01.03.2022 wie folgt dar:



Der Fachbereich befindet sich nach der dargestellten, organisatorischen Neustrukturierung derzeit weiterhin im Aufbau.

2.) Prozess Softwarepflege und ergänzende Aktenprüfung

Zuständige Stelle für die Softwarepflege ist das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung, Abteilung 12.1, IT-Organisation und Service.

Aufgrund der veränderten Organisationsstruktur erfolgten zum Zeitpunkt der Prüfung die vertrags- und projektbezogenen Übergaben zur neu gegründeten Abteilung 12.1.

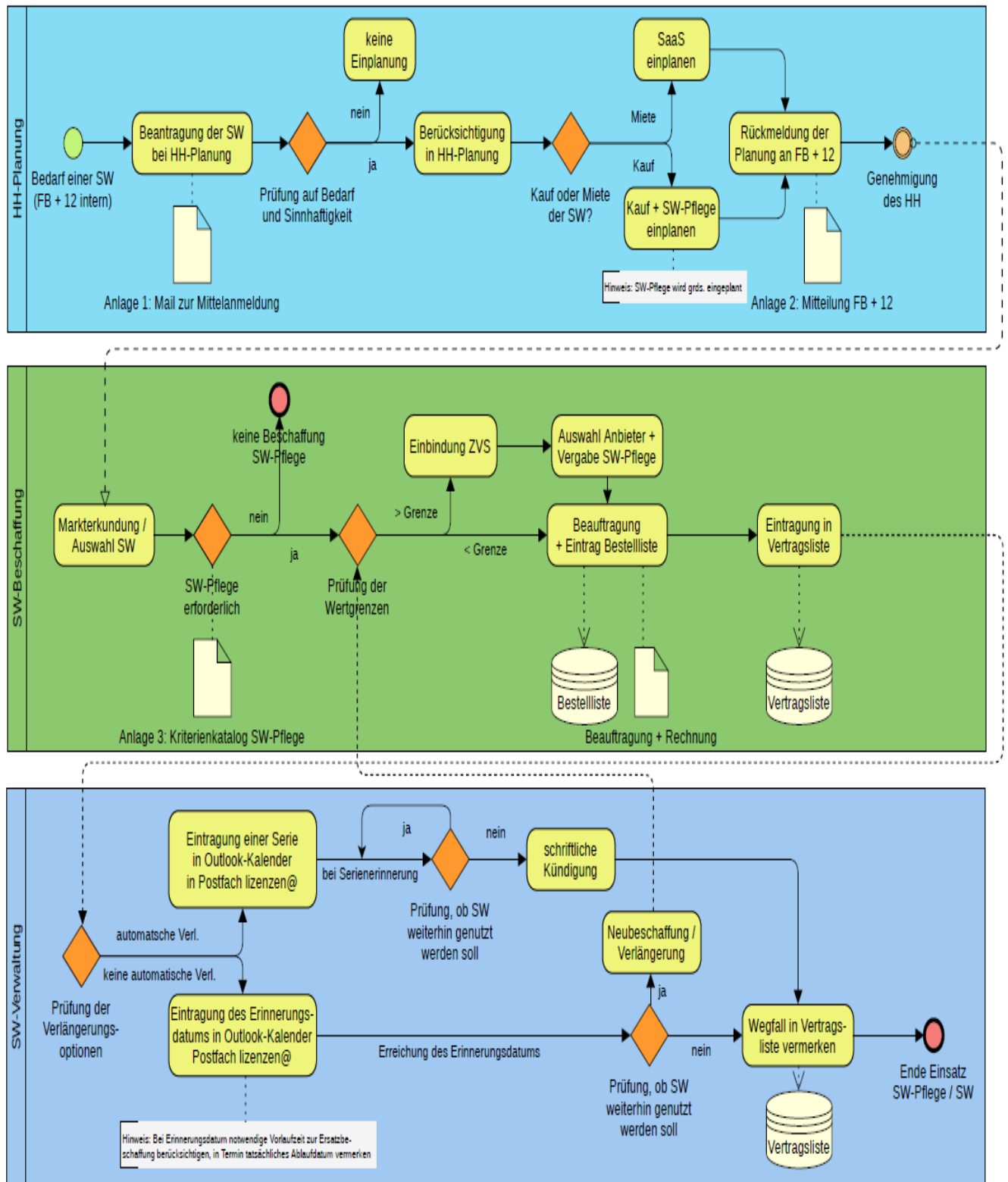
Um eine strukturierte und einheitliche Vorgangsübergabe vorzunehmen, hat der Fachbereich einen Vordruck zur Abfrage der zentralen Informationen entwickelt. Anhand dessen werde künftig eine neue Struktur erarbeitet, welche mittelfristig in ein Vertragsmanagement münden solle.

Zum Zeitpunkt der Prüfung am 31.08.2022 sind bislang elf Vorgänge zum Thema Softwarepflege bearbeitet worden.

Der nachfolgende Prozessablauf wurde durch den Fachbereichs eigens erstellt und stellt den Ist-Zustand aus dem mit dem Fachbereich am 21.06.2022 geführten Auftaktgespräch und dem am 25.08.2022 geführten Zwischengespräch dar. Im Rahmen der Aktenprüfung hat sich der aufgenommene Prozess bestätigt.

Workflow zur Bearbeitung eines Vorgangs zum Thema Softwarepflege

Prozess SW-Pflege Amt 12



Bewertung des Prozessablaufs durch das Prüfungsamt:

Der seitens des Amtes 12 entwickelte Prozessablauf (Stand: 12.08.2022) skizziert die drei unterschiedlichen Betrachtungsweisen (Haushaltsplanung, Softwarebeschaffung und Softwareverwaltung) und bereitet die wesentlichen Inhalte strukturiert und zweckmäßig auf.

A

Um Funktionstrennungen unmittelbar aufzeigen zu können, empfiehlt das Prüfungsamt bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Prozessablaufs, die jeweils ausführende Funktion (z.B. Sachbearbeitung Softwarebeschaffung, Abteilungsleitung 12.1) zu benennen.

Der Fachbereich sichert eine dahingehende Anpassung des erstellten Prozessablaufes bis zum Jahresende 2022 zu.

Ergänzt wurde die Prozessprüfung um eine stichprobenartige Aktenprüfung mit dem Ziel der Prüfung, ob sich der seitens des Amtes 12 dargelegte Prozessablauf, welcher zuletzt am 12.08.2022 modifiziert wurde, in den Vorgängen wiederfinden lässt.

Der Fachbereich legte auf Anfrage der Prüferin am 31.08.2022 eine Übersicht vor, aus welcher elf Vorgänge zu entnehmen waren, die bisher im Berichtsjahr 2022 zu berücksichtigen sind und explizit den Bereich der Softwarepflege betreffen. Stichprobenartig sind vier Vorgänge in die Prüfung miteinbezogen worden, welche dem Prüfungsamt am 31.08.2022 und 01.09.2022 vorgelegt wurden.

Die Vorgänge werden seitens des Amtes 12 in E-Akten geführt und wurden der Prüferin paginiert zur Einsichtnahme vorgelegt.

In den geprüften Vorgängen ließ sich eine ordnungsmäße E-Aktenführung feststellen, bei der alle erforderlichen Unterlagen nachvollziehbar und vollständig abgelegt waren. In Vermerken wurde die Notwendigkeit der Beschaffung transparent dargelegt.

Die Beschaffungen wurden in allen geprüften Vorgängen rechtzeitig vor dem Vertragsende getätigt, sodass der zuvor skizzierte Prozessablauf nachvollziehbar erscheint und im Zuge der Aktenprüfung bestätigt wird.

3.) Haushaltsansatz und Ergebnis 2022**Sachkonto 542905 – Softwarepflege****Sachkonto 523610 – Unterhaltung Datenverarbeitung****Sachkonto 523300 – Unterhaltung Maschinen, technische Anlagen**

Laut Haushaltsplan 2021/2022 werden unter Softwarepflege die Entgelte für allen Arbeitsplätzen gleichermaßen zur Verfügung stehende (Standard-) Software veranschlagt. Hierzu zählen neben Betriebssystem und Office-Anwendungen auch Produkte für den Virenschutz, sonstige technische Sicherheit und Videokonferenzen. Zudem steige der Bedarf im Zusammenhang mit dem Ausbau des mobilen Arbeitens.

Für das Jahr 2022 sind im Haushaltsplan 776.700,00 EUR für die Softwarepflege eingeplant.

Zum Zeitpunkt der Prüfung im September 2022 konnte festgestellt werden, dass bislang 118.551,91 EUR verausgabt wurden.

Im Haushaltsjahr 2021 betrug der Kostenansatz 704.100,00 EUR. Die deutliche Anpassung des Haushaltsansatzes begründete der Fachbereich mit anhaltenden Kostensteigerungen, die unter anderem in der Pandemie und dem Ukraine-Krieg begründet lägen. Besonders deutlich seien diese inflationsbedingten Preisanpassungen im Bereich der Hard- und Software, welche für die Folgejahre nur bedingt planbar seien.

Ergänzend teilte der Fachbereich zudem mit, dass Vergabeverfahren nicht mehr ausschließlich den gewünschten Effekt zur Unterschreitung von Listenpreisen habe, sondern nun oftmals auch Erhöhungen zu Listenpreisen und verlängerte Lieferfristen kommuniziert würden.

Das Prüfungsamt beobachtet dies ebenfalls in seinen zahlreichen Vergabeprüfungen und kann die Erläuterungen des Fachbereichs zur Steigerung des Haushaltsansatzes nachvollziehen.

Ergänzend verweist das Prüfungsamt an dieser Stelle auf das Rundschreiben 0518/22 des Landkreistages, in dem mit Datum vom 30.06.2022 ebenfalls über den Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe, bedingt durch die Kriegssituation, informiert wurde.

Für die Haushaltsplanung des bevorstehenden Doppelhaushaltes seien nach Angaben des Fachbereichs Projektnummern eingebracht worden, mit deren Hilfe zu-

künftig eine eindeutige Zuordnung der Projekte und damit einhergehend eine projektbezogene Kontrolle über den erfolgten Finanzmittelabfluss sichergestellt werden soll.

An- oder Bemerkungen ergaben sich nicht.

4.) Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

4.1) Risiken und Risikomanagement

Der Informationssicherheitsbeauftragte hat in Kooperation mit den Bereichen IT-Organisation und Service (12.1) und IT-Infrastruktur (12.2) eine Risikoanalyse für den Bereich der Softwarewartung/-pflege vorgenommen. Dem Prüfungsamt wurde das Dokument im Rahmen der Prüfung zur Verfügung gestellt.

Als wesentliches Risiko im Prozess der Softwarewartung wurde das Versäumnis einer Verlängerung oder eines Abschlusses von Softwarepflege identifiziert.

Die Folgen des Risikos seien – nach Auffassung des Amtes 12 – jedoch gering, da

- die Software in der Regel noch ausführbar sei,
- ein vertragliches Risiko hinsichtlich der Softwarenutzung ohne bestehenden Softwarepflegevertrag nahezu nicht vorhanden sei, da der jeweils letzte erworbene Softwarestand legal weiterbetrieben werden dürfe,
- Fehler in der Regel durch gesonderte Zahlung im Störfall behoben werden könnten; alternativ sei in der Regel auch die Wiederaufnahme der Softwarepflege möglich und
- Fehler in der Regel durch Nachjustierung vertraglicher Regelungen behoben werden könnten, ggf. im Ausnahmefall mit finanziellem Mehraufwand.

Das Prüfungsamt teilt die Auffassung zu den im Rahmen der Prüfung festgestellten potentiellen Risiken, weist gleichzeitig jedoch auf die Folgeschwere durch eine Nutzung ohne vertragliche Grundlage und den damit ggf. verbundenen, finanziellen Mehraufwand hin.

Der Fachbereich verfolgt den Grundsatz, zu jeder eingesetzten Software auch eine entsprechende Softwarepflege zu beauftragen. Von diesem Grundsatz werde nur in Ausnahmefällen abgewichen.

Das Fachamt hat hierzu im Verlauf der Prüfung einen Kriterienkatalog verschriftlicht (Stand: 11.08.2022), in dem folgende Kriterien dargelegt werden:

- geplante Nutzungsdauer der Software,
- fachliche Bedeutsamkeit der Software,

- Anwendungsbereich mit häufig wechselnden rechtlichen bzw. berechnungstechnischen Grundlagen und
- Wirtschaftlichkeit.

Auf Nachfrage der Prüferin, ob dieser Kriterienkatalog aufgrund seiner kurzfristigen Verschriftlichung bereits an die Mitarbeitenden kommuniziert sei, äußerte der Fachbereich, dass es sich hierbei bereits um gelebte Praxis handele, die amtsintern umfassend bekannt sei.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Kommunikation wurde der Fachbereich gebeten, das neue Dokument kurzfristig allen zuständigen Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Der Fachbereich sicherte zu, dies in einer nächsten internen Besprechung zu kommunizieren.

Nach Angaben des Fachamtes existieren folgende Gegensteuerungsmaßnahmen zur Risikominimierung:

- Grundsatz zum Abschluss eines Softwarepflegeprodukts,
- um ausreichende Reaktionszeiten zu gewährleisten, werde bei Abschluss von Pflegeverträgen auf definierte Service-, Reaktions-/Wiederherstellungszeiten (angepasst an die Bedeutsamkeit des Verfahrens) geachtet,
- sowohl im verwaltungsrechtlichen als auch im technischen Bereich erfolge die Aufgabenwahrnehmung jeweils in Personaldopplung (jeweils ein/e Vertreter/in), sodass eine Vertretungsregelung gegeben sei,
- die vertragsrechtliche und die technische Betrachtung der einzelnen Verfahren erfolge parallel mit getrennten personellen Zuständigkeiten, sodass ein Vier-Augen-Prinzip gegeben sei. Bei größeren Maßnahmen werden die Aufgaben durch ein Mehraugenprinzip sichergestellt.
- Im Regelfall erfolge die Information über den Ablauf bestehender Softwarepflege auch als Hinweis durch den Vertragspartner; mitunter werde innerhalb der Software selbst auf ein bevorstehendes Ablaufdatum hingewiesen.
- Um dem Versäumnis einer Verlängerung bzw. eines Abschlusses eines Pflegevertrages entgegenzuwirken, würden die Vertragslaufzeiten in einer Vertragsliste festhalten und um Wiedervorlagetermine im zentralen Outlook-Kalender des Funktionspostfachs lizenzen@rhein-sieg-kreis.de mit entsprechender Vorlaufzeit, ergänzt.
- Bei der Auswahl von Softwareanbietern werde im Rahmen des Beschaffungsvorgangs insbesondere auf deren Referenzen, Zuverlässigkeit und Position innerhalb des Marktes geachtet.

Der Fachbereich ergänzt zur Thematik der Wiedervorlage, dass es sich hierbei ausdrücklich um eine Zwischenlösung handele. Amt 12 beabsichtige die Einführung

eines Vertragsmanagement-Tools zur Verwaltung aller bestehenden Verträge und teste aktuell das Vertragsmanagement-Tool des – in der Kreisverwaltung eingesetzten – Dokumentenmanagementsystems enaio.

Das Prüfungsamt begrüßt die umfassende Risikoeinschätzung und die entwickelten Gegensteuerungsmaßnahmen.

An- oder Bemerkungen ergaben sich nicht.

4.2) Internes Kontrollsystem (IKS)

Auf die Ausführungen in diesem Berichtsband zum IKS und RMS unter „Aufgaben und Rechtsgrundlagen“ wird verwiesen. Im Rahmen der IKS-Prüfung wurden folgende Aspekte näher betrachtet:

Standardisierung von Prozessen

Unter Prozessstandardisierung wird die Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen verstanden. Standardisierte Prozesse dienen der einheitlichen Handhabung zur Bearbeitung einer Aufgabe. Hierdurch soll ein im Vorfeld definiertes Ergebnis (Ziel) aufgrund der Durchführung stets identischer Arbeitsschritte in der gleichen Reihenfolge erreicht werden.

Die Vereinheitlichung von Abläufen bietet u. a. folgende Vorteile:

- Schaffung von Transparenz und damit verbundene Verbesserung der internen Koordination,
- Verbesserung des internen Prozessverständnisses,
- Reduzierung der Einarbeitungszeit und –kosten für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- schnellere Einarbeitung im Vertretungsfalle bei Urlaub oder Krankheit,
- Reduzierung und/oder Vermeidung von Fehlern im Arbeitsablauf,
- Sicherung der Arbeitsqualität.

Die Abteilung 12.1 verfügt über einen standardisierten Prozessablauf. Dieser wurde unter Punkt 2) dieses Prüfberichts einer näheren Betrachtung unterzogen.

Kontrollen

Ein Element des IKS sind prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen. Es handelt sich hierbei um den systematischen Einbau von Kontrollen in den Arbeitsablauf (Kontrollautomatik). Diese können zum Beispiel IT-gestützt sein oder durch Implementierung des Vier-Augen-Prinzips gewährleistet werden. Das Vier-Augen-Prinzip besagt, dass kein wesentlicher Verwaltungsvorgang ohne unabhängige Kontrolle bleiben soll.

Das Vier- und Mehraugenprinzip wird durch die Vorgesetzten konsequent ausgeführt. Ergänzend finden – nach Angaben des Fachbereichs – sogenannte Sichtkontrollen von Vorgängen statt.

A

Die seitens des Fachbereichs vorgenommenen, ergänzenden Sichtkontrollen sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz schriftlich dokumentiert werden.

Die Sichtkontrolle ist eine weitere Ausgestaltungsform des Vier-Augen-Prinzips, welche den Prozessablauf der Softwarepflege ergänzt. Der Fachbereich sicherte zu, aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die durchgeführten Sichtkontrollen künftig schriftlich zu dokumentieren.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Darüber hinaus werden auch im Auszahlungsprozess durch die Fachsoftware SAP prozessintegrierte Kontrollen durch Freigaben im Vier-Augen-Prinzip praktiziert. Der Fachbereich hat hierzu seine SAP-Regularien übersichtshalber tabellarisch dokumentiert. Hierbei werden insbesondere Freigabe- und Vertretungsregelungen schriftlich fixiert. Im Zuge der Prüfung wurde das Dokument nochmals aktualisiert (Stand: 25.08.2022) und dem Prüfungsamt zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Nach Information des Fachbereichs, seien die zuständigen Mitarbeitenden unmittelbar informiert worden.

Weitere Anmerkungen ergaben sich nicht.

Fazit:

- Der Fachbereich befindet sich nach organisatorischer Neustrukturierung derzeit weiterhin im Aufbau.
- Der Prozess der Softwarepflege ist standardisiert und in einem Prozessablauf schriftlich fixiert.
- Der skizzierte Prozessablauf stimmt mit den Arbeitsabläufen in den geprüften Vorgängen überein.
- Bei gleichbleibender Aufgabenbewältigung werden sich die Haushaltsansätze – bedingt durch nicht beeinflussbare Kostensteigerungsfaktoren – für den Bereich der Softwarepflege vermutlich weiter erhöhen.

- Der Prozess der Softwarepflege ist durch das Fachamt einer schlüssigen Risikoanalyse unterzogen worden. Entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen sind in der Betrachtung berücksichtigt.
- Wesentliche Elemente des Internen Kontrollsystems stellen das Vier- und Mehraugenprinzip dar.

Amt 22**Wartungsverträge im Amt für Gebäudewirtschaft****Prüfungsgegenstand:**

Gegenstand der Prüfung ist die Abwicklung von Wartungsverträgen im Amt für Gebäudewirtschaft.

Prüfungsanlass/Prüfungsziel:

Eine Prüfung des Bereichs der Wartungsverträge bei der Gebäudewirtschaft wurde zuletzt 2008 durchgeführt. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 dieser Bereich erneut geprüft.

Prüfungsziel ist es darzustellen,

- ob beim zuständigen Fachamt eine Übersicht zu den abgeschlossenen / bestehenden Wartungsverträgen besteht,
- in welcher Form und durch wen eine Kontrolle der Wartungsarbeiten durchgeführt wird (Nachweise),
- inwieweit bestehende Verträge bei Änderung des Leistungsumfangs (Wegfall und Ergänzung von Anlagenteilen) angepasst wurden,
- ob die vertraglich vereinbarten Leistungen fristgerecht durchgeführt wurden,
- ob ein Workflow zur Beauftragung, Überwachung und Abrechnung von Wartungsarbeiten und interne Kontrollsysteme bestehen.

Prüfungsgrundlagen:

Grundlagen dieser Prüfung sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), und die Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Prüfungsdurchführung:

Für die Durchführung der Prüfung wurden folgende Prüfungswerkzeuge verwendet:

- SAP
- Microsoft Excel 2016

Nach Information der Gebäudewirtschaft über die beabsichtigte Prüfung hat am 29.06.2022 ein Auftaktgespräch und nach Abschluss des Berichts am 13.12.2022 ein Abschlussgespräch stattgefunden.

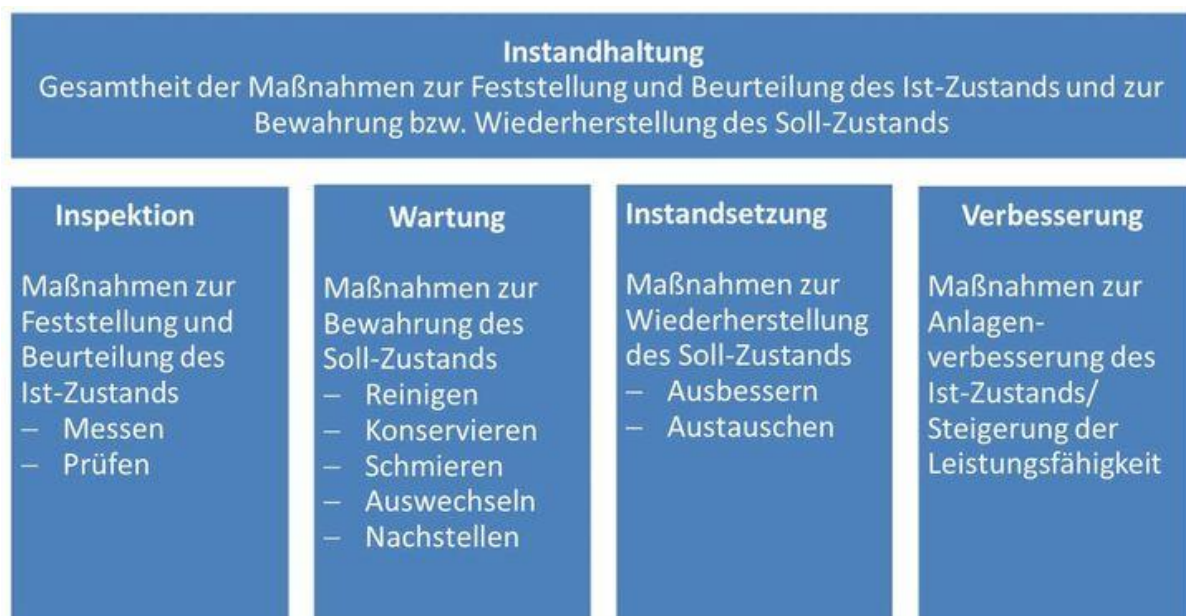
Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von Juli bis Oktober mit anschließender Berichtsabfassung Ende Oktober 2022.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Teil 1 - Vorbemerkungen

1.1. Gesetzesgrundlagen / Handreichungen / Dienstanweisungen

Punkt 4.1.2. der DIN 31051 regelt den Begriff der Instandhaltung, welcher u.a. die Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung umfasst. Die jeweils enthaltenen Maßnahmen sind in nachfolgendem Schaubild dargestellt.



Quelle: <https://www.elektrofachkraft.de/pruefung/der-beitrag-der-instandhaltung-zur-betrieblichen-sicherheit>

Wie oben dargestellt, umfasst die Wartung alle die Maßnahmen zur Bewahrung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustandes (Sollzustand). Dazu gehören z.B. Reinigungs- und Abschmierarbeiten, um eine Minderung der Abnutzung und eine längere Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen zu erreichen. Wartungsmaßnahmen dienen damit auch der Reduzierung der technischen Ausfallzeit, der Gewährleistung der Arbeitssicherheit und dem Schutz der Umwelt. Für die Durchführung dieser Maßnahmen kann die Verwendung eines Wartungsplans

hilfreich sein. Bestimmte Gebäudeausstattungen bzw. Gebäudekonstruktionen (z.B. Abgasanlagen) unterliegen aufgrund hoher Sicherheitsanforderungen festen Wartungsregeln.

Die Richtlinienreihe VDI 3810 gibt für die unterschiedlichen gebäudetechnischen Anlagen Empfehlungen für den sicheren, bestimmungsgemäßen, bedarfsgerechten, nachhaltigen Betrieb von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

Danach gilt: „Betreiberverantwortung ist die Rechtspflicht zum sicheren Betrieb einer Anlage, einer Gebäudeeinheit, einer sonstigen Gefahrenquelle oder eines Bereichs mit Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit (Publikumsverkehr).“

Als Eigentümer diverser Liegenschaften hat der Rhein-Sieg-Kreis die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit der in den Gebäuden installierten baulichen Anlagen zu gewährleisten. Je nach Gebäudetyp, Größe und Komplexität der Liegenschaft variieren die wartungsbedürftigen Anlagen in Art, Umfang und Anzahl. Die Kontrolle / Überwachung der durchgeführten Wartungsleistungen erfolgt nach Aussage der Gebäudewirtschaft (wie bereits im Jahr 2008) über die Technikzentrale, welche auch die Wartungsprotokolle aufbewahrt und die Durchführung der Wartung gegenüber dem Objektsachbearbeiter des technischen Gebäudemanagements bestätigt.

Wartungsbedürftige Anlagen sind u.a.

- Anlagen für Ver- und Entsorgung (z.B. Heizung, Lüftung, Klima, Elektrotechnik),
- Einrichtungen für gebäudeinterne Transporte (z.B. Personen- und Lastenaufzüge),
- Anlagen für Kommunikation und Sicherheitstechnik sowie Regeltechnik (z.B. Brand- und Einbruchmeldeanlagen sowie Feuerlöschanlagen),
- brandschutzrelevante Anlagen (z.B. Brandschutzklappen, Brandschutztüren),
- Blitzschutzsysteme.

Teil 2 – Prüfungsdurchführung

2.1. Prüfungsvorbereitung (Stichprobe)

Vorab wurde festgelegt, dass die nachfolgend genannten, bereits in der Prüfung von 2008 betrachteten Liegenschaften, erneut geprüft werden sollen:

- BK Troisdorf-Sieglar (Kostenstelle 13130)
- Förderschule Siegburg-Brückberg (Kostenstelle 14013)

- Förderschule Hennef-Bröl (Kostenstelle 14071)
- Kreishaus in Siegburg (Kostenstelle 11001)

Im Rahmen des Auftaktgespräches teilte die Gebäudewirtschaft mit, dass die Pflege einer entsprechenden Übersichtsliste für die abgeschlossenen Wartungsverträge dem jeweiligen Objektsachbearbeiter obliegt. Entsprechende Übersichten wurden dem Prüfungsamt am 13.07.2022 zur Verfügung gestellt. Die Tabellen wurden mit Buchungen in SAP abgeglichen.

Um eine repräsentative Auswahl an Wartungsverträgen tiefer zu betrachten, wurde darüber hinaus die Gebäudewirtschaft gebeten, alle Wartungsverträge für die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und für Brand- und Einbruchmeldeanlagen zur Verfügung zu stellen.

2.2. Feststellungen

A

Die Tabellen zur Übersicht über bestehende Wartungsverträge sollten vervollständigt werden.

Die zur Verfügung gestellten Tabellen sind ein gutes Instrument zur plakativen Darstellung von bestehenden Wartungsverträgen. Allerdings sind die Tabellen nicht vollumfänglich gepflegt und lassen z.T. Angaben zu Vertragsstart, Laufzeit, Kündigungsfrist und Wartungsturnus missen. Eine Ergänzung der Vertragsinhalte (bspw. vereinbarte Kosten) würde zudem Ressourcen in der Rechnungsprüfung einsparen.

Der Fachbereich teilte hierzu mit, dass darüber hinaus alle Wartungsverträge in Papierform, gebündelt an einem Ort zu finden und daraus Informationen schnell zu entnehmen seien.

A

Die in den Tabellen aufgeführten Verträge sollten auf Aktualität überprüft werden.

Für einige Anlagen liegen unvollständige bzw. nur bis zu einem bestimmten Datum vollständige Wartungsrechnungen in SAP vor (z.B. Abwasserkontrollanlage oder Dachaufbauten BK Troisdorf, Kessel und Brenner Förderschule Siegburg). Das Prüfungsamt empfiehlt, alle Wartungsverträge dahingehend zu überprüfen, ob die

Wartungen ggf. nicht vertragsgemäß ausgeführt werden oder ob die Anlagen evtl. nicht mehr bestehen und somit der Vertrag obsolet ist.

A

Vor Rechnungsfreigabe sollte geprüft werden, ob Beträge bereits beglichen wurden bzw. ob Wartungen überhaupt noch notwendig waren.

Es wurde in SAP eine Leistung doppelt abgerechnet. Bei der Wartung der Doppelpumpenstation im BK Troisdorf wurde eine Rechnung im Juli 2019 angewiesen. Im August wurde selbige Leistung nochmals mit Mahngebühr abgerechnet.

Diese Anmerkung wurde von der Gebäudewirtschaft überprüft und der doppelt gezahlte Betrag wurde zurückgefordert.

Die Wartung der Lüftung im offenen Lernzentrum BK Troisdorf wurde im Jahr 2017 zwei Mal durch den Auftragnehmer abgerechnet. Aus den vorliegenden Unterlagen konnte nicht entnommen werden, wo der Grund dafür lag bzw. warum bei einem jährlichen Turnus zwei Wartungen ausgeführt wurden.

Der Umstand konnte durch den Fachbereich aufgeklärt werden. Hierzu erläuterte die Gebäudewirtschaft, dass für die Lüftung am BK Troisdorf zwei Wartungen beauftragt wurden. Nach der eigentlichen Wartung fanden noch Umbauarbeiten statt, welche eine zusätzliche Wartung sowie einen Filtertausch notwendig machten. Zur transparenten Aufarbeitung wird empfohlen, dies handschriftlich auf dem Arbeitsnachweis oder der Rechnung zu dokumentieren.

A

In der Bestellentwicklung von SAP sind Daueranordnungen nicht abgebildet. Sichtbar sind nur abweichende Quartalszahlungen.

Durch vorgenannten Umstand sind die Wartungen für außenstehende Dritte nicht transparent nachvollziehbar. Hierbei handelt es sich aber um einen buchhalterisch bedingten Umstand.

Dies ist auch bei den Wartungsbuchungen für die Elektroakustische Anlage der Förderschule in Siegburg der Fall. Darüber hinaus ist kein Zusammenhang zwischen dem durch die Fachdienststelle vorgelegten Auftrag und beigefügten Wartungsvertrag/ Wartungsübersicht, für die Elektroakustische Anlage an der Förderschule Siegburg erkennbar. Die vorgelegten Unterlagen stammen aus unterschiedlichen Kalenderjahren.

B

Grundsätzlich sollten Rechnungen erst nach Leistungserbringung bzw. gegen Stellung einer Sicherheit beglichen werden.

Es wurden Rechnungen über mehrfach im Jahr stattfindende Wartungen bereits vor kompletter Leistungserbringung vollständig beglichen. Nach Auskunft des Fachbereichs werden, durch die Finanzbuchhaltung bedingt, Wartungsrechnungen mit einem Jahresbetrag unter 2.500,00 EUR als Gesamtbuchung eingestellt, da bei einer abweichenden Quartalszahlung eine Daueranordnung nicht möglich ist. Darüber hinaus werden z.T. auch Jahresrechnungen über dem v. g. Jahreswert beglichen, weil es vorab mit der ausführenden Firma (bspw. Regeltechnik Kreishaus) so vereinbart wurde. Dieses Vorgehen birgt das Risiko, dass die Leistung bezahlt, aber nicht erbracht wird.

A

Es liegen einige Wartungsverträge vor, die älter als die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sind und automatisch verlängert wurden.

Generell schließt die Gebäudewirtschaft Wartungsverträge über fünf / sechs Jahre ab. Bei vielen Verträgen greift mittlerweile die automatische Verlängerung. Grundsätzlich besteht nach § 2 VOB/A die Verpflichtung öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dadurch werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Demnach ist die Vergabe von Wartungsleistungen nach Ablauf der Vertragslaufzeit möglichst im Wettbewerb zu vergeben, auch wenn erfahrungsgemäß wenig Interesse am Markt besteht. Ausnahme ist die freihändige Vergabe wegen besonderer Gründe wie Patentschutz, besonderer Erfahrungen oder Geräte. Aus vorgenannten Gründen käme dann nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht (§ 3 Abs. 3. Satz 1. VOB/A) und ein Wettbewerb würde sich erübrigen. Es sollte geprüft werden, ob die Verträge beibehalten oder aktualisiert werden sollten, auch im Sinne der Kostensicherheit, da die Verträge i. d. R. eine Preisanpassungsklausel enthalten.

A

Die transparente Aufarbeitung von Wartungsleistung gegenüber unbeteiligter Dritter ist verbesserungsbedürftig.

Der Nachverfolg der Ausführung bestehender Wartungsverträge ist verbesserungsbedürftig. Aus den vorgelegten Tabellen ist nicht ersichtlich, inwieweit ein Nachverfolg stattfindet.

Wie bereits erläutert erfolgt nach Auskunft der Gebäudewirtschaft die Dokumentation noch überwiegend in Papierform. Der digitale Nachverfolg der Ausführung bestehender Wartungsverträge ist verbesserungsbedürftig. Aus den vorgelegten Tabellen ist nicht ersichtlich, inwieweit ein Nachverfolg stattfindet. Es wird empfohlen, die durchgeführten Wartungen ebenfalls zu dokumentieren, um über einen lückenlosen und nachvollziehbaren Nachweis für Dritte zu verfügen, insbesondere im Hinblick auf evtl. Schadensereignisse.

Teil 3 - Risikomanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS)

3.1 Grundsätzliches

Auf die Ausführungen in diesem Berichtsband zum IKS unter „Aufgaben und Rechtsgrundlagen“ wird verwiesen. Im Rahmen der IKS-Prüfung wurden nachfolgende Aspekte beim Fachbereich näher betrachtet:

3.2. Feststellungen

A

Es erfolgt keine zentrale Steuerung zu Vergabe und Überwachung von Wartungsleistungen.

Die Verantwortung obliegt hier dem Objektverantwortlichen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass es keine prozessintegrierten Maßnahmen in Bezug auf die vertragsgemäße Durchführung von Wartungsleistungen gibt.

Grundsätzlich ist eine Auswertung über SAP möglich, allerdings setzt dies voraus, dass die Rechnungen auch mit der entsprechenden Kennziffer in SAP gekennzeichnet sind. In der Prüfung wurde festgestellt, dass dies in einigen Fällen nicht erfolgt. Darüber hinaus ist durch die bereits erläuterten buchhalterisch bedingten Aspekte eine Nachverfolg nur mit erhöhten Aufwand und Fachkenntnissen möglich. Außerdem ist bei Ausfall des Objektverantwortlichen die Einarbeitung einer Vertretung in die Wartungsverträge notwendig. Hier würde bereits die Ausarbeitung der bestehenden Tabellen Abhilfe schaffen. Durch die objektweise Vergabe von Wartungsverträgen kommt es z.T. zu verschiedenen Kostensätzen bei verschiedenen Sachbearbeitern.

3.4. Fazit

Mit der Dokumentation von Wartungsverträgen in Tabellenform hat die Fachdienststelle ein für alle Beschäftigten zugängliches und schnell zu erfassendes Instrument im Sinne der Umsetzung der Betreiberverantwortung geschaffen. Es konnten jedoch Defizite bei der Überwachung zur turnusmäßigen Ausführung, der Pflege des Überwachungsinstrumentes (Tabelle) und der Rechnungsbearbeitung festgestellt werden. Der Fachdienststelle wird empfohlen auch diese Arbeitsbereiche zu erfassen.

Die Identifikation von Risiken (in diesem Fall Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen) und deren Eindämmung durch standardisierte Prozesse unter Einbeziehung vor allem des Vier-Augen-Prinzips ist hierbei Teil des Risikomanagements. Ein noch aufzubauendes Internes Kontrollsystem in diesem Aufgabenbereich kann sich auf die vorhandenen und bestenfalls erprobten standardisierten Prozesse gründen, die dafür dokumentiert sein müssen. Einige Risiken sind bereits identifiziert, zu standardisierten Prozessen zusammengefasst und dokumentiert. Der Prozess ist nach Auffassung des Prüfungsamtes in Bezug auf die Wartungsleistungen noch zu intensivieren und abzuschließen.

Systematische Dokumentation in der Leistungsphase 8 - Ablagesystem von Bestands- (Revisions-)daten aus Neubauprojekten für den späteren Bauunterhalt

Prüfungsgegenstand:

Nach HOAI Anlage 10 zu § 34-37 ist in der Leistungsphase 8 „Objektüberwachung und Dokumentation“ als Grundleistung durch den Planer eine systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts zum Abschluss eines Bauprojektes zu erbringen.

Gegenstand dieser Prüfung ist die Umsetzung von Dokumentationen im Rahmen der Leistungsphase 8 durch die externen Planungsbüros sowie weiterführend die systematische Zusammenstellung und Dokumentation für das infrastrukturelle Gebäudemanagement (Bauunterhalt).

Prüfungsanlass:

Um ein Gebäude effektiv zu unterhalten und der Betreiberverantwortung nachzukommen, bedarf es einer umfassenden Dokumentation der verbauten Anlagen sowie der vorzufindenden Gegebenheiten und ggf. auch Auflagen für das Objekt.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob eine systematische Ablage solcher Projektdaten bei der Gebäudewirtschaft existiert, wie diese Datenablage aufgebaut ist und ob dieser Aufbau geeignet ist, zukünftig benötigte Informationen für den Bauunterhalt oder für Aus- und Umbauten zur Verfügung zu haben.

Die Struktur der Datenablage bei der Gebäudewirtschaft sowie die Wiederauffindbarkeit einzelner Daten wurden einer Prüfung unterzogen. Folgende Aspekte wurden dabei betrachtet:

- Ob überhaupt eine systematische Zusammenstellung der zeichnerischen und rechnerischen Ergebnisse sowie technischer Unterlagen des Bauprojektes durch den Planer / Fachplaner eingefordert wird,
- inwiefern vorab Vereinbarungen über Aufbau und Inhalt der Dokumentation getroffen werden,
- wie die Unterlagen gegliedert werden,
- wo die Unterlagen aufbewahrt werden,
- wer Einsicht bzw. Zugriff auf Dokumentationen und Unterlagen hat,
- in welcher Form und mit welchem Inhalt (z.B. Wartungsinformationen) die Unterlagen von der Neubauabteilung an den Unterhalt übergeben werden.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Grundlagen dieser Prüfung sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

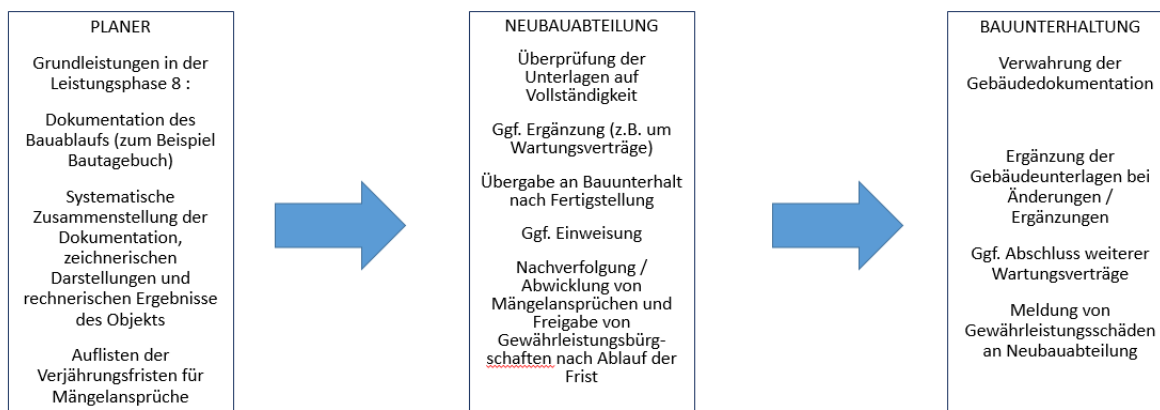
Prüfungsdurchführung:

Die Gebäudewirtschaft wurde am 11.10.2022 über die beabsichtigte Prüfung informiert. Am 06.12.2022 hat ein Auftaktgespräch mit Präsentation der Datenablage anhand verschiedener abgeschlossener Baumaßnahmen stattgefunden. Im Nachgang wurden am 07.12.2022 dem Prüfungsamt zwei PDF-Dateien über den Aufbau der Datenablage zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von Mitte Dezember 2022 bis Mitte Januar 2023 mit anschließender Berichtsabfassung. Nach Abschluss des Berichts hat am 14.03.2023 ein Abschlussgespräch stattgefunden. Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Grundsätzlich ist das Prüfsthema in zwei Bereiche zu unterteilen. Der erste Bereich betrifft die Schnittstelle zwischen den externen Planungsbüros und dem Technischen Gebäudemanagement (TGM); der zweite Bereich die Übergabeschnittstelle intern zwischen TGM und Infrastrukturellem Gebäudemanagement (IGM). Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht die möglichen Aufgaben der einzelnen Beteiligten:



Die Aufgaben des Planungsbüros definieren sich aus dem jeweiligen Leistungsbild der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung und Dokumentation) HOAI (Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure) und sind in den Grundleistungen, welche zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, verankert.

Die Ausgestaltung der internen Übergabe zwischen TGM und IGM ist dagegen nicht in einem Regelwerk festgeschrieben. Vielmehr ist es eine verbindliche Übereinkunft der beiden Arbeitsbereiche und sollte mittels Workflows, interner Regelungen und Prozesse definiert werden.

Die HOAI macht keine weiteren Aussagen zu Struktur und Zusammenstellung von Unterlagen im Rahmen der Leistungsphase 8. Die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen sowie Festlegung von Standards liegt hier in der Vereinbarung zwischen Auftraggeber (TGM) und den Planungsbüros.

Die Vereinheitlichung von Ordnerstrukturen innerhalb des Gebäudemanagements soll es allen Mitarbeitenden ermöglichen, auch in fremde Projekte schnell einzusteigen und sich zu orientieren. Dementsprechend hat die Gebäudewirtschaft für die Übergabe und Ablage der Revisions- bzw. Bestandsunterlagen eine Ablagestruktur entwickelt, die verbindlich einzuhalten ist. Dies war auch dem Umstand geschuldet, dass in SAP mit der Ablage der Rechnungen nicht die weiteren zu den Rechnungen gehörenden Unterlagen wie Mengenermittlungen, Aufmaße und Aufmaßskizzen sowie Revisionspläne und -unterlagen abgelegt werden können.

Am Beispiel der abgeschlossenen Baumaßnahmen Carl-Reuther-Berufskolleg in Hennef, JHZ in Eitorf und Rettungswache Much wurde die Struktur der digitalen Dokumentablage im Microsoft Windows-Dateiablagensystem durch die Gebäudewirtschaft eingehend erläutert und durch das Prüfungsamt in ausgewählten Beispielfällen überprüft.

Es wurde festgestellt, dass die für alle Baumaßnahmen einheitliche Grundstruktur geeignet ist, um eine revisionssichere Ablage und Wiederauffindbarkeit der Bestandsunterlagen zu gewährleisten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die neue Organisationsstruktur der Gebäudewirtschaft in Kaufmännisches, Technisches und Infrastrukturelles Management ein Zugriff auf die Bestandsdaten durch alle Mitarbeitenden und vor allem durch die Mitarbeitenden des Infrastrukturellen Managements für die weitere Gebäudeunterhaltung dauerhaft sichergestellt werden muss.

Beispiel einer Struktur:

Name
01_architektur
02_statik
03_hls
04_elektro
06_bodengutachten
08_bauphysik
09_brandschutz
11_tiefbau
12_verkehr
13_küchen
14_garten-landschaft
15_schadstoffkataster materialprüfungen
16_vermesser
xx_listen_tabellen

Vom Fachbereich wurde dargestellt, dass es bisher keine Dienstanweisung o.ä. zur Ordnerstruktur gibt und auch sicherlich noch Anpassungsbedarf besteht (Weiterentwicklung bestehender Strukturen), die Strukturen jedoch bereits jetzt innerhalb der Organisationseinheit von allen Mitarbeitenden auf alle Projekte übertragen werden.

Darüber hinaus nutzt die Gebäudewirtschaft vereinheitlichte Vordrucke (z.B. Raumbuch oder auch Nachtragsformular). Diese Vereinheitlichung von Prozessen führt zu einer Kontrolle und transparenten Aufarbeitung der Vorgänge.

Fazit:

Standardisierte Prozesse sollen sicherstellen, dass Risiken, die innerhalb von Arbeitsabläufen auftreten können, ausgeschlossen werden und die Prozesse von allen Beteiligten eingehalten werden. Auch soll damit eine Vereinheitlichung des Handelns innerhalb der Organisation sichergestellt werden. Eine Kontrolle und bei Bedarf Anpassung der Prozesse ist hierbei Aufgabe der Leitung.

Die Identifikation von Risiken und deren Ausschaltung durch standardisierte Prozesse unter Einbeziehung vor allem des Vier-Augen-Prinzips ist hierbei Teil des Risikomanagements.

Ein sich im Aufbau befindendes Internes Kontrollsystem kann sich dann auf die vorhandenen und bestenfalls erprobten standardisierten Prozesse gründen, die dafür dokumentiert sein müssen.

Das Ablagesystem kann hierzu in geeigneter Weise als ein Baustein dienen.

Die Gebäudewirtschaft ist auf dem Weg, Risiken zu identifizieren und standardisierte Prozesse zu erstellen und zu dokumentieren. Dieser Prozess ist nach Auffassung des Prüfungsamtes noch zu intensivieren und abzuschließen.

Das Ergebnis der Prüfung dieses Themenfeldes hat gezeigt, dass die Gebäudewirtschaft auf einem guten Weg ist.

Abnahmen und Gewährleistungen nach VOB/B im Amt für Gebäudewirtschaft (Leistungsphase 9 HOAI)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand dieser Prüfung ist u.a. der Ablauf von Abnahmen sowie die Abwicklung der Leistungsphase 9 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch externe Planungsbüros und die Gebäudewirtschaft. Dies umfasst insbesondere auch die Feststellung von Mängeln nach erfolgter Abnahme. Im Zusammenhang damit soll außerdem die Abwicklung von Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften innerhalb der Gebäudewirtschaft geprüft werden.

Prüfungsanlass:

Die Leistungsphase 9 und damit verbunden auch die Abwicklung von Bürgschaften und Gewährleistungsmängeln finden weitestgehend nach der eigentlichen Bauphase statt. Da es sich um eine nachgelagerte Leistung handelt, welche sich über mehrere Jahre erstreckt und demnach in den Prüfungen der Baumaßnahmen in der Regel nicht weiter betrachtet wird, hat das Prüfungsamt dies zum Anlass genommen, den grundsätzlichen Umgang mit diesem Leistungsbereich zu prüfen.

Prüfungsziel:

Im Rahmen der Prüfung galt es festzustellen, wie die Gebäudewirtschaft mit den nachstehenden Aufgaben der Objektbetreuung umgeht, insbesondere hinsichtlich des

- Ablaufs und Umgangs mit Abnahmen,
- der Feststellung von Mängeln nach erfolgter Abnahme,
- der Objektbegehung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Feststellung der Mängelfreiheit,
- der Mängelfreiheit zum Ablauf der Gewährleistungsfrist als Voraussetzung zur Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft und
- der Aufbewahrung und Rückgabe von Bürgschaften.

Prüfungsgrundlagen:

Grundlagen dieser Prüfung sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Das Prüfungsthema war bereits für den Jahresabschluss 2021 vorgesehen, wurde jedoch in Absprache mit dem damaligen Amtsleiter verschoben, um entsprechende Prozesse innerhalb der Organisationseinheit in der Zwischenzeit aufzubauen.

Nach unterdessen erfolgter Umstrukturierung der Gebäudewirtschaft in die Bereiche Kaufmännisches, Technisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement, wurde seitens des Prüfungsamtes das Thema erneut als Prüfungsthema in den Jahresabschluss 2022 aufgenommen.

Zum Auftaktgespräch bzw. Präsentationstermin am 06.12.2022 lagen seitens der Gebäudewirtschaft noch keine schriftlich festgelegten Verfahrensabläufe vor.

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von Mitte Dezember 2022 bis Mitte Januar 2023 mit anschließender Berichtsabfassung. Nach Abschluss des Berichts hat am 14.03.2023 ein Abschlussgespräch stattgefunden. Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv.

Prüfungsdurchführung:

Grundsätzlich besteht sowohl die Möglichkeit, die Leistungsphase 9 HOAI – Objektbetreuung an extern beauftragte Architekturbüros zu vergeben, als auch durch die Gebäudewirtschaft selbst durchzuführen. Gegenstand der Leistungsphase ist die Betreuung nach Objektfertigstellung. Nach § 34 HOAI (Gebäude) beträgt der prozentuale Ansatz dieser Leistungsphase lediglich 2 % der Gesamtleistung.

Gemäß Leistungsbild sind folgende Leistungen Grundleistungen der Leistungsphase 9:

- Die fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen,
- die Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen sowie
- das Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.

Dagegen fällt die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist in den Bereich der besonderen Leistungen und ist demnach zusätzlich zu beauftragen.

Zur Absicherung der Mängelbehebung in der Leistungsphase 9 durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer kann bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung nach § 17 VOB/B vereinbart werden. Die Sicherheit dient dazu, etwaige

Mängelansprüche finanziell abzusichern. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer können die Sicherheit in Form einer Bürgschaft hinterlegen, welche sicher einzulagern ist und nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums bei Mängelfreiheit zurückgegeben wird. Alternativ ist die Bürgschaft in bar auf einem Sperrkonto zu hinterlegen und nach Ablauf der Frist auszuzahlen.

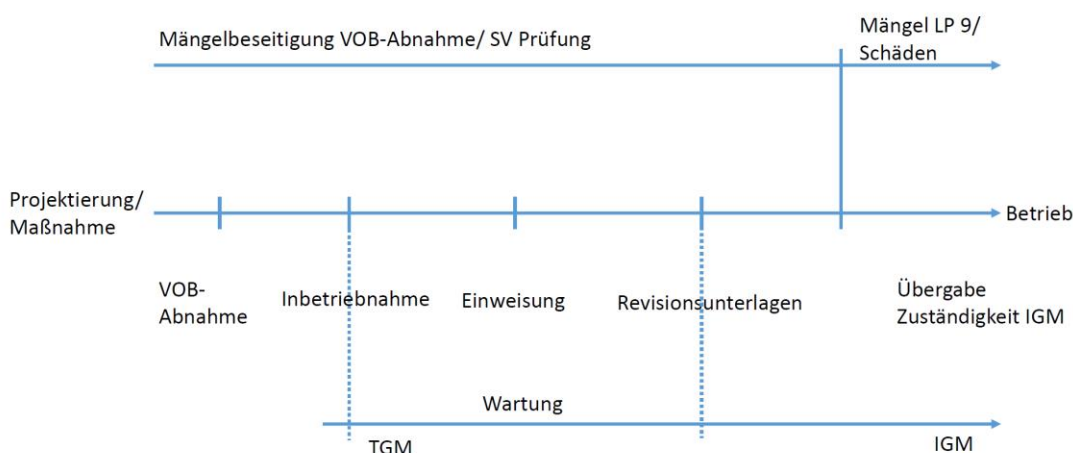
Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Von der Gebäudewirtschaft wurde dargestellt, dass das Thema aufgrund der neuen Organisationsstruktur noch zu neu und daher noch nicht schriftlich fixiert ist.

Aufgrund der ersten praktischen Erfahrungen, die die Gebäudewirtschaft in der neuen Organisationsstruktur bereits sammeln konnte, wird überlegt, ob es noch sinnvoll ist, im Rahmen von Verträgen mit Planungsbüros die LP 9 zu beauftragen. Es habe sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Gebäudewirtschaft effektiver sei.

Nachfolgende, von Amt 22 erstellte Grafik, stellt die bestehenden Abhängigkeiten dar und zeigt die Schnittstellen bei der Objektbetreuung zwischen dem Technischen und dem Infrastrukturellen Gebäudemanagement auf:

ZEITSTRAHL



2

© Rhein-Sieg-Kreis 2022

Auch aus dem Umstand heraus, dass einige Neubauprojekte erst vor kurzem fertiggestellt und an die Nutzer übergeben wurden, haben sich noch nicht alle Aufgaben, welche vorab vom Prüfungsamt in den vorgenannten Prüfungszielen formuliert wurden, der Gebäudewirtschaft gestellt. Beispielhaft sei hier die Begehung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist genannt.

Bisher wurden die formulierten Aufgaben individuell von den Mitarbeitenden objektspezifisch wahrgenommen.

Die Bürgschaften werden bei der Gebäudewirtschaft zentral in einer Excel-Tabelle erfasst und verwaltet (Auszahlung bzw. Rückgabe der Bürgschaften). Die Einlagerung von Bürgschaften erfolgt über die Kasse. Bürgschaften werden erst nach Freigabe durch den Mitarbeitenden der Gebäudewirtschaft über selbige herausgegeben.

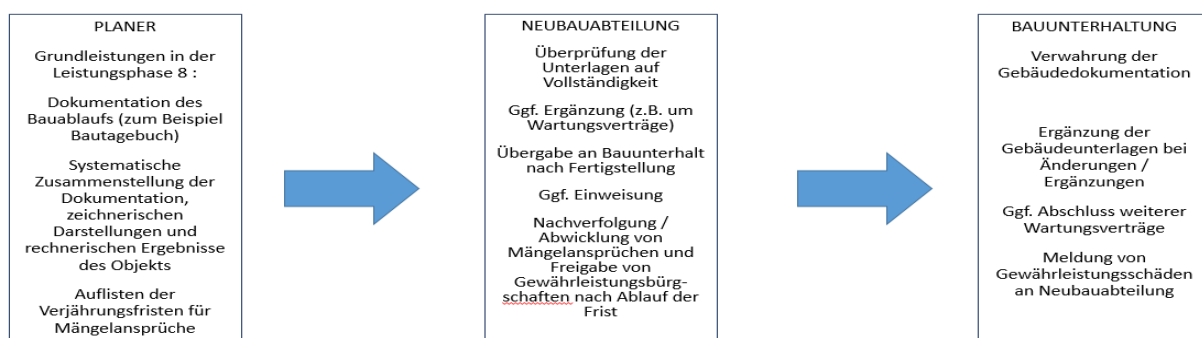
Die in den Prüfungszielen formulierten Aufgaben der Objektbetreuung erachtet das Prüfungsamt als ausgesprochen wichtig, da deren Nichtbeachtung das Risiko mit sich bringt, dass der Kreis Kosten für die Beseitigung von Mängeln der ausführenden Firmen aufbringen muss. Bei rechtzeitiger Feststellung durch den Auftraggebenden und Aufforderung zur Mängelbeseitigung entsteht dieses Risiko nicht.

Ohne festgelegten Verfahrensablauf besteht das Risiko, dass dem Kreis in finanzieller Hinsicht ein Schaden entstehen könnte.

A

Es wird daher dringend die Erstellung eines Workflows zu diesem Sachverhalt empfohlen.

Beispielhaft seien in nachstehender Grafik stichwortartig die Abhängigkeiten aufgezeigt, die durch die Gebäudewirtschaft noch in einem praxistauglichen Workflow berücksichtigt und verschriftlicht werden müssen:



Hier ist die Abhängigkeit der LP 9 von der LP 8 der HOAI zu berücksichtigen. Wie in Prüfbericht 1-2200-2-ha-mu.docx bereits festgestellt wurde, existiert für die LP 8 schon ein revisionssicheres Ablagesystem der Bestandsunterlagen.

Fazit:

Standardisierte Prozesse sollen sicherstellen, dass Risiken, die innerhalb von Arbeitsabläufen auftreten können, ausgeschlossen werden und dass die Prozesse von allen Beteiligten eingehalten werden. Auch soll damit eine Vereinheitlichung des Handelns innerhalb der Organisation sichergestellt werden. Eine Kontrolle und bei Bedarf Anpassung der Prozesse ist hierbei Aufgabe der Leitung.

Die Identifikation von Risiken und deren Ausschaltung durch standardisierte Prozesse unter Einbeziehung vor allem des Vier-Augen-Prinzips ist hierbei Teil des Risikomanagements.

Ein noch aufzubauendes Internes Kontrollsystem kann sich dann auf die vorhandenen und bestenfalls erprobten standardisierten Prozesse gründen, die dafür dokumentiert sein müssen.

Die Gebäudewirtschaft ist auf dem Weg, Risiken zu identifizieren und standardisierte Prozesse zu erstellen und zu dokumentieren. Dieser Prozess ist nach Auffassung des Prüfungsamtes noch zu intensivieren und abzuschließen.

Das Ergebnis der Prüfung dieses Themenfeldes hat gezeigt, dass die Gebäudewirtschaft hierzu noch Entwicklungsarbeit zu leisten hat.

Risikomanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS) bei der Gebäudewirtschaft

Prüfungsgegenstand:

Im Rahmen der Prüfung soll der Stand von RMS und IKS bei der Gebäudewirtschaft dargestellt werden.

Grundsätzlich sollen standardisierte Prozesse sicherstellen, dass Risiken, die innerhalb von Arbeitsabläufen auftreten können, ausgeschlossen werden und die Prozesse von allen Beteiligten eingehalten werden. Auch soll damit eine Vereinheitlichung des Handelns innerhalb der Organisation sichergestellt werden. Eine Kontrolle und ständige Weiterentwicklung der Prozesse ist hierbei Aufgabe der Leitung.

Dabei ist die Identifikation von Risiken und deren Ausschaltung durch standardisierte Prozesse unter Einbeziehung vor allem des Vier-Augen-Prinzips Teil des Risikomanagements. Ein Internes Kontrollsystem kann sich auf die vorhandenen und bestenfalls erprobten standardisierten Prozesse gründen, die dafür dokumentiert sein müssen.

Prüfungsanlass/Prüfungsziel:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns war es Ziel der Prüfung festzustellen, ob ein Risikomanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS) bei der Gebäudewirtschaft eingeführt wurden bzw. sich im Aufbau befinden.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Grundlagen dieser Prüfung sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Prüfungsdurchführung:

Nach Information der Gebäudewirtschaft am 11.10.2022 über die beabsichtigte Prüfung sowie Überreichung eines vom Prüfungsamt erstellten Fragenkataloges zum Thema „Risikomanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS) bei der Gebäudewirtschaft“, hat am 06.12.2022 ein Auftaktgespräch stattgefunden, in dem die Fragestellungen im Einzelnen erläutert wurden. Die Beantwortung der Fragen aus dem Katalog sowie eine Übersicht der bisher erstellten Prozesse

und Regelungen wurden dem Prüfungsamt am 03.05.2023 durch die Gebäudewirtschaft übersandt.

Auf ein Abschlussgespräch hat der Fachbereich verzichtet.

Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv.

Nachfolgend wird der an die Gebäudewirtschaft übermittelte Fragenkatalog dargestellt.

Fragebogen

1. Risikomanagement

1.1 Wird in den Aufgabengebieten

- *Neubau*
- *Sanierung*
- *Gebäudeunterhaltung*

eine Risikoanalyse in Bezug auf die Kosten, Bauzeit und Qualität sowie wesentlichen Arbeitsabläufe (z.B. Planung, Ausschreibung, Abrechnung, Nachtragserteilung), durchgeführt?

Falls ja, welche Risiken können identifiziert worden?

1.2 Gibt es in den Arbeits-/ Projektabläufen Schlüsselstellen bzw. Schlüsselpersonen, bei denen ein Fehler und/oder Ausfall besonders gravierende Folgen nach sich ziehen kann?

Falls ja, wer und welche Folgen?

1.3 Werden durch die Risikoanalyse identifizierte Risiken bewertet? (Eintrittswahrscheinlichkeit/Folgenschwere = Schadensausmaß?)

1.4 Bitte nennen Sie mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen. Sind die Maßnahmen gegenüber den betreffenden Beschäftigten kommuniziert worden?

2. IKS

2.1 Prozesse

2.1.1 *Gibt es für wiederkehrende Arbeitsabläufe der Gebäudewirtschaft standardisierte Prozesse (Workflows) und/oder standardisierte Prozess-/Arbeitsablaufbeschreibungen?*

Falls ja, welche bestehen bereits und werden angewandt? (bitte beifügen)

2.1.2 *Gibt es standardisierte Vorgaben, die bei der Bearbeitung von Maßnahmen zu beachten sind? (z. B. Dienstanweisungen, Arbeitsanweisungen, Checklisten)*

Falls ja, welche? (bitte beifügen)

Sind diese auf dem aktuellen Stand?

Sofern standardisierte Prozesse/Vorgaben vorhanden sind:

2.1.3 *Sind diese Regelungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt und so hinterlegt, dass alle betreffenden Beschäftigten Einsicht nehmen können? In Papierform oder digital?*

2.1.4. *Arbeiten alle Beschäftigten der Gebäudewirtschaft mit dem gleichen System bzw. kann bei Ausfall eines SB durch andere Mitarbeiter das Projekt problemlos weiterbearbeitet werden? Gibt es Aktenpläne / festgelegte Ordnerstrukturen für alle Projekte / Objekte (Instandhaltung).*

2.2 Kontrollen

2.2.1 *Sind in die wiederkehrenden Arbeitsabläufe Kontrollen integriert?*

2.2.2 *Falls ja, wie wird die Kontrolle ausgeübt?*

(z. B. automatisierte Systemkontrolle (IT-gestützte Freigaben/Mitzeichnungen als Workflow im Programm hinterlegt), Vier-Augen-Prinzip, Stichprobenkontrollen)

2.2.3 *Wird kontrolliert, ob die Standards zu 2.1 eingehalten werden?*

Falls ja, durch wen und wie? (Turnus, Stichprobe?)

2.2.4 Funktionstrennung

Sind die Funktionen so auf die Mitarbeiter/-innen verteilt, dass die Trennung von bearbeitender, anordnender und auszahlender Stelle gewährleistet ist?

2.2.5 Wird die Funktionstrennung auch dann eingehalten, wenn einzelne Mitarbeiter/-innen z. B. wegen Urlaub oder Krankheit ausfallen?

Ist die Funktionstrennung auch für den Vertretungsfall festgehalten?

Falls ja, in Schriftform?

2.2.6 Sofern die Funktionstrennung in Schriftform vorliegt:

Ist diese zentral abgelegt?

Sind alle Mitarbeiter/-innen entsprechend informiert?

Die Prüfung und Berichtsabfassung erfolgte im Mai 2023.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Einleitend zur Beantwortung des Fragenkataloges nimmt die Gebäudewirtschaft wie folgt Stellung:

„Die Themenfelder „Risikomanagement“ und „Internes Kontrollsystem“ werden bei der Gebäudewirtschaft sukzessive auf- und ausgebaut. So gibt es bereits zahlreiche Handlungsanweisungen, Standardprozesse und Regularien, siehe auch Frage 2 des Fragebogens.

Mit dem im Jahr 2019 begonnenen Umstrukturierungsprozess der Gebäudewirtschaft, der Einführung von drei Sachgebieten, Personalzuwachs sowie altersbedingten Abgängen war es erforderlich, Standards und Strukturen erstmalig aufzubauen bzw. gelebte Praxis in Form eines rudimentären Wissensmanagements zu verschriftlichen.

Ein (verschriftlichtes), strukturiertes Risikomanagement hat es bis dato nicht gegeben. Risikoeinschätzungen fanden lediglich personen-/projektbezogen und situativ statt. Dieses Problemfeld wurde erkannt und ein sukzessiver Aufbau von Standards begonnen.

Ein wichtiger Baustein in einem RMS ist die Schärfung von Rollenbildern. Dieser Prozess wurde ebenfalls im Jahr 2019 begonnen und sukzessive weiterentwickelt. Die Schärfung und Klärung von Rollen und deren jeweilige Inhalte sind wichtige

Bestandteile für die Zuordnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in einem Projektteam.

Die Gebäudewirtschaft nimmt, anders als andere Projektteilnehmer, häufig mehrere Rollen in einem Bauprojekt wahr. Als Bauherr vertritt die Gebäudewirtschaft das Projekt nach innen und außen, ist dabei zum einen interner (Bau-)Berater für die Fachämter und Nutzer, aber gleichzeitig selbst (technischer) Nutzer, was die Anforderungen an Gestaltung, Baustandards, technische Anlagen etc. angeht.

Eine weitere Rolle, der in der letzten Zeit verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist die Rolle des internen Projektsteuerers. Die Gebäudewirtschaft ist verantwortlich für den Projekterfolg, was Kosten und Zeiten anbelangt. Die Stärkung der Rolle wird als wichtiger Baustein in einem RMS gesehen.

Daher wurden im Jahr 2022 erstmalig zwei projektleitende Ingenieure der Gebäudewirtschaft zu DVP-zertifizierten Projektsteuerern ausgebildet (DVP Deutscher Verband für Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V.). Die Mitarbeiter profitieren nicht nur persönlich von dieser Ausbildung, sondern auch im erheblichen Maße für die eigene Projektarbeit und damit für die Projektarbeit der Gebäudewirtschaft. Beide Mitarbeiter fungieren seitdem regelmäßig als „interne Berater“ für die Gebäudewirtschaft. Es finden amtsinterne Workshops statt, z.B. zu den Themen „Projektwille“ oder „Projektkommunikation“.

Die Gebäudewirtschaft beabsichtigt diesen erfolgreich eingeschlagenen Weg weiter fortzusetzen und sukzessive die Fortbildung zum DVP-Projektsteuerer auf alle projektverantwortlichen Ingenieure und Ingenieurinnen der Gebäudewirtschaft auszuweiten.

Auch wenn für eines der beiden kommenden Großprojekte „Neubau eines Gefahrenabwehrzentrums“ oder „Sanierung / Neubau Georg-Kerschensteiner Berufskolleg“ erstmalig über alle Projektphasen ein externes Projektsteuerungsbüro beauftragt werden soll, wird es genügend kleinere und mittlere Bauvorhaben geben, die eine eigene professionelle Projektsteuerung erforderlich machen.“

Weiterhin wurden die Fragen aus dem Fragenkatalog des Prüfungsamtes vollumfänglich und ausführlich beantwortet.

Fazit:

Die Bewertung der Antworten durch das Prüfungsamt führt zu dem Ergebnis, dass sowohl hinsichtlich der internen Kontrollen als auch zur Bewertung möglicher Risiken ein funktionierendes System aufgebaut wurde, das geeignet ist, die Anforderungen an ein solches System zu erfüllen.

Positiv hervorzuheben ist, in welcher Tiefe und Umfang das System bereits erarbeitet worden ist. Es bietet damit eine gute Basis für die weitere Fortentwicklung.

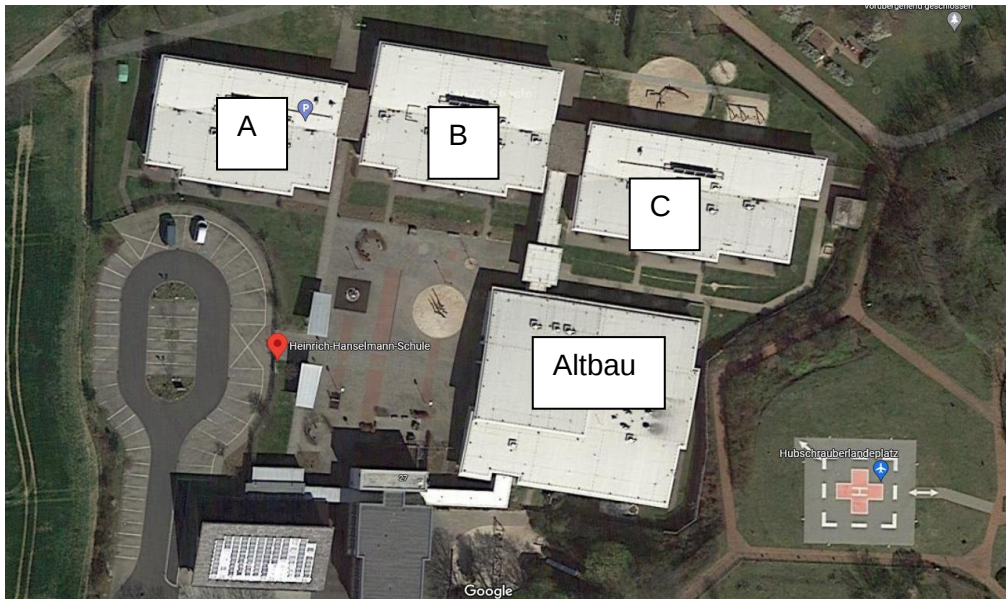
Produkt:**0.22.30 – Gebäudewirtschaft****Teilprodukt:****0.22.30.02 – Gebäudewirtschaft****Sachkonto:****783110 – Abwicklung von Baumaßnahmen Hochbau – Errichtung von Schattenbäumen an der Heinrich-Hanselmann-Schule****Prüfungsgegenstand:**

Gegenstand der Prüfung ist die Errichtung von Schattenbäumen an der Heinrich-Hanselmann-Schule.

Im Jahr 2011 wurde die Heinrich-Hanselmann-Schule in Sankt Augustin wegen steigender Schülerzahlen um zusätzliche Klassenräume erweitert. Bestandteil dieser Erweiterung waren drei Pavillons in Passivhaus-Bauweise. Dabei bilden die lichtdurchfluteten Klassenräume einen Hauptbaustein zu Erreichung des Passivhausstandards. Ausgerichtet sind diese Klassenräume auf einen Schulhof mit terrassenähnlich angelegten Bereichen vor den Räumen.

Im Rahmen der Nutzung zeigte sich, dass die Terrassen eine Verschattung benötigen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, wurden verschiedene Alternativen geprüft. Unter den erschwerten Bedingungen, dass die solaren Gewinne an kälteren Tagen nicht gefährdet werden dürfen und sich in direkter Nähe ein Hubschrauberlandeplatz befindet, wurde letztendlich eine gut geeignete Lösung geschaffen.

Nachfolgende Bilder zeigen die Gegebenheiten vor Ort vor Durchführung der Maßnahme. Es wird deutlich, dass der vorhandene Schulhof über keinerlei schattige Rückzugsmöglichkeiten verfügte.



(Quelle: Google Maps)



(Quelle: Gebäudewirtschaft)

Prüfungsanlass:

Da die Maßnahme zur Errichtung von Schattenbäumen im Jahr 2022 grundsätzlich abgeschlossen wurde und lediglich die Gewährleistungspflege sowie die Leistungsphase (LP) 9 in der Abrechnung des Planungsbüros noch ausstehen, wird die Maßnahme der Prüfung unterzogen.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Maßnahme transparent und nachvollziehbar aufgearbeitet wurde und Regeln sowie Richtlinien eingehalten wurden. Darüber hinaus soll dargestellt werden, ob die Maßnahme zweckmäßig und wirtschaftlich durchgeführt wurde.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Grundlagen dieser Prüfung sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Prüfungsdurchführung:

Die Gebäudewirtschaft wurde am 11.10.2022 über die beabsichtigte Prüfung informiert. Am 14.03.2023 hat ein Auftaktgespräch mit Erläuterungen durch den Sachbearbeiter stattgefunden. Im Nachgang wurden am 15.03.2022 ein digitaler Tauschordner angelegt und Informationen durch den Fachbereich hinterlegt.

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von Ende März 2022 bis Mitte Mai 2023 mit anschließender Berichtsabfassung.

Nach Abschluss des Berichts hat am 23.05.2023 ein Abschlussgespräch stattgefunden.

Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung konstruktiv.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Die Maßnahme erforderte die Beauftragung eines Büros für die Garten- und Landschaftsplanung insbesondere auch für die Planung und Abwägung von Lösungsmöglichkeiten sowie eine Fachfirma zur Ausführung der Garten- und Landschaftsbauarbeiten.

Die Auftrags- und Abrechnungsstände für die Planungsleistung stellen sich wie folgt dar:

Planungsleistung Landschaftsarchitektur				
Vergabe-Nr.	Auftragsdatum	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto	Bemerkung
21-0072-22-UVgO	09.04.2021	22.480,84 EUR abzgl. Sicherheit Angebotsbetrag: 23.664,05 EUR	8.318,28 EUR 1.013,59 EUR für bes. Leistungen	Landschaftsplanung Markisen; Abrechnung bis LP 3
	14.01.2022	22.294,83 EUR	22.690,65 EUR	angepasste Honorarermittlung

B

Der Vorgang ist in Bezug auf die Planerleistungen nicht transparent und nachvollziehbar aufgearbeitet.

Es wurde zunächst ein freihändiger Auftrag zur Erstellung der Landschaftsplanung mit dem Schwerpunkt der Errichtung von Markisen als Verschattung initiiert. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 23.664,05 EUR. Hier wurde lediglich der Betrag abzgl. des Sicherheitseinbehalts von 5% beauftragt. Der im Auftrag genannte Gesamtbetrag von 22.480,84 EUR ist demnach fehlerhaft.

Der Grundauftrag bezog sich auf die Erarbeitung von Ausführungsvarianten mit dem Schwerpunkt einer Planung von Sonnenschutzmarkisen. Diese Planungsvariante wurde nach der Leistungsphase 3 wegen erheblicher Kostensteigerung verworfen. Abschließend liegen weitere Unterlagen über eine Abstimmung zur Honorargestaltung in Bezug auf die Planung der Schattenbäume aus Januar 2022 vor. Hierzu sind einem Austausch via E-Mail zwischen der Gebäudewirtschaft und dem Planungsbüro Auszüge aus einem von der Gebäudewirtschaft erstellten Vermerk zu entnehmen. Der vollständige Vermerk lag den Prüfunterlagen nicht bei, ebenso ist nicht ersichtlich, ob Einigung erzielt wurde. Eine offizielle Auftragserweiterung

bzw. Anpassung ist nicht erfolgt. Darüber hinaus wird in dem Auszug aus dem Vermerk Bezug auf bisher bezahlte Leistungen in Höhe von 7.068,95 EUR netto bzw. 8.412,95 EUR brutto genommen. Die Ermittlung des Betrags lässt sich nicht ohne Weiteres nachverfolgen. Nach den in SAP vorgenommenen Buchungen in Bezug auf den Ursprungsvertrag sind 8.318,28 EUR brutto ausgezahlt worden. Außerdem wurden 1.013,59 EUR für besondere Leistungen in Rechnung gestellt und anerkannt.

Die Auftrags- und Abrechnungsstände für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten stellen sich wie folgt dar:

Garten- und Landschaftsbau				
Vergabe-Nr.	Auftragsdatum	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto	Bemerkung
21-0326-22-VOB	09.11.2021	89.424,43 EUR	74.988,14 EUR (inkl. Nachtrag 1)	Stand 02.05.2023 Schlussrechnung noch nicht erfolgt
Nachtrag 1		9.282,00 EUR		Änderung Baumart schriftliche Nachbeauftragung liegt zur Prüfung nicht vor

Die Garten- und Landschaftsbauarbeiten wurden auf 109.000,00 EUR geschätzt. Die Leistung wurde, um einen möglichst großen Bieterkreis zu erreichen, öffentlich ausgeschrieben. Trotzdem wurde lediglich ein Angebot eingereicht. Dieses Angebot unterschreitet die Kostenschätzung um 17,6 %. Nach Angebotsprüfung durch ZVS und Fachbereich ergaben sich keine Beanstandungen. Nach Vorlage des Vorgangs am 03.11.2021 beim Prüfungsamt wurde dieser am 04.11.2021 durch selbiges freigegeben.

Die Arbeiten wurden in dem Zeitraum vom 06.12.2021 - 08.04.2022 ausgeführt. Der Auftrag beinhaltet unter anderem eine Gewährleistungspflege, welche erst nach erbrachter Leistung (Ausführung bis Herbst 2023) abgerechnet werden kann. Bis zum Abschluss der Prüfung wurden zwei Abschlagsrechnungen, eine

Teilschlussrechnung sowie zwei Abschlagsrechnungen nach Teilschlussrechnung gestellt. Dem Schriftverkehr sind Teilabnahmen am 31.03.2022 und am 28.04.2022 zu entnehmen. Das Protokoll vom ersten Termin wurde auf Nachfrage vom Fachbereich vorgelegt. Nach Auskunft der Gebäudewirtschaft hat der zweite Termin nicht stattgefunden.

- In der Addition der zweiten Abschlagsrechnung ist ein Fehler unterlaufen. Die Endsumme wurde vom Planungsbüro falsch ermittelt. Der Umstand hat jedoch, da weitere Abrechnungen folgen, keine Auswirkungen.

A

Es gibt einige Abweichungen zwischen Leistungsverzeichnis und Abrechnung, z.T. auch begründet durch Lieferengpässe und nutzerbedingte Wünsche.

- Bspw. wurde Pos. 04.02.13 (Narcissus cyclamineus Tete a Tete - Alpenveilchenartige Garten-Narzisse) wegen Lieferengpässen nicht ausgeführt.
- Es liegen einige größere Mengenabweichungen vor. Bspw. Pos. 04.01.1 "Untergrund lockern". Hierzu erläuterte der Fachbereich, dass im Zuge der Ausführung aus logistischen Gründen die Baustellenwege und Einrichtungsflächen vergrößert werden mussten, was zu Mehrmengen bei der Wiederherstellung der Rasenflächen führte. Zudem wurde nach Auskunft der Gebäudewirtschaft im Laufe der Umsetzung entschieden, vor dem Klassenhause B Teile der alten Staudenbeete durch Rasenflächen zu ersetzen.
- Die ausgeschriebenen Bodenproben wurden nicht entnommen. Auf Nachfrage erläuterte der Fachbereich, dass zunächst durch Bauschutt verunreinigter Boden erwartet wurde. Die Bauleitung, die ausführende Firma und der Bauherr konnten jedoch wider Erwarten keine Auffälligkeiten im Aushub feststellen und somit konnte auf eine teure Probenentnahme verzichtet werden.

A

Der Wechsel der Baumart ist hinsichtlich der Beweggründe und der Preisermittlung in der Auftragsdokumentation nicht transparent dargestellt.

- Es wurde ein Nachtrag über 7.800,00 EUR netto für den Wechsel der Zierapfelart erteilt. Im Gegenzug entfallen mit den Positionen 04.02.1 und 04.02.2 (Malus Professor Sprenger – Zierapfel und Malus Royalty – Zierapfel) die zuvor geplanten Zierapfelbaumarten in Höhe von 8.008,00 EUR netto. Auf Nachfrage teilte das Fachamt mit, dass die ausgeschriebene

Baumart nicht verfügbar war und sich aus diesem Grund für eine andere Zierapfel- Baumart entschieden wurde. Nach § 1 Abs. 3 VOB/B hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Ausführungsart zu ändern. Gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B ist vor Ausführung für die geänderte Leistung ein neuer Preis zu vereinbaren. Für die geänderte Leistung wurde durch den Auftragnehmer am 04.12.21 ein Angebot eingereicht. Die Preisermittlung für die geänderte Baumart ist jedoch nicht belegt (z.B. durch Nachweis der tatsächlich erforderlichen Kosten) und kann somit durch Außenstehende nicht nachvollzogen werden. Es erfolgte darüber hinaus keine schriftliche Nachtragsbeauftragung.

A

Die Nachweise über die Ausführung der Fertigstellungspflege sowie die tatsächlichen Mengen des Bodenabtrags sind nicht erbracht.

- Der Auftragnehmer hat grundsätzlich eine detaillierte und nachvollziehbar belegte Abrechnung vorgelegt. Jedoch sind nicht alle Arbeitsnachweise vom Auftraggeber bzw. dessen Vertreter abgezeichnet. Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, warum die Arbeitsnachweise trotz fehlender Unterschrift (wie in Pos. 05 des Leistungsverzeichnisses gefordert) anerkannt wurden.
- Einige Positionen sollten gemäß Leistungsverzeichnis nach Kippschein (tatsächliche Mengen) abgerechnet werden. Es liegt jedoch lediglich ein Liefernachweis für Container vor. Die Mengen sind jedoch nicht zwangsläufig gleich zu setzen.
- Die v. g. Nachweise wären vor Anerkennung der Rechnung zu erbringen gewesen.

Als weitere Abweichung zwischen Leistungsverzeichnis und Abrechnung lässt sich feststellen, dass es bei der Fertigstellungspflege witterungsbedingt (langanhaltende Trockenheit im Sommer) zu einer Mengenmehrung gekommen ist. Dieser Sachverhalt und die Ermittlung der Kosten sind nachvollziehbar.

In Anbetracht des derzeitigen Abrechnungsstands / Wissensstands unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen lässt sich prognostizieren, dass die Abrechnungssumme voraussichtlich noch unter der Auftragssumme liegen wird, da lediglich noch die Gewährleistungspflege aussteht und somit keine Mehrkosten zu erwarten sind.

Demnach wird dem Rhein-Sieg-Kreis trotz der großen Abweichungen zum Auftrags-Leistungsverzeichnis vermutlich kein finanzieller Schaden entstehen.

Fazit:

Es wurde bereits bei der Erweiterung der Heinrich-Hanseemann-Schule nicht berücksichtigt, dass entsprechend schattige Plätze benötigt werden könnten. Darüber hinaus haben sich jedoch auch die Rahmenbedingungen, wie längere Sommer mit langanhaltend hohen Temperaturen geändert, wodurch der Errichtung von Schattenplätzen eine höhere Bedeutung zukommt. Die Gegebenheiten mit dem Hubschrauberlandeplatz in direkter Nähe erschwerten die Planung einer umsetzbaren und schnell verfügbaren Lösung. Es lässt sich feststellen, dass mit den Schattenbäumen eine Form der Verschattung gewählt wurde, welche auch dem anfliegenden Hubschrauber standhält, die solaren Gewinne in den Herbst- und Wintermonaten nicht gefährdet und zudem einen positiven ökologischen Effekt mit sich zieht.



(Quelle: Gebäudewirtschaft)

Produkt:**0.22.30 – Gebäudewirtschaft****Teilprodukt:****0.22.30.02 – Gebäudewirtschaft****Sachkonto:****783110 – Abwicklung von Baumaßnahmen Hochbau – Entwässerung am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises****Prüfungsgegenstand:**

Am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises (BK) in Siegburg-Zange wurde eine Zustandserfassung der Entwässerungsleitungen durchgeführt und anschließend ein Sanierungskonzept erstellt. Im Zuge der Sanierung wurden die Entwässerungsleitungen teilweise in geschlossener Bauweise (Los 1) durch das Einziehen von sogenannten Inlinern ertüchtigt sowie in offener Bauweise (Los 2) Rohre erneuert und Rigolen zur Aufnahme von Niederschlagswasser errichtet mit anschließender Wiederherrichtung der Oberflächen.

Die Maßnahme erstreckte sich von der Zustandserfassung bis zum Abschluss der Bauarbeiten über einen Zeitraum von 2011 bis 2022.

Prüfungsanlass/Prüfungsziel:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns war es Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- die Ausschreibungen, Angebotswertungen und Aufträge VOB-konform waren und die Regelungen der HOAI sowie die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien des Kreises beachtet wurden,
- die Schlussrechnungen hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen den Angeboten entsprachen und die Mengenberechnungen korrekt waren,
- Nachtragsforderungen gestellt wurden und
- die Baukosten und Bauzeit eingehalten wurden.

Prüfungsgrundlagen:

Grundlagen dieser Prüfung sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die Vergabe-

und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), und die Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Prüfungsdurchführung:

Für die Umsetzung der Kanalsanierung am BK Siegburg war der Ausführungszeitraum in den Sommerferien vom 05.07.2021 bis 17.08.2021 geplant.

Die Prüfung der Maßnahme wurde am 19.10.2021 bei der Gebäudewirtschaft bereits für die Jahresrechnung 2021 angemeldet mit der Bitte um Bereitstellung aller Unterlagen wie z.B. Pläne, Aufträge, Abrechnungen und evtl. Schriftverkehr.

Bis 04.02.2022 wurden Unterlagen wie Aufträge und Rechnungen des externen Planers, der bauausführenden Firmen sowie Vermerke der Gebäudewirtschaft und die Kostenverfolgungsliste der Maßnahme digital zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass bei Los 1 (geschlossene Bauweise) und Los 2 (offene Bauweise) noch keine Schlussrechnungen vorliegen, da die Maßnahme noch nicht komplett abgeschlossen ist. Auf die Rückfrage des Prüfungsamtes am 03.03.2022, warum noch keine Schlussrechnungen vorliegen antwortete die Gebäudewirtschaft, dass noch Restarbeiten ausstehen.

In den Sommerferien 2022 wurden weitere (Rest-)Arbeiten zur Kanalsanierung ausgeführt.

Nach nochmaliger Information der Gebäudewirtschaft am 11.10.2022 über die weiterhin beabsichtigte Prüfung nunmehr zur Jahresrechnung 2022 hat am 06.12.2022 noch einmal ein Auftaktgespräch stattgefunden, in dem die Prüfung der Maßnahme für das Frühjahr 2023 angekündigt wurde und um Bereitstellung der noch ausstehenden Schlussrechnungen der ausführenden Firmen und des Planers gebeten wurde.

Bis 30.11.2022 wurde durch die Gebäudewirtschaft für Los 1 die Schlussrechnung vorgelegt. Für Los 2 lag bis dahin immer noch keine Schlussrechnung vor.

Am 20.01.2023 wurde die letzte ausstehende Schlussrechnung für Los 2 zur Prüfung bereitgestellt.

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von März bis Mai 2023 mit anschließender Berichtsabfassung.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen zur Prüfung der Maßnahme wurden zunächst die in der Kostenverfolgungstabelle ausgewiesenen Gesamtkosten der Maßnahme mit den in SAP gebuchten Kosten abgeglichen.

Die erteilten Aufträge und Nachträge wurden mit den beim Prüfungsamt geführten Vergabelisten abgeglichen um festzustellen, ob alle Vergaben einschließlich Nachbeauftragungen ordnungsgemäß zur Prüfung vorgelegt wurden und um festzustellen, ob die Vergaben ordnungsgemäß ohne Beanstandung durchgeführt wurden.

Anschließend wurden die Schlussrechnungen des von der Gebäudewirtschaft für die Untersuchung und Sanierung der Entwässerungsleitungen beauftragten externen Planungsbüros, und der bauausführenden Firmen für die Pumpentechnik, der geschlossenen sowie offenen Bauweise geprüft.

Alle Beträge in diesem Bericht sind, soweit nicht anders angegeben, Bruttobeträge.

Nach Abschluss des Berichts hat am 01.06.2023 ein Abschlussgespräch stattgefunden.

Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Die Prüfung beschränkt sich auf die Planung sowie die drei wichtigsten Gewerke der Sanierung wie Pumpentechnik, geschlossene Bauweise mittels Schlauchliner, auch als Inliner bezeichnet, und offene Bauweise.

Bei der Kanalsanierung mit Schlauchlinern wird ein mit Reaktionsharz getränkter Polyesterschlauch mithilfe einer Inversionsanlage in den Kanal gestülpt, unter Druck an die Innenwand der alten Leitung gepresst und härtet dort unter Wärmezufuhr aus. Diese Sanierungsmethode eignet sich durch die komplette Auskleidung und der damit verbundenen Abdichtung zur dauerhaften Renovierung schadhafter Abwasserrohre ohne aufwändige Erd- bzw. Bauarbeiten.

Mit Ingenieurvertrag aus dem Jahre 2011 wurde von der Gebäudewirtschaft ein externes Fachplanungsbüro mit den nachfolgenden Leistungen beauftragt:

Teillos 1	Zustandserfassung (Besondere Leistung nach HOAI)
Teillos 2	Sanierungskonzept (Leistungsphase (LP) 1-2 nach HOAI)
Teillos 3	Planung und Bauoberleitung (LP 3 und 5-8 nach HOAI sowie als besondere Leistung die örtliche Bauüberwachung)

Auftragsübersicht Ingenieurleistungen Fachplanung

Auftrag	Datum	Summe
Hauptauftrag	17.11.2011	
1. Teillos beauftragt	11.08.2011	6.426,00 EUR
2. Teillos beauftragt	27.12.2011	3.451,00 EUR
3. Teillos beauftragt	27.12.2011	18.227,94 EUR
Zwischensumme Hauptauftrag		28.104,94 EUR
Zusatzvereinbarung	17.05.2021	30.641,09 EUR
Gesamtsumme		58.746,03 EUR

Der ursprüngliche Ingenieur-Vertrag mit dem Fachplanungsbüro wurde 2011 durch die Gebäudewirtschaft geschlossen.

Die Teillose 1 und 2 wurden zeitnah ausgeführt und 2013 schlussgerechnet. Am 28.10.2013 erfolgte die Abnahme aller bisherigen Leistungen durch die Gebäudewirtschaft. Teillos 3 wurde vereinbarungsgemäß nicht ausgeführt aufgrund von Kapazitätsgründen auf Seiten des Ingenieur-Büros und des Fachbereichs. Die Schlussrechnung wurde mit Datum vom 31.10.2013 durch das Fachplanungsbüro eingereicht.

A

Mit Einreichung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer sowie Prüfung und Anerkenntnis dieser durch den Auftraggeber ist nach Ansicht des Prüfungsamtes der Vertrag erfüllt und abgeschlossen. Einen Nachtrag zu einem solchen Vertrag, in dem durch den Auftraggeber weitere Leistungen verlangt werden, kann es vertrags- und vergaberechtlich folgerichtig nicht geben. In solchen Fällen ist es angezeigt, einen Anschlussauftrag mit Bezug zum vorhergehenden Auftrag abzuschließen.

Das Teillos 3 (Planung und Oberbauleitung der Kanalsanierung) war im Vertrag als Option enthalten, die Leistungen aus Teillos 3 wurden jedoch nicht mehr ausgeführt, sondern durch Leistungen aus der Zusatzvereinbarung zum Vertrag aus 2011 ersetzt und ab Herbst 2020 wiederaufgenommen.

Das Angebot des externen Fachplanungsbüros über geänderte und zusätzliche Leistungen zum Teillos 3 datierte vom 17.03.2021, die Zusatzvereinbarung zwischen der Gebäudewirtschaft und dem Fachplanungsbüro vom 03.05.2021.

Am 17.05.2021 wurde der Vorgang als Nachtrag der Vergabestelle und dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Vergabestelle vermerkte dazu:

*„Zwischenzeitlich sind wesentliche Leistungen des Teilloses 3 erbracht (LP 3-7), die zugehörige Bauleistung ist ausgeschrieben und beauftragt.
Auf eine vergaberechtliche Prüfung wird daher verzichtet.“*

Auch von Seiten des Prüfungsamtes erfolgte keine weitere Prüfung des Vorgangs, da die Leistungen zum Großteil bereits ausgeführt waren. Die entsprechenden Auftragssummen wurden in die Vergabestatistik aufgenommen.

B

Die verspätete Vorlage der Vergabe als Zusatzvereinbarung (des Nachtrags) mit Datum vom 03.05.2021 zum Vertrag vom 17.11.2011 wird beanstandet. Auch handelt es sich bei diesem Vorgang nach Ansicht des Prüfungsamtes um einen Anschlussauftrag.

Anzumerken ist auch, dass die Zusatzvereinbarung auf Grundlage der HOAI 2009 geschlossen wurde, zum Zeitpunkt des Abschlusses aber schon die HOAI 2021 galt. Zwar sind die Vertragsparteien grundsätzlich frei, jedwede Vereinbarung zu schließen. Öffentliche Auftraggeber sind allerdings gehalten, geltende Regelungen wie die HOAI anzuwenden. Nach der HOAI 2021 sind die Vertragsparteien nicht mehr an die Einhaltung des Mindesthonorars gebunden. Allerdings sind in der Zwischenzeit mit der Einführung der HOAI 2013 die Honorare um ca. 15% angehoben, um den Planungsbüros auskömmliche und kostendeckende Honorare zu sichern.

Rechnungsübersicht Ingenieurleistungen Fachplanung

Rechnung	Rechnungsdatum	Eingangsdatum	Anweisungsdatum	Anweisungsbeitrag
Schluss	18.10.2013	19.10.2013	28.10.2013	9.877,00 EUR
Zw.-Summe				9.877,00 EUR
Nach Beendigung der Teillose 1 und 2 von Januar 2012 bis Oktober 2013				
1.Abschlag	29.03.2021	31.03.2021	31.03.2021	21.011,68 EUR
2.Abschlag	03.08.2021	05.08.2021	05.08.2021	20.534,27 EUR
Schluss	12.01.2023	19.01.2023	19.01.2023	10.774,08 EUR
Zw.-Summe				52.320,03 EUR
Nach Beendigung des Teilloses 3 von März 2021 bis Januar 2023				
Endsumme				62.197,03 EUR

Die Rechnungen des externen Fachingenieurs waren nachvollziehbar auf Grundlage der jeweils eingereichten Angebote in Grundleistungen nach HOAI 2009 und besondere Leistungen aufgeteilt erstellt worden. Die Leistungen wurden nachvollziehbar abgerechnet.

Die Vergabe der Abwasserkanalarbeiten wurde durch die Vergabestelle als öffentliche Ausschreibung in zwei Losen im Zeitraum von der Veröffentlichung bis zur Submission am 19.04.2021 sowie der anschließenden Prüfung durchgeführt. In Los 1 waren Leistungen in geschlossener Bauweise und in Los 2 in offener Bauweise ausgeschrieben. Die Bieter konnten ein Angebot für beide Lose oder auch nur ein Los abgeben. Die Lose wurden an jeweils einen Auftragnehmer vergeben.

Die Vergabeunterlagen wurden am 29.04.2021 dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Aus der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Auftragsübersicht Los 1 geschlossene Bauweise (Inliner)

Auftrag	Datum	Summe
Hauptauftrag	10.05.2021	52.046,86 EUR
1. Nachtrag beauftragt	18.11.2021	6.481,55 EUR
Gesamtsumme		58.528,41 EUR

Der Nachtrag Nr. 1 lag unter der Wertgrenze von 15.000,00 EUR, ab der Nachträge dem Prüfungsamt zur Prüfung vorzulegen waren. Die Erläuterung des Fachplaners zu den zusätzlichen und geänderten Leistungen aus dem Nachtrag waren plausibel.

„Bei den Vorbefahrungen zum Linereinbau ist festgestellt worden, dass es innerhalb von Rohrsträngen Dimensionswechsel in zwei Kanalhaltungen gibt. Diese Änderungen konnten zum Teil erst nach Freilegung der Leitungen (Tiefbauarbeiten aus Los 2) festgestellt werden. Durch die Dimensionswechsel in den Leitungen ist der geplante Einbau eines durchgehenden Liners hier nicht mehr möglich. Stattdessen mussten mehrere Kurzliner hintereinander eingebaut werden. Durch diese Leistung entfallen aber auch Positionen aus dem Hauptangebot. In den Untersuchungen zur Sanierungsplanung sind die Wechsel der Rohrdimensionen nicht festgestellt worden.“

A

Vor Wiederaufnahme der Planung zur Sanierung der Grundleitungen im Jahr 2021 hätte nach dem Zeitraum von 10 Jahren seit der ersten eine erneute Zustandserfassung der Grundleitungen erfolgen sollen, da sich zwischenzeitlich deren Zustand verschlechtert haben könnte.

Rechnungsübersicht Los 1 geschlossene Bauweise (Inliner)

Rechnung	Rechnungsdatum	Eingangsdatum	Anweisungsdatum	Anweisungsbeitrag
1.Abschlag	01.10.2021	19.10.2021	19.10.2021	46.257,42 EUR
Schluss	09.11.2021	08.03.2022	08.03.2022	9.032,23 EUR
Endsumme				55.289,65 EUR

Die lange Zeitspanne zwischen Rechnungs- und Anweisungsdatum begründete sich dadurch, dass die vertraglich geschuldeten Revisionsunterlagen noch fehlten. Der aus der Schlussrechnung offene Restbetrag wurde erst nach Zugang der Unterlagen ausgezahlt.

Der Schlussrechnungsbetrag hat die Gesamtauftragssumme leicht unterschritten.

Auftragsübersicht Los 2 offene Bauweise

Auftrag	Datum	Summe
Hauptauftrag	10.05.2021	374.575,11 EUR
1. Nachtrag	11.08.2021	84.861,32 EUR
2. Nachtrag	26.11.2021	32.879,06 EUR
3. Nachtrag (Anschlussauftrag)	16.03.2022	72.750,65 EUR
Zwischensumme Nachträge		190.491,03 EUR
Gesamtsumme		565.066,14 EUR

Nachtrag Nr. 1 wurde am 30.08.2021 der Vergabestelle und dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Auf eine Prüfung wurde verzichtet, da die Leistungen bereits ausgeführt waren. Gleiches gilt für Nachtrag Nr. 2, der am 07.01.2022 zur Prüfung vorgelegt wurde, ebenfalls mit deutlichem Zeitverzug nach Ausführung der Leistungen.

Nach Angaben des externen Fachplaners handelte es sich in beiden Fällen hauptsächlich um Mengenmehrungen bei den Erdarbeiten. Die Begründungen waren plausibel und konnten nachvollzogen werden.

Am 07.01.2022 wurde durch die Gebäudewirtschaft der Vergabestelle mitgeteilt, dass weitere Arbeiten zur Entwässerung einer Schulhoffläche über die bisher durchgeführte und im Leistungsumfang bereits abgeschlossene Maßnahme der Kanalsanierung in den Sommerferien 2022 erfolgen soll.

Der Auftragnehmer stellte mit Datum vom 13.01.2022 eine Teilschlussrechnung, da dieser davon ausging, dass er die beauftragten Leistungen vollständig erbracht hatte.

Der Nachtrag Nr. 3 mit Datum vom 16.03.2022 wurde der Vergabestelle und dem Prüfungsamt am 05.04.2022 zur Prüfung vorgelegt. Beide Prüfinstanzen vermochten der Argumentation, dass es sich um einen Nachtrag handele, nicht folgen. Vielmehr wurden die in Rede stehenden Leistungen als separater bzw. Anschlussauftrag betrachtet, zu dem die Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich gewesen wäre. Nach einem langen und ausführlichen schriftlichen Austausch der unterschiedlichen Sichtweisen einer vergaberechtlichen Einordnung wurde der Vergabe der Leistungen am 27.04.2022 trotz Bedenken zugestimmt, um weiteren Schaden abzuwenden, da für eine Ausschreibung der Leistungen noch rechtzeitig zum vorgesehenen Ausführungszeitraum nicht mehr genügend Zeit vorhanden war.

Rechnungsübersicht Los 2 offene Bauweise

Rechnung	Rechnungsdatum	Eingangsdatum	Anweisungsdatum	Anweisungsbeitrag
1.Abschlag	27.07.2021	28.07.2021	29.07.2021	264.288,55 EUR
2.Abschlag	23.08.2021	24.08.2021	06.09.2021	130.397,06 EUR
3.Abschlag	02.11.2021	16.11.2021	17.11.2021	63.599,31 EUR
Teilschluss / 4.Abschlag	13.01.2022	17.02.2022	18.02.2022	24.028,85 EUR
Zw.-Summe				482.313,77 EUR
Nach Beendigung des Hauptbauabschnitts in den Sommer- und Herbstferien 2021				
1./5.Abschlag	13.07.2022	28.07.2022	29.07.2022	67.675,62 EUR
2./6.Abschlag	04.10.2022	05.10.2022	30.11.2022	10.488,13 EUR
Zw.-Summe				78.163,75 EUR
Nach Beendigung des Folgebauabschnitts in den Sommerferien 2022				
Schluss	13.01.2022	12.01.2023	18.02.2023	965,96 EUR
Endsumme				560.514,52 EUR

Alle Rechnungen waren mit den Nachweisen der erbrachten Leistung nachvollziehbar aufgestellt worden und entsprachen damit den Vorgaben der VOB/B. Alle Rechnungen wurden geprüft. Auffälligkeiten in den Aufmaßen wurden nicht festgestellt.

Die am 13.01.2022 vom Auftragnehmer eingereichte Teilschlussrechnung wurde vom Fachplaner in eine 4. Abschlagsrechnung umgewandelt und zum größten Teil zur Auszahlung freigegeben. Für die Auszahlung des unstrittigen Restbetrages wandelte der Fachplaner die Rechnung später noch in eine Schlussrechnung um. Die Rechnungen über die Leistungen aus dem Anschluss- bzw. Zusatzauftrag wurden vom Auftragnehmer so erstellt, als begründeten diese sich auf einem separaten Auftrag.

Diese Vorgehensweise dokumentiert zum einen, wie sachfremd die von der Gebäudewirtschaft gewählte Beauftragung war und zum anderen belegt diese die Sichtweise des Prüfungsamtes, dass es sich um einen eigenständigen Auftrag im Nachgang zum Ursprungsauftrag gehandelt hat.

Der ursprüngliche Auftragswert wurde durch Mehr- und Zusatzleistungen um ca. 50% überschritten.

Auftragsübersicht Ausrüstung Pumpwerk

Auftrag	Datum	Summe
Hauptauftrag	09.09.2021	22.974,56 EUR
1. Nachtrag beauftragt	04.11.2021	718,28 EUR
Gesamtsumme		23.692,84 EUR

Die Vergabe wurde durch die Vergabestelle als freihändige Vergabe im Zeitraum von der Veröffentlichung bis zur Submission am 01.09.2021 sowie der anschließenden Prüfung durchgeführt.

Die Vergabeunterlagen wurden am 08.09.2021 dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Aus der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Nachtrag Nr. 1 lag unter der Wertgrenze von 15.000,00 EUR, ab der Nachträge dem Prüfungsamt zur Prüfung vorzulegen waren. Die Erläuterung des Fachplaners zu den zusätzlichen und geänderten Leistungen aus dem Nachtrag waren plausibel.

Rechnungsübersicht Ausrüstung Pumpwerk

Rechnung	Rechnungsdatum	Eingangsdatum	Anweisungsdatum	Anweisungsbeitrag
1.Abschlag	19.11.2021	22.11.2021	22.11.2021	22.135,96 EUR
Schluss	21.12.2021	22.12.2021	22.12.2021	1.284,01 EUR
Endsumme				23.419,97 EUR

Der Schlussrechnungsbetrag hat die Gesamtauftragssumme leicht unterschritten. Die Zahlungsziele wurden eingehalten.

Für die Betrachtung der Gesamtbaukosten wurden die Buchungen unter der Projektnummer PSP 4.013014.790.009 in SAP mit Datenstand vom 20.01.2023 mit der Kostenverfolgungstabelle, die von der Gebäudewirtschaft für die Maßnahme geführt wurde, abgeglichen. In beiden Auflistungen betrugen die Gesamtbaukosten ca. 748.000,00 EUR für insgesamt 22 aufgelistete Aufträge, von denen hier vier geprüft wurden.

Die Kostendeckung mit Bereitstellung der Gelder in Höhe von 770.000,00 EUR, wie in der Kostenverfolgungstabelle der Gebäudewirtschaft aufgeführt, konnte in SAP nachvollzogen werden. Es konnten für die Jahre 2019 bis 2023 Haushaltsansätze in

Höhe von insgesamt 788.000,00 EUR ermittelt werden, womit ein ausreichendes Budget zur Verfügung stand.

Die Kosten für Leistungen, die in den Jahren 2011 bis 2013 für die Zustandsfeststellung der Grundleitungen sowie die Erstellung des Sanierungskonzeptes durch den externen Fachplaner anfielen, waren weder in SAP unter der Projektnummer PSP 4.013014.790.009 gebucht, noch in der Kostenübersicht der Excel-Tabelle enthalten. Diese wurden nach Recherche des Prüfungsamtes in die Kosten des normalen Bauunterhalts gebucht. Somit ist die Kostenübersicht unvollständig.

A

Zu einer vollständigen Übersicht der Maßnahme sollten alle Leistungen und insbesondere deren Kosten erfasst werden.

Die Umsetzung der Bauarbeiten zur Kanalsanierung am BK Siegburg sollte in den Sommerferien vom 05.07.2021 bis 17.08.2021 stattfinden. Tatsächlich zog sich die Bauzeit über die Herbstferien 2021, begründet durch Mehrmengen aus den Nachträgen Nr. 1 und 2, bis in die Sommerferien 2022 hin, hier bedingt durch vom Rhein-Sieg-Kreis geforderte Mehrleistungen aus Nachtrag 3 bzw. der Zusatzvereinbarung.

Fazit:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wurde mit der Prüfung festgestellt, dass im Wesentlichen rechtmäßig verfahren wurde.

Auch die Wirtschaftlichkeit wurde bei der Umsetzung der Maßnahme in den Jahren von 2020 bis 2022 beachtet.

Aber aus dem Vermerk der Gebäudewirtschaft zum Nachtrag der Ingenieurleistungen war zu entnehmen:

„Im Jahr 2013 sind die Projektbeteiligten von netto 150.500,00 EUR Baukosten ausgegangen. Durch die jährliche Erhöhung der Baukosten und die Notwendigkeit der Rigolen sind diese Kosten nach 8 Jahren auf netto 426.126,00 EUR angestiegen.“

Ein weiterer Anstieg der Baukosten resultierte aus Mengenmehrungen bei den Erdarbeiten.

Zusätzlich sind nicht weiter bezifferte Kosten durch eindringendes Wasser infolge von Starkregenereignissen entstanden, die hätten vermieden werden können, wären die Sanierungsarbeiten umgehend nach deren Erkennen erfolgt.

Dezernat 4

Stabsstelle 4-11

Grundlegende Instandsetzung der Ortsdurchfahrt Lohmar-Breidt im Zuge der Kreisstraße Nr. 37

PSP-Element 5.610034.700.002

Prüfungsgegenstand:

Die Kreisstraße Nr. 37 verläuft im Gebiet der Stadt Lohmar. Sie beginnt im Westen an der B 507 bei Lohmar-Weegen und verläuft in östlicher Richtung bis zur B 56 in Lohmar-Krahwinkel. Der betrachtete Straßenzug der K 37 in der OD Lohmar-Breidt erstreckt sich von Km 3+894 – 4+530 und wurde 1986 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m hergestellt.

Auf Grund ihres Alters von 36 Jahren wies die K 37 in der OD Lohmar-Breidt stärkere Risse auf. Ebenso erreichte streckenweise die Griffigkeit der Fahrbahn einen gefährlichen Schwellenwert. Wegen vorgenannter Gründe nahm der Kreis den Streckenabschnitt ins Instandsetzungsprogramm auf.

Prüfungsanlass:

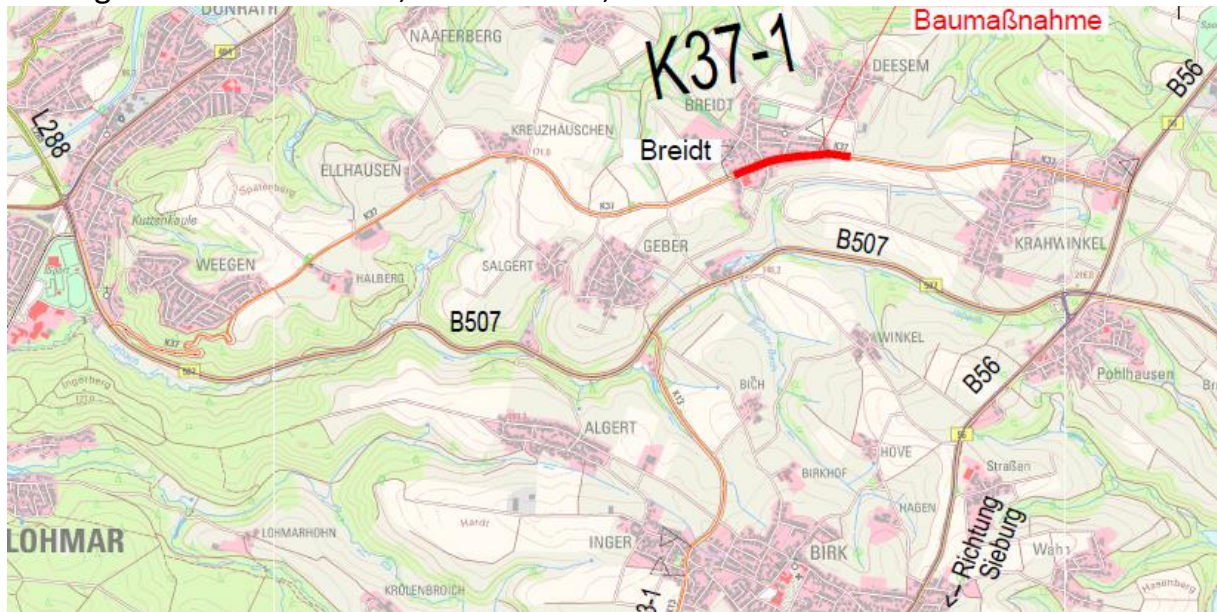
Die Sanierung der Kreisstraße Nr. 37 war Teil des Instandsetzungsprogramms Kreisstraßen 2022 und Gegenstand der Prüfung, die im Zuge des Jahresabschlusses 2022 stattfand.

Prüfungsgrundlagen / Prüfungsmaßstäbe:

Grundlagen dieser Prüfung sind die Vergaberichtlinien des Kreises und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Maßstäbe der Prüfung sind die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Auszug aus dem GeoPortal; M.: 1:25.000; K 37 Abs. 1 Km 0+000 bis 5+977



Prüfungsdurchführung:

Mit der Prüfung der Maßnahme wurde schon während der Bauausführung Ende Juni 2022 begonnen. Im Rahmen der Prüfung fanden in unregelmäßigen Abständen Baustellenbesichtigungen statt. Auf ein Auftaktgespräch konnte aufgrund der eindeutigen Sachlage nach Abstimmung mit dem Fachbereich verzichtet werden. Im Januar 2023 wurde die Prüfung abgeschlossen. Aufgrund des Prüfungsergebnisses konnte auf ein Abschlussgespräch verzichtet werden. Es wurden bei Bedarf Zwischengespräche mit dem zuständigen Sachbearbeiter geführt. Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv.

Prüfungsziel:

- Wurden die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien des Kreises beachtet,
- waren Ausschreibung, Angebotswertungen und Auftrag VOB-konform,
- entsprach die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung,
- wurden die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt,
- stellen sich die Abläufe von der Auftragsvergabe bis zur Abnahme transparent und wirtschaftlich dar,
- bestehen projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen?

Prüfungsergebnisse, Feststellungen:

Die Ausschreibungsunterlagen für die grundlegende Instandsetzung der K37 in der OD Breidt wurden am 29.04.2022 auf dem Vergabemarktplatz Rheinland eingestellt. Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Die jeweils geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Kreises sind beachtet worden.

Von den bis zur Angebotsabgabe auf der Vergabeplattform freigeschalteten neun Firmen hatten bis zur Submission am 23.05.2022 zwei Firmen ein Angebot abgegeben.

Von der Bereitstellung der Vergabeunterlagen am 29.04.2022 bis zur Submission am 23.05.2022 hatten die Firmen eine Bearbeitungszeit von 24 Tagen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Zeit ausreichend lang bemessen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A war die Firma F.-S. mindestfordernde und wirtschaftlichste Bieterin. Die anschließende Vergabeprüfung durch das Prüfungsamt ergab keine Beanstandungen.

Die Vergabekommission des Bau- und Vergabeausschusses hat in ihrer Sitzung am 02.06.2022 der Vergabe zugestimmt.

Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 03.06.2022 zum Angebotspreis von 465.381,04 EUR fristgerecht an die Firma F.-S. vergeben. Die Bindefrist endete am 23.06.2022. Die Vorschriften des § 10 Abs. 4 VOB/A wurden somit beachtet.

Die nächste Bieterin lag mit 590.106,95 EUR um 26,8 % über dem Angebot der Bestbieterin. Die Kostenschätzung anhand eines bepreisten Leistungsverzeichnisses lag bei 492.000,00 EUR.

Kreisstraße Nr. 37 vor der Instandsetzung



Das Prüfungsamt stellt fest, dass die Sanierungsmaßnahmen an der Kreisstraße Nr. 37 notwendig waren. Die auf dem obigen Bild erkennbaren Fahrbahnschäden zogen sich über den gesamten Straßenabschnitt hin.

Die Baumaßnahme wurde in der Zeit vom 24.06.2022 bis zum 10.08.2022 durchgeführt. Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgte im Anschluss an die Fertigstellungsanzeige am 07.09.2022. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Zusätzlich wurden von einer Prüfstelle für Straßenbaustoffe Bohrkerns gezogen und auf Schichtdicken, Verdichtungsgrad und Schichtenverbund untersucht. Im Zuge dieser Kontrollprüfung wurden Sachmängel nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) im Verdichtungsgrad festgestellt, woraus sich ein Sachmangelabzug in Höhe von 482,77 EUR ergab.

Kreisstraße Nr. 37 während der Instandsetzung



Kreisstraße Nr. 37 nach der Instandsetzung



Entsprechend dem Leistungsstand der Baustelle wurden von der Firma F.-S. zwei Abschlagsrechnungen eingereicht, die vom Fachamt geprüft und freigegeben wurden. Für die Abschlagsrechnung 1 vom 14.07.2022 wurde ein Betrag in Höhe von 145.000,00 EUR und für die Abschlagsrechnung 2 vom 12.08.2022 ein Betrag in Höhe von 221.000,00 EUR fristgerecht zur Anweisung freigegeben.

Die Schlussrechnung vom 29.09.2022, Posteingang 04.10.2022, wurde nach Prüfung auf 443.002,18 EUR festgestellt. Nach Abzug der 482,77 EUR aus dem Sachmangel ergab sich ein Schlussrechnungsbetrag von 442.519,41 EUR. Dieser lag um rund 22.380,00 EUR unter der Angebotssumme.

Da eine Bürgschaft vorlag, wurde abzüglich der Abschlagsrechnungen in Höhe von 366.000,00 EUR am 17.12.2021 ein Betrag von 76.519,41 EUR angewiesen.

Die Schlussrechnung wurde gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B fristgerecht angewiesen.

Für die Prüfung der Schlussrechnung standen dem Prüfungsamt die Aufmaße, die Massenberechnung und das Angebot der Firma F.-S. zur Verfügung. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Der Angebotspreis lag bei 465.381,04 EUR. Abgerechnet wurde die Maßnahme mit 442.519,41 EUR. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen finden im Rahmen der Funktionstrennung statt, in dem Massenermittlung, Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Bauleitung, Rechnungsprüfung und anschließende Anweisung jeweils von verschiedenen Personen durchgeführt werden. Eine Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips ist gegeben. Regelmäßige Baustellentermine und Sachstandsabfragen runden interne Kontrollen ab.

Fazit:

Die Baumaßnahme war von der Ausschreibung, über die Vergabe und die Ausführung bis hin zur Abnahme transparent und verständlich dokumentiert. Vom Prüfungsamt wurde festgestellt, dass die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden. Die Maßnahme war wie geplant umgesetzt worden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Grundlegende Instandsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) Niederkassel-Lülsdorf im Zuge der Kreisstraße Nr. 22

PSP-Element 5.223001.700.002

Prüfungsgegenstand:

Die K 22 verläuft von Norden aus dem Kölner Stadtgebiet in südöstlicher Richtung durch den Stadtteil Lülsdorf der Stadt Niederkassel. Der Ausbaubereich von etwa 720 m Länge erstreckt sich vom Kreisverkehrsplatz Rheinstraße / Lenastraße bis zum Beginn der Fahrbahnaufweitung an der Einmündung Feldmühlestraße.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigte die Kreisstraße K 22 in der Ortsdurchfahrt Niederkassel-Lülsdorf grundlegend in zwei aufeinanderfolgenden Teilabschnitten zu erneuern. Dies sollte unter Vollsperrung innerhalb von zehn Wochen erfolgen.

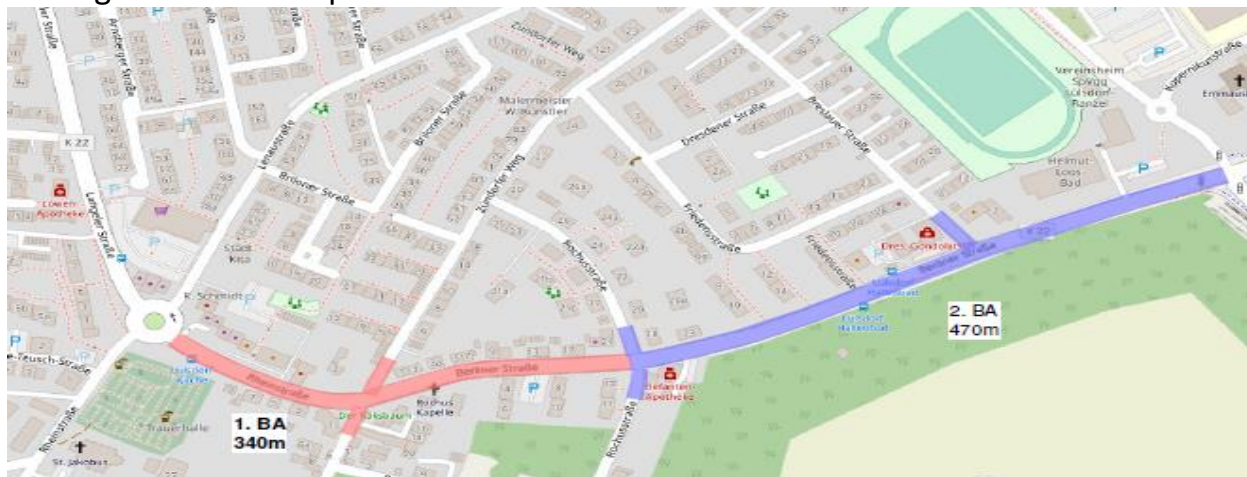
Teilweise wurden im Auftrag der Stadt Niederkassel die Straßeneinmündungen auf Wunsch über die Eckausrundung hinaus instandgesetzt bzw. neu asphaltiert. Dieser aus mehreren Einzelflächen bestehende Sanierungsbereich umfasste etwa 100 m² und war im Leistungsverzeichnis in einem gesonderten Titel erfasst. Die Abrechnung erfolgte direkt mit der Stadt Niederkassel.

Der Ausbau der Kreisstraße erfolgte im Jahr 1977 in Regelbauweise. Auf Grund ihres Alters von 45 Jahren wies die K 22 im betrachteten Ausbaubereich stärkere Risse wie auch Unebenheiten auf. Wegen vorgenannter Gründe nahm der Kreis den Streckenabschnitt ins Instandsetzungsprogramm auf.

Prüfungsanlass:

Die Sanierung der Kreisstraße Nr. 22 war Teil des Instandsetzungsprogramms Kreisstraßen 2022 und Gegenstand der Prüfung, die im Zuge des Jahresabschlusses 2022 stattfand.

Auszug aus dem Stadtplan der Stadt Niederkassel:



Rechtsgrundlagen / Prüfungsmaßstäbe:

Grundlagen dieser Prüfung die sind Vergaberichtlinien des Kreises und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Maßstäbe der Prüfung sind die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfungsdurchführung:

Mit der Prüfung der Maßnahme wurde Mitte Januar 2023 begonnen. Auf ein Auftaktgespräch konnte aufgrund der eindeutigen Sachlage nach Abstimmung mit dem Fachbereich verzichtet werden. Im Juni 2023 wurde die Prüfung abgeschlossen. Aufgrund des Prüfungsergebnisses konnte auf ein Abschlussgespräch verzichtet werden. Es wurden aber bei Bedarf Zwischengespräche mit dem zuständigen Sachbearbeiter geführt. Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich verlief während der gesamten Prüfung konstruktiv.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- ob die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien des Kreises beachtet wurden,
- die Ausschreibung, Angebotswertungen und Auftrag VOB-konform waren,
- die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung entsprach,
- die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,
- sich die Abläufe von der Auftragsvergabe bis zur Abnahme transparent und wirtschaftlich darstellen und
- projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen bestehen.

Prüfungsergebnisse, Feststellungen:

Die Ausschreibungsunterlagen für die grundlegende Instandsetzung der K 22 in der OD Lülldorf wurden am 05.05.2022 auf dem Vergabemarktplatz Rheinland eingestellt. Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Die jeweils geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Kreises sind beachtet worden.

Von den bis zur Angebotsabgabe auf der Vergabepattform freigeschalteten sieben Firmen hatten bis zur Submission am 01.06.2022 drei Firmen ein Angebot abgegeben.

Von der Bereitstellung der Vergabeunterlagen am 05.05.2022 bis zur Submission am 01.06.2022 hatten die Firmen eine Bearbeitungszeit von 27 Tagen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Zeit ausreichend lang bemessen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Nach der Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A war die Firma W. aus Jülich mindestfordernde und wirtschaftlichste Bieterin. Die anschließende Vergabeprüfung durch das Prüfungsamt ergab keine Beanstandungen.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat am 15.06.2022 dem Kreisausschuss empfohlen, der Vergabe durch Dringlichkeitsentscheidung zuzustimmen. Die nächste Sitzung des Kreisausschusses war erst wieder am 19.09.2022 angesetzt. Die Bindefrist endete hingegen am 01.07.2022.

Der Auftrag wurde per Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW am 15.06.2022 bzw. am 20.06.2022 durch den Landrat und ein Mitglied des Kreisausschusses erteilt.

In § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW heißt es:

„Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“

Der Auftrag wurde am 21.06.2022 zum Angebotspreis von 509.743,22 EUR fristgerecht an die Firma W. versandt.

Die Bindefrist endete am 01.07.2022. Die Vorschriften des § 10 Abs. 4 VOB/A wurden somit beachtet.

Die nächsten Bieterinnen lagen mit 545.020,73 EUR und 737.467,53 EUR um 6,9 % bzw. 44,7 % über dem Angebot der Bestbieterin. Die Kostenschätzung anhand eines bepreisten Leistungsverzeichnisses lag bei 721.000,00 EUR.

Das Prüfungsamt stellt fest, dass die Sanierungsmaßnahmen an der Kreisstraße Nr. 22 notwendig waren. Die auf dem folgenden Foto erkennbaren Fahrbahnschäden zogen sich über den gesamten Straßenabschnitt hin.

Kreisstraße Nr. 22 vor der Instandsetzung



Die Baumaßnahme wurde in der Zeit vom 29.08.2022 bis zum 04.11.2022 durchgeführt. Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgte im Anschluss an die Fertigstellung am 04.11.2022. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Zusätzlich wurden von einer Prüfstelle für Straßenbaustoffe Bohrkerne gezogen und auf Schichtdicken, Verdichtungsgrad und Schichtenverbund untersucht. Im Zuge dieser Kontrollprüfung wurde ein Sachmangel nach ZTV-Asphalt-StB 07/13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013) im Verdichtungsgrad festgestellt, woraus sich ein Sachmangelabzug in Höhe von 642,53 EUR ergab. Die ZTV-Asphalt-StB 07/13 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen.

Entsprechend dem Leistungsstand der Baustelle wurden von der Firma W. zwei Abschlagsrechnungen eingereicht, die vom bauleitenden Ingenieurbüro geprüft

und freigegeben wurden. Für die Abschlagsrechnung 1 vom 21.10.2022 wurde ein Betrag in Höhe von 294.500,00 EUR und für die Abschlagsrechnung 2 vom 23.11.2022 ein Betrag in Höhe von 328.500,00 EUR fristgerecht zur Anweisung freigegeben.

Kreisstraße Nr. 22 nach der Instandsetzung



Die Schlussrechnung vom 23.01.2023, Posteingang 25.01.2023, wurde nach Prüfung auf 686.002,74 EUR festgestellt. Nach Abzug der 642,53 EUR aus dem Sachmangel ergab sich ein Schlussrechnungsbetrag von 685.360,21 EUR. Dieser lag um rund 175.616,99 EUR über der Angebotssumme von 509.743,22 EUR.

Die hohe Differenz zwischen Auftrags- und Schlussrechnungssumme begründet sich hauptsächlich aus der vorgefundenen ungebundenen Tragschicht, die wegen eines hohen Lehmanteiles nicht die notwendige Tragfähigkeit aufwies und daher ausgetauscht werden musste. Dieser Umstand war vorher nicht erkennbar und war daher im Leistungsverzeichnis nicht berücksichtigt worden.

Da eine Bürgschaft vorlag, wurde abzüglich der Abschlagsrechnungen in Höhe von 623.000,00 EUR am 04.04.2023 der volle Restbetrag von 62.360,21 EUR zur Anweisung freigegeben.

Für die Prüfung der Schlussrechnung standen dem Prüfungsamt die Aufmaße, die Massenberechnung, Abrechnungspläne und das Angebot der Firma W. zur Verfügung. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen finden im Rahmen der Funktionstrennung statt, indem Massenermittlung, Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Bauleitung, Rechnungsprüfung und anschließende Anweisung jeweils von verschiedenen Personen durchgeführt werden. Regelmäßige Baustellentermine und Sachstandsabfragen runden interne Kontrollen ab.

Fazit:

Die Baumaßnahme war von der Ausschreibung, über die Vergabe und die Ausführung bis hin zur Abnahme transparent und verständlich dokumentiert. Vom Prüfungsamt wurde festgestellt, dass die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden. Die Maßnahme ist wie geplant umgesetzt worden. Es gab keine Beanstandungen.

Amt 62

Produkt:

0.62 Amt für Katasterwesen und Geoinformation

Teilprodukt:

0.62.30.01 Bodenordnung

Ansatz 2022: 5.000,00 €

Ergebnis 2022: 0,00 € (Stand 30.06.2022)

Teilprodukt:

0.62.30.02 Grundstückswertermittlung

Ansatz 2022: 145.000,00 €

Ergebnis 2022: 98.172,03 € (Stand 30.06.2022)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist die Gebührenerhebung im Bereich Bodenordnung und Grundstückswertermittlung.

Die Aufgaben Bodenordnung und Grundstückswertermittlung sind beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte entsprechend der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) angesiedelt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte ist eine Landeseinrichtung (§ 2 Abs. 3), die nach § 4 bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichtet ist. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf (GA) sowie dessen Geschäftsstelle (GS) sind im Amt für Katasterwesen und Geoinformation des Rhein-Sieg-Kreises (RSK) angesiedelt.

Der GA ist ein unabhängiges, weisungsfreies Kollegialgremium. Er unterliegt der Fachaufsicht der Bezirksregierung Köln. Diese führt in nicht fest gelegten Zeiträumen eine Geschäftsprüfung durch, die letztmalig 2014 erfolgte. Da die Gebühren gemäß § 12 Abs. 2 dem Rhein-Sieg-Kreis als Kostenträger zustehen, ist ihre Erhebung bislang nicht Teil der Geschäftsprüfung gewesen.

Prüfungsanlass und Prüfungsziel:

Letztmalig wurde das Amt für Katasterwesen und Geoinformation im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 überprüft. Dabei erstreckte sich die Prüfung auf Einnahmen und Ausgaben aller drei Abteilungen, hierbei schwerpunktmäßig auf die

Rechtmäßigkeit der Buchungen und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchungen (GoB).

Da eine Prüfung der Gebührenerhebung aus verwaltungsrechtlicher Sicht bisher nicht stattgefunden hat, wurde dies zum Anlass genommen, die Verwaltungsgebühren im Bereich Bodenordnung und Grundstückswertermittlung einer Prüfung zu unterziehen. Ziel der Prüfung war dabei die Feststellung, ob die Verwaltungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung und der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) i. V. m. dem Kostentarif (VermWertKostT) rechtmäßig erhoben, berechnet und ordnungsgemäß gebucht wurden.

Prüfungsgrundlagen und -maßstäbe:

Prüfungsgrundlagen ergeben sich aus:

- dem Baugesetzbuch (BauGB),
- der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW),
- dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW),
- der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW),
- der Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 16.12.2020,
- dem Kostentarif (VermWertKostT),
- der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie
- der Dienstanweisung des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 32 KomHVO NRW (KomHVO-DA).

Maßstab der Prüfung ist die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfungsdurchführung:

Zu Beginn der Prüfung fand am 27.06.2022 ein Auftaktgespräch mit dem Abteilungsleiter für Digitales Liegenschaftskataster und Grundstückswertermittlung so-

wie dem zuständigen Sachgebietsleiter für den Bereich Bodenordnung/Grundstückswertermittlung in den Räumen des Katasteramtes statt. Der Einwand, dass der GA durch die Bezirksregierung geprüft werde, wurde telefonisch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Bezirksregierung abgeklärt und die weitere Vorgehensweise abgesprochen. Da die Gebühren für Tätigkeiten im Bereich Bodenordnung und Grundstückswertermittlung dem Rhein-Sieg-Kreis zufließen, bestanden dort keine Bedenken gegen eine Prüfung. Das Ergebnis des Telefonats wurde dem Abteilungsleiter für Digitales Liegenschaftskataster und Grundstückswertermittlung mitgeteilt und die Prüfung fortgesetzt.

Prüfungszeitraum ist der 01.01.-30.06.2022. Anträge auf Erstellung eines Gutachtens, die noch im Dezember 2021 gestellt, jedoch erst im Januar 2021 im Geschäftsbuch angelegt worden sind, wurden ebenfalls berücksichtigt.

Im Bereich Bodenordnung sind im Prüfzeitraum 01.01.-30.06.2022 mangels Anträgen keine Verwaltungsgebühren erhoben worden.

Im Bereich Grundstückswertermittlung verteilen sich die Gebühren auf die Themen

- „Kaufpreissammlung“
- „Bodenrichtwerte“
- „Grundstücksmarktbericht“
- „Gutachten für bebaute/unbebaute Grundstücke und Eigentumswohnungen“ (Gutachten).

Im Bereich der Gutachten erstreckt sich die Prüfung auch auf die Fälle, die im Dezember 2021 beantragt, jedoch erst in 2022 angelegt worden sind.

In allen vier Bereichen wurde eine Vollprüfung durchgeführt. Hierbei wurden bei den Kaufpreissammlungen 52 Vorgänge, 7 Anträge auf Auskünfte nach Bodenrichtwerten, eine Anfrage nach einem Grundstücksmarktbericht und 20 Vorgänge im Bereich Gutachten geprüft. Die entsprechenden Vorgänge wurden zuerst über DIAS (Cloud) zur Verfügung gestellt, bis ein Lese-Zugriff auf die Fach-Software GEORG eingerichtet werden konnte. Mit der Einrichtung des Zugriffs auf GEORG wurde die Prüfung über DIAS eingestellt.

In GEORG wurden Vorgänge mit den Aktenzeichen GU (Gutachten), KGU (Kurzgutachten), PW (Datenabgleich) und RW (Richtwert) freigeschaltet.

Die Prüfung wurde am 27.09.2022 abgeschlossen. Auf das Abschlussgespräch wurde im Einvernehmen mit dem Fachamt verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:**Teil 1****1.Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Kostenerhebung**

Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem GebG NRW i. V. m. der VermWertKostO NRW, der Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 16.12.2020 und dem VermWertKostT.

Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld gemäß § 11 Abs. 1 GebG NRW dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Wird ein Antrag, so § 15 Abs. 1 GebG NRW, ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde. Sowohl die Grundstückswertermittlung als auch Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden auf Antrag gewährt (§ 193 Abs. 1 BauGB bzw. § 195 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 4 GrundwertVO NRW).

Die Berechnungen erfolgen dabei mittels im Verwaltungsprogramm GEORG hinterlegten Formeln automatisch.

2. Gutachten für unbebaute/bebaute Grundstücke, Häuser und Eigentumswohnungen

Der Kostenbescheid ist als Vorlage in GEORG hinterlegt. Die einzelfallbezogenen Daten (Kostenträger, Aktenzeichen, Kosten für den Sachwert und ggfs. Mehrkosten) werden aus den anfangs manuell ausgefüllten Feldern im Programm gezogen. Die Gesamtkosten für ein Gutachten setzen sich aus dem Grundwert sowie ggfs. Minder- bzw. Mehraufwand zusammen. Bei den Kosten für den Sachwert gibt es in der Tarifstelle 5.1.1 VermWertKostT eine Staffelung, die sich nach dem ermittelten Sachwert bemisst. Hier erfolgt die entsprechende Kostenrechnung unter Angabe der Tarifstelle in GEORG automatisch. Lediglich hinsichtlich der Mehrkosten ist die zusätzliche Angabe des Zeitaufwandes erforderlich, damit das Programm die entsprechende Kostenberechnung unter Angabe der Tarifstelle 5.1.2 VermWertKostT durchführen kann.

Sofern der Antrag während der Bearbeitung zurückgezogen wird, werden die Gebühren nach dem Anteil der bereits erbrachten Leistung erhoben:

Vorbereitung (25%):	$3,5 \text{ h} = 14 \frac{1}{4} \text{ h} * 23,00 \text{ EUR} / \frac{1}{4} = 322 \text{ €} + \text{USt}$
1.Ortsbesichtigung:	$7,0 \text{ h} = 28 \frac{1}{4} \text{ h} * 23,00 \text{ EUR} / \frac{1}{4} = 644 \text{ €} + \text{USt}$
2.Ortsbesichtigung:	$10 \text{ h} = 40 \frac{1}{4} \text{ h} * 23,00 \text{ EUR} / \frac{1}{4} = 920 \text{ €} + \text{USt}$

Die Ermittlung des Zeitaufwandes beruht auf Erfahrungswerten. Die Staffelung ist allen sachbearbeitenden Personen bekannt. Eine Dienstanweisung gibt es hierfür nicht.

Zum Monatsabschluss erhält der SGL eine Liste aller im vergangenen Monat erstellten Gutachten. Anhand der Liste erfolgt ein Abgleich der Fälle mit den Sollstellungen. Dies mindert das Risiko, eine Sollstellung übersehen zu haben.

Einzelfälle:

a) Drei Fälle, die innerhalb der Frist zurückgezogen wurden

2022.GU.055, 2022.GU.101 und 2022.GU.168

Bei diesen Fällen wurde noch nicht mit der Bearbeitung begonnen. Gemäß § 15 Abs. 1 GebG NRW werden daher keine Gebühren erhoben.

Die Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

b) Zwei Fälle, die nach der Frist zurückgezogen wurden

B

Zur Nachvollziehbarkeit muss die Kostenentscheidung unter anderem die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung enthalten. Der Kostenbescheid sollte entsprechend ergänzt werden.

2022.GU.005 und 2022.GU.023

Bei diesen Fällen wurde bereits mit der Bearbeitung begonnen. Gebühren sind gemäß § 11 Abs. 1 GebG NRW zu erheben. Die Höhe richtet sich nach § 8 VermWertKostO NRW. Danach wird für eine abgebrochene Amtshandlung gemäß § 15 Absatz 2 des GebG NRW der bereits geleistete Aufwand auf der Basis der Zeitgebühr nach § 2 Absatz 7 VermWertKostO NRW abgerechnet. Dies sind 23,00 EUR je angefangener Arbeitsviertelstunde. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird.

Die Kostenberechnung und –erhebung selbst ist in beiden Fällen nicht zu beanstanden.

Jedoch enthält der Kostenbescheid nicht die nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW vollständige Nennung der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr. Auch wenn im Zwischenbescheid der Hinweis enthalten ist, dass im Falle eines Antragsrückzugs nach begonnener Bearbeitung Gebühren anfallen, ist dies im Kostenbescheid selbst auch aufzuführen. Damit wird den Grundsätzen der Aktenvollständigkeit und –klarheit entsprochen.

Die Bemerkung wurde vom Fachbereich anerkannt und wird zeitnah umgesetzt.

Wird eine abgebrochene Amtshandlung erneut beantragt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so ist dies bei der Gebührenfestsetzung angemessen und im Kostenbescheid begründet zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 VermWertKostO NRW).

Dieses wird durch das Programm GEORG sichergestellt. Sobald das Flurstück eingegeben wird, erfolgt automatisch eine Information, dass hier bereits ein Antrag vorgelegen hat.

c) Acht „normale“ Fälle

2022.GU.001, 2022.GU.011, 2022.GU.030, 2022.GU.031, 2022.GU.038,
2022.GU.055, 2022.GU.101, 2022.GU.168
sind zudem nicht zu beanstanden.

A

Im Sinne von Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit, sollte das Formular „Ortsbesichtigung“, um die Felder „Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin“, „Telefon“ sowie „Unterschrift“ ergänzt werden.

2022.GU.091

In einem Einzelfall wurde für die Ortsbesichtigung ein Formular „Ortsbesichtigung“ verwendet. Dieses dient als Checkliste und ist im Sinne des Internen Kontrollsystems (IKS) ausdrücklich zu befürworten, da so kein Punkt vergessen werden kann. Das Formular wird auch zur Dokumentation der Erkenntnisse im Zuge der Ortsbesichtigung eingesetzt. Es ersetzt insofern einen Vermerk, der die Entscheidungsfindung für das Gutachten dokumentiert. Ein Aktenvermerk ist entsprechend der Geschäfts- und Dienstordnung des Rhein-Sieg-Kreises (GuDO) u. a. mit dem Namen

des/der Verfassers/Verfasserin und seiner/ihrer Telefonnummer sowie mit dem Namenszeichen zu versehen (7.4.1., 7.1.4, 7.3.1 und 8.1 GuDO).

Der Hinweis wurde vom Fachbereich anerkannt und wird zeitnah umgesetzt.

d) Kurzgutachten

2022.KGU.006, 2022.KGU.007, 2022.KGU.024, 2022.KGU.062, 2022.KGU.080, 2022.KGU.119, 2022.KGU.127, 2022.KGU

Bei den mit Aktenzeichen „2022.KGU.Nummer“ gekennzeichneten Fällen handelt es sich um Kurzgutachten. Antragsteller sind Behörden, die in Vorleistung mit Sozial-Leistungen getreten sind.

Kosten werden hier nicht abgerechnet, da nach § 64 SGB X Kostenfreiheit besteht. Es ergaben sich keine Bemerkungen.

Richtwerte

Unter dem Geschäftszeichen „2022.RWxxx“ sind Anträge und Auskünfte zu Richtwerten zusammengefasst. Bei den Richtwerten kann es sich um eine Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte oder andere Werte handeln.

Der GA führt gemäß § 193 Abs. 5 BauGB eine Kaufpreissammlung, wertet sie aus und ermittelt Bodenrichtwerte sowie sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten.

Diese Daten werden gemäß § 3 Abs. 3 GrundWertVO NRW digital im Grundstücksmarktinformationssystem vorgehalten. Sie sind unter www.boris.nrw.de abrufbar. Die automatisierten Auskünfte sind nach 5.3.1 der VermWertKostT gebührenfrei. Sofern Dokumente und Daten durch Personal zur Verfügung gestellt werden, richtet sich die Gebühr nach 5.3.2 VermWertKostT. Danach werden für jede angefangene Viertelstunde 23,00 EUR erhoben.

3. Bodenrichtwerte

Nach § 196 BauGB ermittelt der GA die Bodenrichtwerte, veröffentlicht diese und stellt sie dem Finanzamt zur Verfügung. Darüber hinaus kann jedermann Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Näheres regelt § 37 GrundWertVO NRW. Danach werden sie jährlich, bezogen auf den 1. Januar des laufenden Jahres ermittelt und bis zum 31. März zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem geliefert und innerhalb einer Woche dorthin übernommen. Grundsätzlich stehen die Bodenrichtwerte allen Bürgerinnen und Bürgern über das Informationssystem online kostenlos zur Verfügung. Sofern dennoch eine Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte beantragt wird (z. B.

wenn jemand kein Internet hat), werden die Auskünfte gebührenpflichtig erteilt. Die Gebühr richtet sich in dem Fall nach Punkt 5.3.2.1 VermWertKostT i. V. m. § 2 Abs. 7 VermKostO NRW.

Telefonische Auskünfte sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW gebührenfrei.

a) Allgemeine Anfragen und Bodenrichtwertangelegenheiten

Bearbeitete Anträge auf Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte

B

Zur Nachvollziehbarkeit muss die Kostenentscheidung unter anderem die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung enthalten. Der Kostenbescheid sollte entsprechend ergänzt werden.

RW049, RW051, RW070, RW072, RW081, RW170, RW177

Die Kostenberechnung und –erhebung selbst ist in den v. g. Fällen nicht zu beanstanden.

Jedoch enthält der Kostenbescheid nicht die nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW vollständige Nennung der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr. § 2 Abs. 7 VermWertKostO sollte ebenfalls aufgenommen werden.

Die Bemerkung wird vom Fachbereich anerkannt und zeitnah umgesetzt.

A

Der Vermerk, mit dem die aufgewendete Zeit für die Recherche der Kostenbescheid erstellenden Person mitgeteilt wird, sollte zum Vorgang genommen werden, um den Grundsätzen der Aktenvollständigkeit und –klarheit zu entsprechen.

Der Hinweis wurde anerkannt und wird zeitnah umgesetzt.

Zu den im Prüfzeitraum bearbeiteten Anträgen

RW019, RW049, RW 051, RW060, RW070, RW072, RW081, RW084, RW087, RW102, RW144, RW155, RW170, RW175, RW 176 und RW177; RW191 ergaben sich keine Be- oder Anmerkungen.

4. Grundstücksmarktbericht

Grundsätzlich stehen die Bodenrichtwerte allen Bürgerinnen und Bürgern über das Informationssystem, veröffentlicht unter www.boris.nrw.de, online kostenlos

zur Verfügung. Sofern dennoch eine Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte beantragt wird (z. B. wenn jemand kein Internet hat), werden die Auskünfte gebührenpflichtig erteilt. Die Gebühr richtet sich in dem Fall nach Punkt 5.3.2.1 VermWertKostT i. V. m. § 2 Abs. 7 VermKostO NRW.

RW020

Hierzu ergaben sich keine Bemerkungen.

5. Kaufpreissammlung

Die Kaufpreissammlung umfasst die für die Wertermittlung erforderlichen Daten, die aus Abschriften der Urkunden zur Übertragung von Eigentum an Grundstücken oder zur erstmaligen oder erneuten Bestellung von Erbbaurechten erhoben werden. Sie wird zeitnah und digital geführt (§ 33 Abs. 4 GrundWertVO NRW) und in der Zentralen Kaufpreissammlung oder lokal vorgehalten (§ 48 Abs. 2 GrundWertVO NRW). Gemäß § 195 Abs. 3 BauGB sind Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen. In NRW ist dies in der GrundWertVO NRW geregelt. Wer Auskünfte hierüber erhalten kann und welche es gibt, regelt § 34 GrundWertVO NRW.

Auf Antrag wird geprüft, ob es in der Kaufpreissammlung Vergleichsdaten gibt. Hintergrund ist, dass Immobilienbesitzer für den Verkauf ihrer Immobilie Auskünfte über Vergleichswerte haben möchten. Gleiches gilt auch, wenn jemand den Erwerb einer Immobilie in Erwägung zieht. Die Kosten für die Verwaltungstätigkeit sind nach der Anzahl der angeforderten bzw. gefundenen Vergleichspreise gestaffelt und unter 5.3 VermWertKostT geregelt. Danach werden für den automatisierten Datenabruf keine Kosten erhoben. Für eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung, die durch Personal bereitgestellt wird, wird für jeden Antrag eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 40,00 EUR erhoben, unabhängig davon, ob es tatsächlich Vergleichsdaten gibt oder nicht. Sofern Vergleichsdaten zur Verfügung stehen, werden zusätzlich bei bis zu 50 nicht anonymisierten Fällen 100,00 EUR (5.3.2.1a VermWertKostT) und für jeden weiteren nicht anonymisierten Fall zusätzlich je 10,00 EUR (5.3.23.1b VermWertKostT) erhoben. Die Suche nach anonymisierten Fällen erfolgt nach Zeitaufwand entsprechend § 2 Abs. 7 VermWertKostO – je angefangene Viertelstunde 23,00 EUR - (5.3.2.1c VermWertKostT).

Das Antragsformular sieht vor, dass die antragstellende Person angibt, wie viele Vergleichsdaten sie möchte. Das Formular ist online über die Homepage des GA abrufbar. Die Gebühren sind dort nicht hinterlegt und können bei Bedarf beim GA erfragt werden.

a) Nicht anonymisierte Fälle

Zu den Einzelfällen RW009, RW010, RW015, RW016, RW017, RW018, RW019, RW021, RW025, RW026, RW044, RW045, RW047, RW063, RW069, RW071, RW076, RW082, RW083, RW085, RW087, RW096, RW097, RW098, RW099, RW104, RW105, RW106, RW107, RW115, RW121, RW132, RW143, RW144, RW162, RW163, RW164, RW178, RW190, RW192 ergaben sich keine Bemerkungen.

b) Es gibt keine Vergleichspreise**A**

Es wird empfohlen, die Begründung für die Gebührenerhebung eindeutig zu formulieren, um dem Grundsatz der Aktenklarheit zu entsprechen.

RW075, RW095, RW128, RW153:

Bei diesen vier Fällen konnten keine Vergleichspreise ermittelt werden. Dennoch wird eine Gebühr auf der Grundlage des § 11 GebG NRW i. V. m. 5.3.2.1 Verm-WertKostO NRW in Form der Bearbeitungspauschale in Höhe von 40,00 EUR erhoben.

Die Begründung im Kostenbescheid lautet: „entsprechend Ihrem Antrag vom (...) betragen die Kosten für oben genannte Auskünfte aus der Kaufpreissammlung 40,00 EUR (Einzelaufstellung siehe Rückseite).“

Hier sollte deutlich gemacht werden, dass auch für die Recherche mit o. g. Ergebnis dennoch eine Bearbeitungspauschale erhoben wird.

Die Anmerkung wurde anerkannt. Eine Anpassung des Kostenbescheides erfolgt zeitnah.

6. Aktenführung

Die Akten werden sowohl in Papierform als auch in Teilen als E-Akte im Fachprogramm geführt. Eine vollständige Akte liegt nicht vor. Dies erschwert für Dritte die Nachvollziehbarkeit der Sachbearbeitung und der Entscheidung.

A

Um den Grundsätzen der Aktenvollständigkeit und Nachvollziehbarkeit Rechnung zu tragen, wird empfohlen, sich im Einzelfall auf die Aktenführung in Papierform oder in elektronischer Form festzulegen. Somit wäre gewährleistet, dass es zumindest in einer Form einen vollständigen Vorgang gibt.

Da es keine zeitliche Vorgabe für die Umstellung auf die E-Akte gibt, könnte so den Aktenführungsgrundsätzen für die Übergangszeit genüge getan werden.

Teil 2

Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Fachamt hat angegeben, dass bisher kein Risikomanagementsystem (RMS) für diesen Bereich existiert. Die Bearbeitung der Anträge sowohl im Bereich Bodenordnung als auch im Bereich Grundstückswertermittlung erfolge mittels der im Fachprogramm hinterlegten Arbeitsabläufe sowie Vordrucke. Dies gewährt sowohl eine einheitliche Bearbeitung als auch die Feststellung, wenn ein Schritt vergessen worden ist. Durch personifizierte Zugriffsberechtigungen sowie die Kontrolle des Vorgesetzten an Schlüsselpunkten im Verfahren seien Risiken auf ein Minimum reduziert.

Fazit:

- Anfragen werden zeitnah beantwortet.
- Durch das Fachverfahren ist ein einheitlicher Handlungsablauf im Bereich der Gutachten vorgegeben. Fehlerquellen sind dadurch auf ein Minimum reduziert.
- Die Kostenbescheide werden über das Fachverfahren erstellt. Fehlerquellen sind dadurch minimiert.
- Auch ohne ein RMS ist ein IKS in den täglichen Arbeitsablauf implementiert.
- Künftig reicht eine kassenrechtliche Prüfung aus.
- Die Mitarbeit des Fachbereiches war jederzeit freundlich und kooperativ.

Dezernat 5
Stab 5-04**Produkt:****0.01 Innere Verwaltung****Teilprodukt:****0.01.20 Sonstige Funktionen****Sachkonto:****442300 Erstattungen von Gemeinden und Kommunen****Ansatz 2022: -52.700,00 EUR****Ergebnis 2022: -52.480,06 EUR (Stand: 06.02.2023)****Prüfungsgegenstand:**

Gegenstand der Prüfung ist das Teilprodukt 0.01.20 – Sonstige Funktionen.
Schwerpunkt dieser Prüfung ist der Bereich Datenschutz und Datensicherheit.

Prüfungsanlass:

Der Bereich des Datenschutzes war bislang noch kein Gegenstand der Prüfung und soll daher in die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 einbezogen werden.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- ob die Leistungserbringung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) durch die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfolgt,
- in welcher Höhe die Kostenerstattungen für erbrachte Leistungen erstattet werden und ob diese korrekt berechnet wurden,
- ob und falls ja, welche Maßnahmen des Internen Kontrollsystems in die Arbeitsabläufe der Stabsstelle Datenschutz integriert sind und
- ob ein Risikomanagementsystem vorhanden ist.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Maßstäbe der Prüfung sind die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfungsdurchführung:

Nach Anmeldung bei der Leitung des Stabes 5-04 am 19.12.2022 fand ein gemeinsames Erstgespräch mit dieser am 11.01.2023 statt. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum Januar bis März 2023. Ein Zwischengespräch fand am 15.02.2023 statt. Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Auf ein Abschlussgespräch wurde einvernehmlich verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:**Allgemeines**

In der Kreisverwaltung werden personenbezogene Daten auf vielfältige Weise zur Erledigung unterschiedlicher Aufgaben verarbeitet.

Unter Verarbeitung kann z.B. das Erheben, Speichern, Nutzen oder Übermitteln von Daten verstanden werden.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung rückt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in den Fokus.

Den wesentlichen rechtlichen Rahmen bilden die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Gemäß § 32a DSG NRW sind öffentliche Stellen (hier: die Kreisverwaltung) zur Einstellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Es können zudem auch mehrere Personen als Stellvertretung bestellt werden.

Innerhalb der Kreisverwaltung wurde die Stelle zum 01.10.2022 nachbesetzt, da diese durch einen Stellenwechsel vakant geworden war.

Zum Zeitpunkt der Prüfung im Januar 2023 wurde im kreisinternen Intranet die Stelle einer bzw. eines stellvertretenden Datenschutzbeauftragten (0,5 VZÄ) ausgeschrieben.

Der Fachbereich verfügt im Intranet über einen eigenen Auftritt, der bislang mangels Ressourcen ausschließlich über eine Ansprechpartnerin informiert. Auf Nachfrage der Prüferin teilte der Fachbereich mit, dass die Inhalte zurzeit nicht mehr aufrufbar seien und die Seite technisch nicht wiederherstellbar sei.

Aufgrund dessen müssen alle Inhalte neu erarbeitet und sodann bereitgestellt werden.

Weitere Informationen oder Dokumente konnten bislang nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bei Sichtung der kreiseigenen Homepage konnte zudem festgestellt werden, dass diese sich – bezogen auf die Inhalte des geprüften Fachbereichs – auf dem inhaltlichen Stand des Jahres 2018 befindet, da noch auf die bevorstehende Änderung des EU-Rechts hingewiesen wird. Die Ansprechperson ist hingegen nach dem Stellenwechsel aktualisiert worden.

A

Das Prüfungsamt empfiehlt aus Gründen der transparenten Kommunikation, die Internet- und Intranetauftritte zu überarbeiten und aktuelle, rechtliche Informationen für die Öffentlichkeit und die Mitarbeitenden bereitzustellen.

Der Fachbereich teilte mit, dass eine Aktualisierung sowohl der Internet- wie auch der Intranetseite kurzfristig vorgesehen sei.

Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung im März 2023 erfolgte eine inhaltliche Überarbeitung der Intranetseite durch den Fachbereich.

Die Intranetseite umfasst nun für die Mitarbeitenden folgende Inhalte:

- Verlinkung zur Dienstanweisung über die Verarbeitung personenbezogener Daten mit ihren Anlagen,
- Verlinkungen zu den Stellen der Landes- und des Bundesdatenschutzbeauftragten sowie
- eine Broschüre des Bundesdatenschutzbeauftragten zum Thema „Mobiles Arbeiten“.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Datenschutzrechtliche Anforderungen an einen „Telearbeitsplatz“

Federführend in der Bearbeitung von Anträgen auf Telearbeitsplätze ist die Personalabteilung. Die Ausstattung eines Arbeitsplatzes erfolgt unter Beteiligung der Systemverwaltung.

Die Personalabteilung informiert den Stab Datenschutz regelmäßig, wenn Neu-/Wiederholungsanträge auf Telearbeit (regelmäßiges, verbindliches Homeoffice) bewilligt werden.

Der Fachbereich 5-04 hat sich zum Ziel gesetzt, die Telearbeitenden mittels einer persönlichen Unterweisung, welche durch eine Checkliste unterstützt wird, über die datenschutzrechtlichen Erfordernisse zu informieren. Ebenfalls verfügt der Fachbereich über eine angepasste Checkliste für Wiederholungsunterweisungen.

Im Jahr 2022 sind im Zeitraum vom 15.11.2022 bis zum 31.12.2022 zwölf Gespräche geführt worden. Hierbei handelte es sich um Erst- und Wiederholungsunterweisungen.

Auf Nachfrage der Prüferin wurde die Checkliste zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Diese wird in der Praxis zunächst als Gesprächsunterlage verwandt, von Seiten der Mitarbeitenden unterzeichnet und anschließend – auf Wunsch – an diese ausgehändigt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Anträge und seitens des Fachbereichs geführten Unterweisungen in einer Liste nachgehalten.

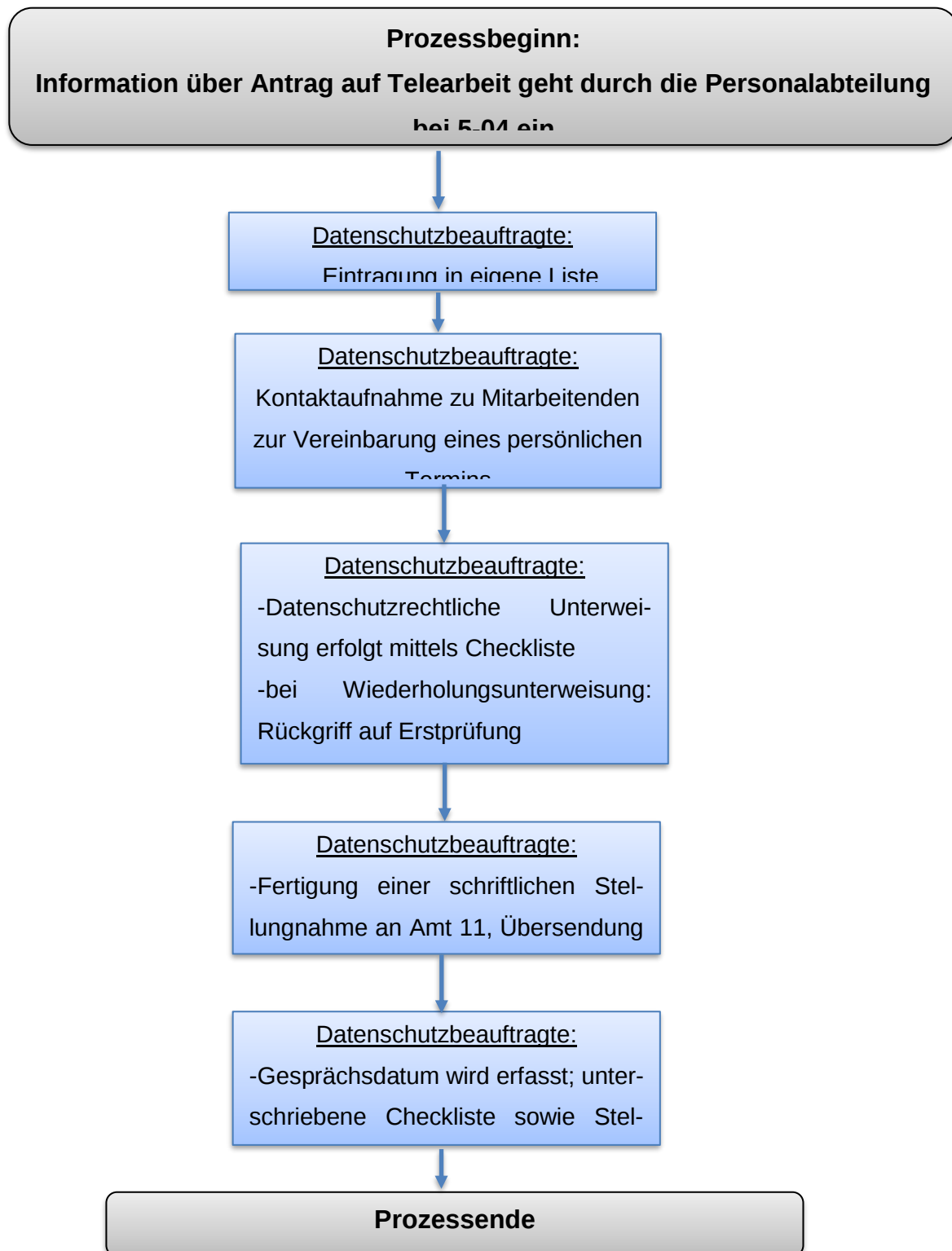
Der Stab 5-04 fertigt für jede durchgeführte Unterweisung eine schriftliche Stellungnahme, bei der auf die individuelle Situation des Mitarbeitenden im Hinblick auf Telearbeit eingegangen wird. Bei Wiederholungsunterweisungen wird entsprechend auf die vorangegangene Stellungnahme Bezug genommen und die Inhalte werden wieder aufgegriffen.

Mit dem zuständigen Fachbereich wurde die zentrale Bereitstellung der Checkliste im kreisinternen Intranet diskutiert.

Der Fachbereich äußerte, dass er insgesamt eine Neuauflage des Intranetauftritts plane und damit einhergehend prüfen werde, welche Inhalte künftig für die Mitarbeitenden von Bedeutung sein können, um für das Thema Datenschutz innerhalb der Kreisverwaltung weiter zu sensibilisieren.

Aufgrund der Erläuterungen des Fachbereichs hat das Prüfungsamt die Verfahrensabläufe bei Erst- und Wiederholungsunterweisungen in einem Workflow (Flussdiagramm) dargestellt, welches der besseren Übersicht dienen und bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender hilfreich sein kann.

Ist-Workflow
Erst- und Wiederholungsunterweisung Telearbeitende



Bewertung des Prozessablaufs durch das Prüfungsamt:

Der Prozessablauf wurde den Angaben des Fachbereichs entsprechend seitens des Prüfungsamtes aufgenommen und skizziert.

Der Workflow erscheint zweckmäßig und nachvollziehbar.

A

Das Prüfungsamt empfiehlt dem Stab 5-04 zu betrachten, ob datenschutzrechtliche Unterweisungen zukünftig auch digital, z. B. durch E-Learning-Angebote erfolgen können.

Vor dem Hintergrund mangelnder personeller Ressourcen sowie der fortschreitenden Digitalisierung innerhalb der Kreisverwaltung könnten E-Learning-Angebote eine mögliche Weiterentwicklung darstellen.

Derzeit werden die datenschutzrechtlichen Unterweisungen mit den Telearbeitenden ausschließlich persönlich durchgeführt.

Möglicherweise könnten Wiederholungsunterweisungen – bei Verlängerung von Telearbeitsanträgen – digital stattfinden und durch einen digitalen Test abschließen.

Der Fachbereich nimmt die Anmerkung auf und teilt ergänzend hierzu nach Abschluss der Prüfung mit, dass – in Kooperation mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten der Kreisverwaltung – derzeit eine Ausschreibung für eine sog. Awareness-Schulung vorbereitet werde. Unter Awareness ist ein Problembewusstsein für die Cyber-Sicherheit zu verstehen. Dieses Tool solle zunächst in einem Teilbereich der Verwaltung eingesetzt und erprobt werden.

Das Prüfungsamt befürwortet die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Themen Datenschutz und Datensicherheit und die damit in Aussicht gestellte Einführung eines entsprechenden Tools.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Swisttal**Sachkonto:****442300 Erstattungen von Gemeinden und Kommunen****Ansatz 2022: -52.700,00 EUR****Ergebnis 2022: -52.480,06 EUR (Stand: 06.02.2023)**

Auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises im Jahr 2022 zudem die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Swisttal wahrgenommen.

Für das Jahr 2022 sind im Haushaltsplan -52.700,00 EUR für die Erstattungen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für den Bereich des Datenschutzes veranschlagt.

Im hiesigen Buchungsprogramm SAP konnte ein Eingang von zwei Zahlungen à 26.240,03 EUR nachvollzogen werden, sodass sich eine Gesamteinnahme von 52.480,06 EUR ergibt.

Der veranschlagte Haushaltsansatz in Höhe von -52.700,00 EUR konnte somit nahezu erreicht werden.

Die Abrechnung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt innerhalb der Kreisverwaltung zentral durch Amt 20, Abteilung 20.1 – Kämmerei.

Die Prüferin nahm am 27.01.2023 erstmals Kontakt zur Leitung des Amtes 20 auf. Am 03.02.2023 fand ein Termin mit der Amtsleitung und der zuständigen Sachbearbeitung statt. Die Prüfunterlagen wurden der Prüferin unmittelbar nach dem Termin digital zur Verfügung gestellt.

Am 06.02.2023 wurde die Prüfung dieses Teilbereichs abgeschlossen.

Die Abrechnungsunterlagen umfassten die Kostenberechnung auf Grundlage des KGSt-Berichts „Kosten des Arbeitsplatzes“ für eine Stelle der Entgeltgruppe 12, wobei ein Anteil von jeweils 20 % auf die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Swisttal entfällt.

Die Abrechnung mit den Gemeinden erfolgt entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen jeweils jährlich bis zum 30. Juni.

Diese ist bereits Mitte Mai 2022 rechtzeitig erfolgt und durch die entsprechende Anordnung korrekt verbucht worden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Fortbildungen und Schulungen des Stabs 5-04

Auf Nachfrage der Prüferin teilte die Stabsstelle Datenschutz mit, im Jahr 2022 an folgenden Schulungen teilgenommen zu haben:

- Basisseminar Datenschutzbeauftragte,
- Beschäftigtendatenschutz – Löschfristen,
- IT-Security und Datenschutz – Homeoffice 2022,
- Microsoft Office 365 und
- Basisschulung zum besonderen elektronischen Behördenpostfach (interne Schulung).

Aufgrund der Stellennachbesetzung im Jahr 2022 ist schwerpunktmäßig an Basis-schulungen teilgenommen worden. Im Zuge der Stellenbesetzung einer Stellver-tretung sind für das Jahr 2023 ähnliche Schulungen zu erwarten.

Ebenfalls sei die Erarbeitung eines Schulungskonzepts geplant, damit das Themen-feld ganzheitlich betrachtet werden kann.

Grundsätzlich ist durch den Fachbereich – voraussichtlich ab 2024 – die Durchfüh-rung eigener, interner Schulungen zu erwarten, sodass sich dann ggf. weiterfüh-rende Kosten für die entsprechenden inhaltlichen Vorbereitungen ergeben.

Zudem sei zukünftig die Teilnahme an einer Zertifizierungsmaßnahme für Daten-schutzbeauftragte beabsichtigt.

Aus Sicht des Prüfungsamtes wird eine beabsichtigte Teilnahme an möglichen Zer-tifizierungsmaßnahmen zur Sicherstellung einheitlicher Standards befürwortet.

Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)**Risiken und Risikomanagement**

Der Stab 5-04 hat bislang noch keine Risikoanalyse für den Bereich des Daten-schutzes durchgeführt.

A

Das Prüfungsamt empfiehlt dem Fachbereich, die bereits vorliegenden, wesent-lichen Erkenntnisse für die Risikoidentifizierung und -bewertung mit ihren Steue-rungsmaßnahmen schriftlich zu fixieren.

Im Rahmen eines Interviews am 15.02.2023 wurden mögliche Risiken erörtert und benannt.

Als wesentliche Risiken im Bereich des Datenschutzes wurden folgende identifiziert:

- Krankheits- und urlaubsbedingte personelle Ausfälle, da es sich momentan um eine Einzelstellung handelt,
- Eine Beteiligung bei Datenpannen binnen 72 Stunden ist – bedingt durch einen reduzierten Wochenstundenumfang – nicht sichergestellt,
- Auftragsdatenverarbeitungsverträge (AVV) könnten bei zeitkritischer Vorlage ggf. nur verspätet geprüft und damit nicht zeitnah vergeben werden,
- Interne Anfragen zu gesetzlichen Neuerungen würden bei Krankheit und Urlaub unbeantwortet bleiben,
- ebenso Anfragen der Landesdatenschutzbeauftragten NRW (LDI NRW) und Bürgeranfragen.

Das Prüfungsamt teilt die Einschätzung des Fachamtes zu den im Interview festgestellten Risiken.

Die identifizierten Risiken sind bislang nicht anhand ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgeschwere bewertet worden.

Nach Angaben des Fachamtes existieren folgende Gegensteuerungsmaßnahmen zur Risikominimierung:

Der kreisinternen Intranetseite seien die Erreichbarkeiten der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu entnehmen, sodass den Fachbereichen z.B. bei der Abwicklung von AVV ein entsprechender Vorlauf zur Prüfung möglich sei. Ebenfalls sei der IT-Sicherheitsbeauftragte über die nicht vorhandene Vertretungsregelung im Stab 5-04 informiert, sodass im Falle einer Datenpanne keine Wartezeit verstreichen würde.

Eine weitere Gegensteuerungsmaßnahme soll mit der Besetzung der Position einer bzw. eines stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten erreicht werden. Sodann sei eine Krankheits- und Urlaubsvertretung gewährleistet sowie eine ständige Erreichbarkeit der Stabsstelle für den Fall einer eintretenden Datenpanne und bei Anfragen verschiedener Stellen.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Rahmen der IKS-Prüfung wurden folgende Aspekte näher betrachtet:

Standardisierung von Prozessen

Unter Prozessstandardisierung wird die Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen verstanden. Standardisierte Prozesse dienen der einheitlichen Handhabung zur Bearbeitung einer Aufgabe. Hierdurch soll ein im Vorfeld definiertes Ergebnis (Ziel) aufgrund der Durchführung stets identischer Arbeitsschritte in der gleichen Reihenfolge erreicht werden.

Die Vereinheitlichung von Abläufen bietet u. a. folgende Vorteile:

- Schaffung von Transparenz und damit verbundene Verbesserung der internen Koordination,
- Verbesserung des internen Prozessverständnisses,
- Reduzierung der Einarbeitungszeit und –kosten für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- schnellere Einarbeitung im Vertretungsfalle bei Urlaub oder Krankheit,
- Reduzierung und/oder Vermeidung von Fehlern im Arbeitsablauf sowie
- Sicherung der Arbeitsqualität.

Durch die Erstellung zweier Checklisten wurde für die Unterweisung von Telearbeitenden (Erst- und Wiederholungsunterweisung) ein Standard geschaffen. Ergänzt wurde dies durch den durch die Prüferin erstellten Workflow, der auch zur Einarbeitung neuer Mitarbeitender genutzt werden kann.

Seitens des Prüfungsamtes wird in Urlaubs- und / oder Krankheitsfällen ein noch nicht identifiziertes Risiko in der fehlenden Durchführung von Unterweisungen zu Telearbeitsplätzen gesehen.

Analog zu möglichen Modulen, die in öffentlichen Verwaltungen bereits gerne im Bereich des Arbeitsschutzes eingesetzt werden, sind digitale, standardisierte Schulungen eine ressourcensparende und stets einsatzfähige Möglichkeit zur Sicherstellung und Weitergabe der erforderlichen Inhalte.

Weitere Standards zur Bearbeitung bilden die Dienstanweisung über die Verarbeitung personenbezogener Daten (aus 2018) und die Dienstvereinbarung zum Mobilien Arbeiten (aus 2021).

Diese Dokumente sind für alle Mitarbeitenden im Intranet einsehbar.

Eine Funktionstrennung innerhalb des Aufgabengebietes erfolgt ausschließlich bei Buchungen in der Buchungssoftware SAP. Hierbei erfolgt die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit richtig durch die Datenschutzbeauftragte und die entsprechende Anordnung durch den zuständigen Dezernenten.

An- oder Bemerkungen hierzu ergaben sich nicht.

Fazit:

- Die Leistungserbringung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) durch die Datenschutzbeauftragte erfolgt ordnungsgemäß und wirtschaftlich.
- Die Kostenerstattungen für erbrachte Leistungen werden entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Swisttal korrekt erbracht und erstattet.
- Der Fachbereich befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung organisatorisch im Aufbau.
- Datenschutzrechtliche Erst- und Wiederholungsunterweisungen für Telearbeitende werden durchgeführt.
- Ein mögliches signifikantes Risiko besteht zurzeit bei Vorliegen einer Datenpanne an einzelnen Wochentagen und der damit innerhalb von 72 Stunden bereitzustellenden personellen Ressourcen, die zum Zeitpunkt der Prüfung kapazitiv nicht zur Verfügung standen.
- Mit der Besetzung einer Stellvertretung im laufenden Jahr 2023 ist eine Gegensteuerungsmaßnahme für die eigens identifizierten Risiken vorgesehen.

Amt 36

Produkt:

0.36.60 – Überwachung des fließenden Verkehrs

Teilprodukt:

0.36.60.03 – Mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Sachkonto:

452110 - Bußgelder

Ansatz 2022: 200.000,00 EUR

Ergebnis 2022: 431.854,44 EUR (Stand 22.11.2022)

452130 - Verwarnungsgelder

Ansatz 2022: 700.000,00 EUR

Ergebnis 2022: 807.680,24 EUR (Stand 22.11.2022)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist das Teilprodukt 0.36.60.03 – Mobile Geschwindigkeitsüberwachung. Schwerpunkt dieser Prüfung sind die, aufgrund von im Rahmen der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung festgestellten Geschwindigkeitsverstöße, erlassenen Bußgeldbescheide.

Prüfungsanlass:

Das Produkt 0.36.60 – Überwachung des fließenden Verkehrs wurde zuletzt im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 mit dem Schwerpunkt „Verwarnungsgelder aus stationärer Geschwindigkeitsüberwachung“ geprüft. Die Bußgeldeinnahmen aus der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung waren noch nicht Gegenstand einer Prüfung und werden daher im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 erstmals näher betrachtet.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- ob die für das Jahr 2022 prognostizierte Fallzahlensteigerung im Bereich der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung sowie die damit einhergehende Erhöhung des Einnahme-Ansatzes 2022 von 800.000,00 EUR auf 900.000,00 EUR (Verwarnungs- und Bußgelder gesamt) erreicht wurde,
- ob die Bußgelder ordnungsgemäß festgesetzt und vereinnahmt worden sind,

- ob die wesentlichen Arbeitsabläufe einer Risikoanalyse unterzogen worden sind und falls ja, mit welchem Ergebnis,
- ob und falls ja, welche Maßnahmen des Internen Kontrollsystems in die Prozesse implementiert und wie wirksam diese sind.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Bußgeldern aufgrund von Geschwindigkeitsverstößen sind

- das Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- die Straßenverkehrsordnung (StVO),
- das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
- die Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV).

Prüfungsdurchführung:

Nach Anmeldung bei der Leitung des Amtes 36 am 16.09.2022 fand das Auftaktgespräch mit der zuständigen Abteilungs- und Sachgebietsleitung am 22.09.2022 statt. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum Oktober bis November 2022 und wurde im November 2022 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Auf ein Abschlussgespräch wurde im Einvernehmen mit dem Fachbereich verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:**1.) Allgemeines**

Eine der häufigsten Unfallursachen stellt das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit dar. Geschwindigkeitsbegrenzungen und deren Überwachung dienen damit der Verkehrssicherheit.

§ 3 Abs. 3 StVO regelt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften. Zusätzlich sind nach § 41 StVO die durch Verkehrszeichen angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen zu befolgen. Gemäß § 49 StVO handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die Geschwindigkeit nach § 3 StVO verstößt, sowie entgegen § 41 StVO ein durch Vorschriftzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot über die Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht befolgt. Gemäß § 17 Abs. 1 OWiG beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro. In der auf Grundlage des § 26a StVG erlassenen BKatV wird die Höhe

der Bußgelder sowie die Verhängung eines Fahrverbotes konkretisiert. Die Ordnungswidrigkeit wird durch einen Bußgeldbescheid geahndet (§ 65 OWiG).

Der Rhein-Sieg-Kreis führt als Straßenverkehrsbehörde neben der stationären auch die mobile Geschwindigkeitsüberwachung durch und ahndet die festgestellten Verstöße durch Bußgeldbescheide. Zuständig ist hierfür das Amt 36 – Straßenverkehrsamt, Abteilung 36.1 – Verkehrssicherung.

2.) Haushaltsansatz und Ergebnis 2022

Dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 ist zu entnehmen, dass aufgrund einer sukzessiven Verdichtung des mobilen Messbetriebs auf besonders geschwindigkeitsauffällige Streckenzüge und sensible, besonders schutzbedürftige Bereiche (Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.) für 2022 mit einer Fallzahlensteigerung gerechnet und der Einnahme-Ansatz (Verwarnungs- und Bußgelder) von 800.000,00 EUR (2021) auf 900.000,00 EUR (2022) erhöht wurde.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das Ergebnis des Jahres 2022 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 1.239.534,68 EUR den Haushaltsansatz in Höhe von 900.000,00 EUR überschreitet und damit Mehr-Einnahmen in Höhe von 339.534,68 EUR verbucht wurden (Stand 22.11.2022).

Der Fachbereich erklärte hierzu, dass sich der Messbetrieb im Jahr 2022 aufgrund von personellen Ausfällen sowie Abordnungen im Rahmen der Corona-Pandemie und Flutkatastrophe nicht habe wie geplant verdichten lassen. Ein Vergleich der Fallzahlen 2021/2022 für den Zeitraum Januar bis Juli ergebe eine Verringerung (2021: 28.505 Fälle; 2022: 20.605 Fälle). Die erzielten Mehr-Einnahmen gingen daher insbesondere auf die erhöhten Bußgeld-Sätze des im November 2021 in Kraft getretenen Bußgeldkataloges (BKat) zurück.

An- oder Bemerkungen ergaben sich hierzu nicht.

3.) Aktenprüfung

Nach Auskunft des Fachbereichs wurden für den Tatzeitraum 01.01. bis 31.10.2022 insgesamt 3.400 Bußgeldbescheide im Bereich der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung erlassen. Hiervon wurden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl 100 Fälle in die Prüfung einbezogen.

Voreintragungen im Fahrerlaubnisregister (FAER)**B**

In neun Fällen sind Voreintragungen im FAER nicht bußgelderhöhend berücksichtigt worden.

Der BKat gibt Regelsätze u. a. für die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor. Diese Regelsätze können aufgrund von Voreintragungen im FAER angemessen erhöht werden, sofern diese in sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zu der neuen Ordnungswidrigkeit stehen. Zur Beurteilung des sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs existieren keine rechtlichen Vorgaben. Eine fachbereichsinterne Arbeitsanweisung aus dem Jahr 2007 verweist bezüglich des zeitlichen Zusammenhangs auf die sich aus § 29 Abs. 2 StVG ergebende Tilgungsfrist (2 Jahre). Nach Eintritt der Tilgungsreife würden vorhandene Eintragungen bei der neu festzusetzenden Geldbuße nicht mehr berücksichtigt. Für den prüfungsrelevanten Zeitraum 2022 ergeben sich die Tilgungsfristen aus § 29 Abs. 1 StVG und betragen 2 Jahre und 6 Monate (1-Punkt-Verstoß) bzw. 5 Jahre (2-Punkte-Verstoß).

Der Fachbereich teilte zu der o. a. Feststellung mit, dass die Voreintragungen im FAER teilweise übersehen und teilweise aufgrund der Anwendung der 2jährigen Tilgungsfrist nicht bußgelderhöhend berücksichtigt worden seien. Die interne Regelung aus dem Jahr 2007 würde aktualisiert und in eine neue, noch zu erstellende Arbeitsanweisung aufgenommen.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt.

Tatbestand BKat**B**

In einem Fall führte die Anwendung der falschen Tatbestandsnummer des Bußgeldkataloges zur fehlerhaften Festsetzung des Bußgeldes. Es wurden 120,00 EUR statt 50,00 EUR und damit ein Betrag in Höhe von 70,00 EUR zuviel festgesetzt.

In vorliegendem Fall wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaft um 14 km/h überschritten. Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wurde eine Geldbuße in Höhe von 120,00 EUR zzgl. Gebühren und Auslagen festgesetzt. Hierbei wurde der Tatbestand Nr. 11.2.2 BKat zugrunde gelegt, der sich auf LKW (Gefahrgut) bezieht. Ausweislich des Messfotos ist ein PKW erkennbar, so dass die Geldbuße nach Nr. 11.3.2 BKat in Höhe von 50,00 EUR festzusetzen gewesen wäre.

Der Fachbereich stimmte der o. a. Feststellung zu.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt.

Rundung Bußgelder

B

Die interne Vorgabe, Bußgelder auf volle 5,00 EUR abzurunden, wurde nicht in allen Fällen korrekt umgesetzt. Es ergaben sich daher bei gleichen Sachverhalten geringfügig abweichende Bußgeldfestsetzungen (Differenzen bis zu 5,00 EUR).

Der Fachbereich bestätigte die o. a. Feststellung und erklärte, die bislang ausschließlich mündliche Vorgabe zur Rundung von Bußgeldern in eine noch zu erstellende schriftliche Arbeitsanweisung aufzunehmen. Die korrekte Rundung von Bußgeldern werde künftig beachtet.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt.

Aktenführung

B

Vereinzelte fehlte eine nachvollziehbare schriftliche Dokumentation in Bezug auf

- zumessungsrelevante Aspekte der angemessenen Erhöhung des Bußgeld-Regelsatzes (z. B. bei Tateinheit),
- die erforderliche Rücksprache mit der Sachgebietsleitung bei Absehen von einem Fahrverbot gegen eine angemessene Erhöhung der Geldbuße.

Zur Einhaltung der Grundsätze der Aktenklarheit und –vollständigkeit wird empfohlen, künftig auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation zu achten.

Der Grundsatz der Aktenvollständigkeit besagt, dass der Stand und die Entwicklung der Vorgangsbearbeitung lückenlos aus der Akte ersichtlich sein müssen. Dieser Grundsatz umfasst auch, dass die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte und inhaltlichen Entscheidungen in einem Verfahren erkennbar sind (z. B. durch Abzeichnung mit Namenskürzel). Nach dem Grundsatz der Aktenklarheit ist die Akte so zu führen, dass auch ein Dritter sie nachvollziehen kann. Zur Aktenführung gehört daher u. a., dass über bedeutsame, nicht-schriftliche Vorgänge (z. B. Besprechungen), ein Vermerk anzufertigen ist. Damit wird verhindert, dass diese Vorgänge der Dokumentation entzogen werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Aktenführung in der Geschäfts- und Dienstordnung für die Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises (GuDO) verwiesen (vgl. Ziffern 6.1.2, 7.1.4, 7.4.1, 8.1).

Der Fachbereich teilte zu der o. a. Feststellung mit, dass z. B. in Fällen der Tateinheit intern vorgegeben sei, die angemessene Erhöhung des Regelsatzes durch einen schriftlichen Vermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. In Fällen, in denen von einem Fahrverbot abgesehen werde, sei vorab immer eine Rücksprache mit der Sachgebietsleitung erforderlich und diese sei entsprechend zu dokumentieren. Künftig werde auf eine ordnungsgemäße Dokumentation geachtet.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt.

4.) Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

4.1) Risikomanagement

Der Fachbereich erklärte, dass bislang keine Risikoanalyse durchgeführt worden sei. Allerdings sei allein durch die Einführung des Fachverfahrens WiNOWiG, zur Erfassung und Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, eine Vielzahl von Fehlerquellen behoben worden. Der Arbeitsablauf sei dadurch automatisiert sowie größtenteils vorgegeben und die individuelle Bearbeitung erheblich reduziert worden. Darüber hinaus hätten sich aus der Praxis ergebende Fragestellungen oder Fehler zu entsprechenden Maßnahmen bzw. Regelungen geführt. Diese seien in Dienstbesprechungen thematisiert und in Protokollen verschriftlicht worden. Als Schlüsselstelle, bei der ein Fehler und/oder Ausfall besonders gravierende Folgen nach sich ziehen könne, sei die Stelle der Bildnachbearbeitung identifiziert worden. Man habe entsprechende Maßnahmen zur Fehlerreduzierung bzw. -vermeidung implementiert. Aus den genannten Gründen seien die sich aus dem Arbeitsablauf ergebenden Fehlerquellen im Prinzip bekannt und daher werde von einer zusätzlichen Risikoanalyse abgesehen.

An- oder Bemerkungen ergaben sich hierzu nicht.

4.2) IKS

Im Rahmen der IKS-Prüfung wurden die folgenden Aspekte näher betrachtet:

Standardisierung von Prozessen und Bearbeitungsstandards

A

Das Prüfungsamt empfiehlt,

- die bislang ausschließlich mündlich kommunizierten Vorgaben (Rundung Bußgelder, Erhöhung des Regelsatzes bei Tateinheit, Verfahren beim Absehen vom Fahrverbot) in einer Arbeitsanweisung schriftlich zu fixieren,
- die Regelungen zum Umgang mit Voreintragungen im FAER aus dem Jahr 2007 zu aktualisieren und in einer Arbeitsanweisung zu verschriftlichen,
- die neue Arbeitsanweisung gegenüber den betreffenden Beschäftigten zu kommunizieren und zur Einsicht abzulegen.

Der Fachbereich teilte mit, dass es keine schriftlichen, standardisierten Prozesse (Workflows) oder Arbeitsablaufbeschreibungen gebe. Die Abläufe seien überwiegend und standardisiert durch das Fachverfahren WiNOWiG vorgegeben. Es gebe nur wenige Bereiche, in denen die Sachbearbeitung individuell entscheiden könne (z. B. Ermessensentscheidungen bei der Erhöhung von Bußgeldern). Bezogen auf diese Bereiche würden die bislang ausschließlich mündlichen Vorgaben durch eine noch zu erstellende Arbeitsanweisung in schriftlicher Form fixiert. Auch sei vorgesehen, in dieser Arbeitsanweisung Teilprozesse detaillierter zu beschreiben (z. B. das Verfahren beim Absehen vom Fahrverbot) und die Regelungen zum Umgang mit Voreintragungen im FAER aus dem Jahr 2007 in aktualisierter Form in die Arbeitsanweisung aufzunehmen. Die Arbeitsanweisung werde anschließend den Beschäftigten bekannt gegeben und digital abgelegt.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Kontrollen

Der Fachbereich teilte mit, dass stichprobenhafte Kontrollen in Form des Vier-Augen-Prinzips in die Arbeitsabläufe integriert seien. In Fällen des Absehens vom Fahrverbot werde die Entscheidung im Vier-Augen-Prinzip getroffen, da vorab immer eine Rücksprache mit der Sachgebietsleitung erforderlich sei. Außerdem würden in der Regel täglich die Vorgänge im Fachverfahren WiNOWiG durch die Sachgebietsleitung gesichtet und bei Auffälligkeiten Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeitenden gehalten.

Es ergaben sich hierzu weder An- noch Bemerkungen.

Fazit:

- In rd. 84 % der geprüften Fälle erfolgte die Festsetzung und Vereinnahmung der Bußgelder ordnungsgemäß.
- Fehlerquellen lagen in der
 - fehlerhaften Rundung von Bußgeldern,
 - Anwendung der falschen Tatbestandsnummer aus dem Bußgeldkatalog,
 - Nichtberücksichtigung von Voreintragungen aus dem FAER,
 - unzureichenden Aktendokumentation in Bezug auf die Durchführung von Rücksprachen mit der Sachgebietsleitung und deren Ergebnis sowie bei Ermessensentscheidungen über die Erhöhung der Geldbuße.
- Der Fachbereich erklärte, die zu diesen Punkten bislang ausschließlich mündlich kommunizierten Vorgaben in aktualisierter Form in einer Arbeitsanweisung schriftlich fixieren zu wollen.
- Eine Risikoanalyse ist bislang nicht durchgeführt worden. Nach Angaben des Fachbereichs seien die wesentlichen Risiken aus der Praxis heraus bekannt und durch entsprechende Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen behoben oder minimiert worden. Daher werde auf eine zusätzliche Risikoanalyse verzichtet.
- Kontrollen sind in Form des Vier-Augen-Prinzips in die Arbeitsabläufe implementiert.

Amt 38

Produkt:

0.38.10 – Rettungswesen Gebührenhaushalt (kum.)

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ansatz 2022: 49.628.288,00 EUR

Ergebnis 2022: 41.308.137,29 EUR

Teilprodukte:

0.38.10.01 – PO Rettungswesen (kum.)

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ansatz 2022: 12.451.400,00 EUR

Ergebnis 2022: 12.879,71 EUR

0.38.10.02 – Notärzte (kum.)

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ansatz 2022: 4.964.700,00 EUR

Ergebnis 2022: 2.439.417,95 EUR

0.38.10.04 – Rettungswachen (kum.)

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ansatz 2022: 26.125.300,00 EUR

Ergebnis 2022: 30.681.212,41 EUR

0.38.10.05 – Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) (kum.)

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ansatz 2022: 1.468.900,00 EUR

Ergebnis 2022: 2.084.647,19 EUR

0.38.10.06 – FRL-Gebühren / KST-Anteile Rettungswesen

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ansatz 2022: 4.617.988,00 EUR

Ergebnis 2022: 6.089.980,03 EUR

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist das Produkt 0.38.10 – Rettungswesen Gebührenhaushalt. Schwerpunkte dieser Prüfung sind die Bescheide zur Festsetzung von Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen, die Verbuchung der Gebühreneinnahmen sowie das Risikomanagement und Interne Kontrollsystem.

Prüfungsanlass:

Das Produkt 0.38.10 – Rettungswesen Gebührenhaushalt wurde zuletzt im Rahmen des Jahresabschlusses 2005 mit dem Schwerpunkt „Gebührenkalkulation“ geprüft. Da diese Prüfung bereits einige Zeit zurückliegt, wird der Bereich in die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 einbezogen.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- ob die Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen ordnungsgemäß festgesetzt und vereinnahmt worden sind,
- ob die wesentlichen Arbeitsabläufe einer Risikoanalyse unterzogen worden sind und falls ja, mit welchem Ergebnis,
- ob und falls ja, welche Maßnahmen des Internen Kontrollsystems in die Prozesse implementiert und wie wirksam diese sind.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen sind

- das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW),
- das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) und
- die Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises.

Maßstäbe der Prüfung sind die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung begann mit der Anmeldung zur Prüfung bei der Leitung des Amtes 38 am 14.03.2023. Das Auftaktgespräch fand am 29.03.2023 mit der zuständigen Amts-, Abteilungs- und Sachgebietsleitung statt. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum April bis Juni 2023 und wurde im Juni 2023 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Auf ein Abschlussgespräch wurde im Einvernehmen mit dem Fachbereich verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:**Allgemeines**

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind Kreise als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Träger von zehn Rettungswachen an den Standorten Bornheim, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Rheinbach, Ruppichterath, Sankt Augustin, Swisttal, Wachtberg und Windeck. Daneben sind kommunale Träger von Rettungswachen die Städte Hennef, Königswinter, Niederkassel, Siegburg und Troisdorf.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Träger des Notarztdienstes im Kreisgebiet und betreibt drei Notarztstandorte (Bornheim, Eitorf, Rheinbach). Weitere Notarztstandorte werden durch die Städte Königswinter, Niederkassel, Siegburg und Troisdorf betrieben.

Zuständig für die Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes ist das Amt für Bevölkerungsschutz (Amt 38). Die medizinisch-fachliche Verantwortung obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen werden nach Maßgabe der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises seit dem 02.10.2021 wie folgt erhoben:

➤ Krankentransport (KTW)	411,00 EUR,
➤ zzgl. für jeden Transportkilometer	2,50 EUR,
➤ Rettungswagen (RTW)	811,00 EUR,
➤ Einsatz des Notarztes (NA)	140,00 EUR,
➤ Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	353,00 EUR.

Für die Tätigkeit der Leitstelle, die die Einsätze des Rettungs- und Notarztdienstes sowie Krankentransportes disponiert und koordiniert, werden folgende Gebühren erhoben:

➤ Notfallrettung	96,00 EUR,
➤ Krankentransport	33,00 EUR.

Die Abrechnungsstelle des Amtes 38 rechnet die Gebühren für die Notfallrettung und den Krankentransport, nach vorheriger Datenerfassung durch die jeweilige Rettungswache, mit Hilfe des Fachverfahrens Cobra ab. Hierüber werden die Gebührenbescheide generiert und die Gebührenforderungen mittels Schnittstelle an die Buchhaltungssoftware SAP übertragen.

Aktenprüfung

Nach Auskunft des Fachbereichs wurden im Jahr 2022 insgesamt 52.435 Rettungsdiensteinsätze kassenwirksam abgerechnet. Hiervon wurden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl 180 Fälle in die Prüfung einbezogen. Zur Aktenprüfung wurden die im Fachverfahren Cobra elektronisch geführten Akten (E-Akten), ergänzend digitale und in Papierform vorliegende Unterlagen sowie die Einnahmebuchungen in SAP näher betrachtet.

B

Die Gebühreneinnahmen des NEF-Eitorf (Teilprodukt 0.38.10.05.01) wurden in SAP teilweise auf das Teilprodukt 0.38.10.05.04 – NEF OBK (Oberbergischer Kreis) gebucht.

Die NA- und NEF-Gebühren wurden in SAP auf dem Sachkonto 432910-RTW-Gebühren vereinnahmt.

Der Fachbereich bestätigte die o. a. Feststellungen und teilte mit, dass hierzu bereits im Verlaufe der Prüfung ein Gespräch mit den verschiedenen Beteiligten (20.1 - Kämmerei, regio iT GmbH, ISE GmbH (Cobra)) stattgefunden habe. Es habe sich herausgestellt, dass die Gebühreneinnahmen des NEF Eitorf ausschließlich durch das bis zum 31.03.2022 im Einsatz befindliche Abrechnungsverfahren „Secure Office“ auf das falsche Teilprodukt (NEF OBK) verbucht worden seien. In Abstimmung mit der Kämmerei würden die betroffenen Gebühreneinnahmen in einer Summe auf das korrekte Teilprodukt (NEF Eitorf) umgebucht. Des Weiteren werde die Bezeichnung des Sachkontos, auf dem die NA- und NEF-Gebühren vereinnahmt werden, in „Gebühren Notfallrettung“ geändert.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt.

Im Übrigen waren alle geprüften Gebührenfestsetzungen korrekt und es ergaben sich keine weiteren An- oder Bemerkungen.

Risiken und Risikomanagement**A**

Das Prüfungsamt empfiehlt zur Risikominimierung und Optimierung der Arbeitsabläufe,

- in Bezug auf die wesentlichen Prozesse im Bereich „Abrechnung Rettungsdienstgebühren“ eine Risikoanalyse durchzuführen, die festgestellten Risiken zu bewerten, Maßnahmen zur Risikominimierung zu entwickeln und dies schriftlich zu dokumentieren,
- eine Klärung und Entscheidung bezüglich aller offenen Punkte der „Klärungsliste“ herbeizuführen sowie entsprechend umzusetzen und
- sofern Tischscanner beschafft werden, das Fachverfahren Cobra um die Funktion, eingescannte Unterlagen dem jeweiligen Fall zuordnen zu können, zu erweitern.

Prüfungsseitig wurden mögliche Risiken bzw. Fehlerquellen identifiziert, die einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Gebührenabrechnung entgegenstehen könnten:

- Die Rettungswache erfasst Daten (z. B. Einsatzdaten, Daten von Patientinnen und Patienten) nicht korrekt.
- Die Erfassungsfehler fallen bei der Kontrolle durch die Abrechnungsstelle nicht auf.
- Die durch die Rettungswache handschriftlich ausgefüllte Transport-Verordnung ist nicht lesbar, sodass der Name falsch erfasst ist.
- Seitens der Rettungswache wird keine Krankenkasse angegeben.
- Die Transportkilometer (KTW) werden seitens der Rettungswache falsch erfasst.
- Der Abrechnungsstelle fällt dieser Fehler trotz Plausibilitätskontrolle nicht auf.
- Gebühren können im Fachverfahren Cobra ohne weiteren Kontrollschritt abgesetzt werden.
- Die Gebühreneinnahmen werden in SAP auf ein falsches Teilprodukt und/o-der Sachkonto gebucht.

Eine Bewertung der Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgeschwere bzw. Schadensausmaß erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht. Es ergaben sich ausschließlich in Bezug auf die Verbuchung der NEF- und NA-Gebühren in SAP Anhaltspunkte für Abweichungen.

Der Fachbereich bestätigte die vorgenannten Fehlerquellen und identifizierte im Zuge der Prüfung zusätzlich folgende Risiken bzw. Fehlerquellen:

- Tippfehler seitens der Abrechnungsstelle.
- Das Einsatzprotokoll ist nicht ordnungsgemäß ausgefüllt.
- Der Leitstellendisponent erfasst die Daten falsch (vom Leitstellenrechner werden Teildaten an das Abrechnungsverfahren Cobra übertragen, die in der Folge auch dort falsch erfasst sind).
- Aufgrund technischer Probleme kann ein Einsatz nicht bearbeitet werden.
- Die Rettungswache kann abrechnungsrelevante Daten nicht erfassen, weil z. B. keine Krankenkassenkarte vorliegt.
- Die Transport-Verordnung geht auf dem Weg von der Rettungswache zur Abrechnungsstelle verloren.
- Das Einscannen der Transport-Verordnungen am Etagenkopierer ist unwirtschaftlich und aus datenschutzrechtlicher Sicht ungünstig (sensible Patientendaten).
- Atypische Abrechnungsfälle werden seitens der Abrechnungsstelle nicht vorab mit der Sachgebietsleitung besprochen.
- Durch die Rettungswache wird nicht erfasst, dass die Patientin bzw. der Patient eine Betreuerin bzw. einen Betreuer (z. B. Vormund) hat. Aus Unkenntnis wird der Gebührenbescheid durch die Abrechnungsstelle nicht an die Betreuerin bzw. den Betreuer übersandt.
- Es entsteht ein höherer Arbeitsaufwand durch die Korrektur von Arbeitsfehlern.

Ergänzend erklärte der Fachbereich, dass

- im Abrechnungsprozess die Erhebung und Erfassung der Abrechnungsdaten durch die Fahrzeugbesatzungen bzw. die Rettungswache den kritischsten Punkt darstelle. Als Schlüsselstelle, bei der ein Fehler besonders gravierende Folgen für den Abrechnungsprozess habe, sei daher die Rettungswache zu identifizieren. Dort entstandene Fehler ließen sich nur mit hohem Aufwand korrigieren.
- bislang keine Risikoanalyse durchgeführt worden sei. Verschiedene sich aus der Praxis heraus ergebende Fragestellungen oder Fehler hätten zu entsprechenden Regelungen bzw. Bearbeitungsvorgaben geführt. Noch nicht geklärte Problemstellungen und Fehlerquellen seien in einer sog. „Klärungsliste“ gesammelt worden. Es handele sich zum einen um Fragestellungen, die mit der ISE GmbH und der regio iT GmbH bezüglich des Abrechnungsverfahrens Cobra zu klären seien (z. B. statistische Auswertungen, Passwortvergabe, Löschkonzept). Zum anderen enthalte die Liste verschiedene

Punkte, die fachbereichsintern zu klären und umzusetzen seien (z. B. Erstellung eines Handbuchs für die Rettungswachen, Abrechnung RTW-Transport von der Einsatzstelle zum Landeplatz des Rettungshubschraubers). Im Zuge der Prüfung sei die Klärungsliste um den Punkt „Prüfung einer systemischen Lösung (Vier-Augen-Prinzip) für Gebührenabsetzungen in Cobra“ erweitert worden. Es sei beabsichtigt, die offenen Punkte der Liste zügig zu klären und umzusetzen.

- zur Optimierung der Abläufe in der Abrechnungsstelle und Sicherung des Datenschutzes bereits im Verlaufe der Prüfung Vorgespräche mit dem Fachbereich 12.2, IT-Infrastruktur, zur Beschaffung von Tischscannern geführt worden seien. Dort werde die Beschaffung von Tischscannern befürwortet. Allerdings fehle derzeit im Fachverfahren Cobra die Funktion, eingescannte Unterlagen dem Einzelfall zuordnen zu können.
- zusätzlich zu den bereits vorhandenen Maßnahmen (z. B. Schulung des Rettungsdienstpersonals im Rahmen der Blockfortbildung, Einführungsveranstaltung für neue Leistungserbringer im Rhein-Sieg-Kreis) geplant sei, die Leitung der Rettungswachen bezüglich der Dokumentation von Patientendaten (zur Gebührenabrechnung) zu schulen und dass die Rettungswachen verpflichtend die Versicherungsnummer der Patientin bzw. des Patienten erfassen müssen.

Der Fachbereich erklärte, die o. a. Empfehlung umsetzen zu wollen.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Rahmen der IKS-Prüfung wurden die Aspekte Prozessstandardisierung, Bearbeitungsvorgaben und Kontrollen näher betrachtet:

A

Das Prüfungsamt empfiehlt,

- die wesentlichen Prozesse im Bereich der „Gebührenabrechnung Rettungsdienst“ zu standardisieren, als Workflow oder Arbeitsablaufbeschreibung verbindlich schriftlich festzulegen,
- die bislang ausschließlich in Einzeldokumenten vorliegenden Bearbeitungsvorgaben sowie die noch zu erstellenden Workflows oder Arbeitsablaufbeschreibungen in einem Dokument (z. B. als digitales Handbuch) zusammenzufassen, dies gegenüber den betreffenden Beschäftigten zu kommunizieren und zur Einsicht abzulegen.

Der Fachbereich erklärte, dass es im Bereich „Abrechnung Rettungsdienstgebühren“ keine schriftlichen, standardisierten Prozesse gebe. Verschiedene Bearbeitungsvorgaben würden als „Loseblattsammlung“ in schriftlicher bzw. digitaler Form vorliegen (z. B. Vorgaben, wie in bestimmten Einzelfällen zu verfahren ist). Jede Sachbearbeiterin bzw. jeder Sachbearbeiter in der Abrechnungsstelle habe sich eine Handakte mit den verschiedenen Vorgaben, Regelungen aus Dienstbesprechungen, Musteranschreiben etc. angelegt.

Ergänzend benannte bzw. belegte der Fachbereich folgende standardisierte Bearbeitungsvorgaben:

- Vordruck „Niederschlagung“,
- Vordruck „Recherchen zur Erhebung von Rettungsdienstgebühren“,
- Handbuch Fachverfahren Cobra,
- Krankentransport-Richtlinien der gesetzlichen Krankenkassen (Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 SGB V),
- Rettungsdienst-Information 12/2019 „Neuer Verordnungsvordruck „Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)“, gültig ab dem 01.04.2019“,
- Rettungsdienst-Information 22/2022 „Rettungsdienstliche Dokumentation im Rhein-Sieg-Kreis – wesentliche Änderungen des Rettungsdienstprotokolls zur Vorversion“.

Der Fachbereich sagte die Umsetzung der o. a. Empfehlung zu.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Ein Element des IKS sind prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen. Es handelt sich hierbei um den systematischen Einbau von Kontrollen in den Arbeitsablauf (Kontrollautomatik). Diese können zum Beispiel IT-gestützt sein oder durch Implementierung des Vier-Augen-Prinzips gewährleistet werden. Das Vier-Augen-Prinzip besagt, dass kein wesentlicher Verwaltungsvorgang ohne unabhängige Kontrolle bleiben soll.

A

Im Fachverfahren Cobra besteht die technische Möglichkeit, Gebühren ausschließlich durch einen Mitarbeitenden ohne Kontrollautomatik absetzen zu können. Die Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips durch Gegenzeichnung des Vordrucks „Niederschlagung“ erscheint nicht geeignet bzw. hinreichend wirksam, um einem potentiellen Risiko unrechtmäßiger Gebührenabsetzungen zu begegnen.

Das Prüfungsamt empfiehlt, den Arbeitsablauf zur Gebührenabsetzung im Fachverfahren Cobra durch eine geeignete Kontrollautomatik zu ergänzen.

Der Fachbereich erklärte, dass Kontrollen in Form des Vier-Augen-Prinzips in die Arbeitsabläufe wie folgt integriert seien:

- Die Abrechnungsstelle kontrolliere die Eingaben der Rettungswache auf Vollständigkeit und Plausibilität.
- Auf den Rettungswachen existiere ein Vier-Augen-Prinzip bei der Dateneingabe (rettungswacheninterne Kontrolle).
- Im Fachverfahren Cobra sei ein Kontrollmechanismus integriert, so dass z. B. ein unvollständiger Datensatz nicht zur Abrechnung gelangen bzw. nicht an die Abrechnungsstelle übertragen werden könne.
- Die Anordnung der Gebühreneinnahmen erfolge im Vier-Augen-Prinzip.
- Bevor Gebühren niedergeschlagen würden, sei durch die Abrechnungsstelle ein Vordruck „Niederschlagung“ auszufüllen und zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Der Fachbereich stimmte der o. a. Feststellung bzw. Empfehlung zu und erklärte, eine systemische bzw. technische Lösung aus dem Verfahren heraus prüfen lassen zu wollen.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Fazit:

- In allen (180) geprüften Fällen erfolgte die Festsetzung der Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen ordnungsgemäß. Systemische Fehler in der Bearbeitung wurden nicht festgestellt.
- Die Verbuchung der NA- und NEF-Gebühren erfolgte nicht in allen Fällen korrekt, da die Gebühren in SAP teilweise dem falschen Teilprodukt und Sachkonto zugeordnet worden sind. Der Fachbereich sagte bereits im Verlaufe der Prüfung eine entsprechende Korrektur bzw. Umbuchung zu.

- Eine Risikoanalyse ist nach Angaben des Fachbereichs bislang nicht durchgeführt worden. Sich aus der Praxis heraus ergebende Fragestellungen und Fehler in der Bearbeitung hätten zu entsprechenden Regelungen bzw. Bearbeitungsvorgaben geführt. Darüber hinaus seien Problemstellungen und Fehlerquellen in Bezug auf das Abrechnungsverfahren Cobra in einer Liste gesammelt worden. Die Klärung stehe aktuell noch aus, solle aber nunmehr zügig umgesetzt werden.
- Standardisierte schriftliche Prozesse sind nicht vorhanden. Der Fachbereich sagte zu, einen Standardprozess (Workflow) entwickeln und die bislang ausschließlich in Einzeldokumenten vorhandenen Bearbeitungsvorgaben in aktualisierter Form in einem Dokument schriftlich fixieren zu wollen.
- Kontrollen sind in Form des Vier-Augen-Prinzips in die Arbeitsabläufe implementiert.
- In Bezug auf die Möglichkeit, Gebühren im Fachverfahren Cobra ohne Kontrollautomatik absetzen zu können, erscheint die Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips über den gegenzuzeichnenden Vordruck „Niederschlagung“ als (noch) nicht ausreichend bzw. nicht hinreichend wirksam. Der Fachbereich sagte bereits im Verlaufe der Prüfung zu, Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu wollen.

Siegburg, 07.08.2023

Leiterin des Prüfungsamtes
des Rhein-Sieg-Kreises



(Kramer)
Kreisverwaltungsoberrätin

Prüfungsnachschau

Im Rahmen der Nachschau hält das Prüfungsamt nach, ob Feststellungen und Empfehlungen aus dem Prüfungszeitraum 2021 in der Zwischenzeit von den Fachbereichen beachtet bzw. umgesetzt worden sind. Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden sollten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Die wesentlichen Ergebnisse der Nachschau zu den Prüffthemen des Jahresprüfberichtes 2021 – Allgemeiner Teil sind nachfolgend zusammengefasst:

Landrat

Stabstelle 01-4

Teilprodukt: 0.22.40.01 - Wohnungsbauförderung, hier Gebührenaufkommen in der Wohnungsbauförderung, insbesondere Wohnberechtigungsscheine (WBS)

B

Die Gebührenbescheide enthalten keine Begründung für den Verzicht auf eine Gebührenerhebung.

Im Sinne der Aktenklarheit und Vollständigkeit sollte auch die Entscheidung über den Verzicht auf eine Gebührenerhebung in den Bescheid aufgenommen werden.

Ergebnis Nachprüfung:

Das „WoWe“-Programm sieht eine Begründung für den Verzicht auf eine Gebührenerhebung nicht vor. Es besteht lediglich die Möglichkeit, Textstellen rudimentär zu verändern. Der Verzicht auf eine Gebührenerhebung müsste programmäßig umgesetzt werden. In dem Falle wäre die Softwarefirma miteinzubinden. Die Änderung des Fachprogrammes, welches landesweit eingesetzt wird, nur für den Rhein-Sieg-Kreis, stellt einen unverhältnismäßigen Verwaltungs- und finanziellen Aufwand dar. Es wurde ein entsprechender Vermerk hinsichtlich eines Gebührenverzichts in eine Checkliste aufgenommen.

B

Die Härtefallregelung in der DA ist nicht eindeutig formuliert.
Es wird empfohlen den Text in der DA klarstellend anzupassen. Bei gleicher Sachlage sollte zudem die gleiche Gebühr erhoben werden.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Bemerkung wurde vollständig umgesetzt.

B

Der WBS entspricht nicht den Standards der Anlagen 1 und 2 zu den Wohnraumnutzungsbestimmungen.
Der WBS sollte standardkonform angepasst werden.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Vorlagen für den Allgemeinen WBS wurden standardkonform angepasst. Die entsprechenden Textpassagen wurden ergänzt. Der gezielte WBS wird nicht mehr ausgestellt, da dieser lediglich für eine bestimmte Wohnung gilt und sich dieser WBS insofern für die Antragsteller-/innen nachteilig auswirken würde.

B

Die Gültigkeit des WBS entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.
Die Dauer der Gültigkeit des WBS ist entsprechend der Bekanntgabe des WBS anzupassen.

Ergebnis Nachprüfung:

Eine generelle Anpassung in „WoWe“ ist ausschließlich für ganz NRW in vorheriger Abstimmung mit den Kommunen möglich. Der vorzunehmende Aufwand im Hinblick auf eine Umstellung des bisherigen Verfahrens auf eine manuelle Fristsetzung stellt insofern einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar, zumal bislang keine Fälle bekannt sind, die bei einer Verlängerung des WBS um 3 Tage zur Wohnungsfindung geführt hätten.

B

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung wurden z. T. nicht beachtet:

- Häufig sind Anträge und dazu gehörende Anlagen nicht ausgefüllt bzw. unterschrieben.
- Bis auf einen Fall wurde der Excel-Bogen zur Einkommens- und Einkommensgrenzen-Berechnung nicht unterschrieben.

- In 10 Fällen kann die Entscheidung hinsichtlich der Wohnungsgröße nicht nachvollzogen werden, da Nachweise fehlen oder Absprachen nicht dokumentiert wurden (z. B. zur Wohnung, zur Schwerbehinderung).
- In 2 Fällen ist nicht ersichtlich, ob die erleichterten Bedingungen des Hochwassererlasses vom 19.07.2021 Anwendung gefunden haben.
- Dokumentationen zu eingeholten Auskünften bzw. zur Prüfung der Voraussetzungen und zur Entscheidung fehlten.
- In allen Fällen fehlten Aktenverfügungen.
- Die Vorgänge waren nicht in allen Fällen chronologisch angelegt.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung werden künftig beachtet. Es wurde eine Checkliste erstellt.

Die Nachschau ist damit abgeschlossen.

Dezernat 1

Amt 22

Abwicklung von Sachverständigenprüfungen nach PrüfVO NRW

B

Es ist nicht organisatorisch sichergestellt, dass eine Kontrolle zur fristgerechten Veranlassung / Durchführung und Mängelbehebung von Sachverständigenprüfungen stattfindet.

Ergebnis Nachprüfung:

Noch während der Prüfung wurde durch die Gebäudewirtschaft ein Workflow erarbeitet und dem Prüfungsamt mit dem Hinweis übermittelt, dass dieser nun auch implementiert sei. Allerdings befindet sich der festgelegte Arbeitsablauf noch in der Erprobung und ausreichende Erfahrungen liegen derzeit noch nicht vor. Mit der Erarbeitung des Workflows wird eine Standardisierung in der Bearbeitung erreicht. Aus Sicht des Fachbereiches kann jedoch eine tiefgreifende und nachhaltige technische Kontrolle nur softwaregestützt erreicht werden. Inwieweit hier eine Erweiterung der vorhandenen CAFM-Software von eTASK genutzt werden kann, wurde bisher aus Kapazitätsgründen vom Fachbereich noch nicht weiterverfolgt.

Dezernat 1**Amt 22****Abwicklung von Aufträgen im Rahmenvertrag****A**

Es erfolgt keine Erhebung über den Stand der Auftragserteilungen im Zuge des Rahmenvertrags.

Ergebnis Nachprüfung:

Mittlerweile wurden sämtliche Rahmenverträge neu ausgeschrieben. Die Gebäudewirtschaft ist jetzt in der Lage, alle Rahmenverträge neu zu überwachen. Dies war mit den Altverträgen und der Datenlage (Ablage/ Definition des Auftragsumfangs) nicht mehr gegeben, da die Altverträge oftmals verlängert wurden, sich jedoch Anzahl, Größe und Art der Liegenschaften im Laufe der Zeit geändert haben. Dementsprechend kann nun die Aufstellung zu den neu abgeschlossenen Rahmenverträgen und deren Vertragsinhalt vollständig dokumentiert werden. Auch wurde nach Auskunft der Gebäudewirtschaft durch geringfügige Anpassungen in den Verträgen Klarheit in der Beauftragung geschaffen. Der Fachbereich ist zuversichtlich, dass er nun jährlich einen besseren Überblick über den Stand der Auftragserteilungen erhalten wird.

Wie der Fachbereich mitteilte, biete SAP hier leider nur geringfügig Unterstützung. Die Software habe sich seit der Einführung im Jahr 2007 nur sehr behäbig auf die Erfordernisse des Fachbereichs angepasst.

Dezernat 4**Amt 66****Teilprodukt 0.66.60.04 – Stellungnahmen, Genehmigungen, Bescheide 03; Ordnungsrechtliche Erträge**

- Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Einsatz des Ordnungsaußendienstes zur Überwachung der in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten geltenden Ge- und Verbotsnormen.

B

Aus den geprüften Fällen ist nicht ersichtlich, inwieweit eine Ermessensausübung hinsichtlich der Bemessung des Verwarngeldes für den jeweiligen Einzelfall erfolgt, da in allen Fällen der nach § 56 OWiG zulässige Höchstbetrag von 55,00 EUR erhoben wurde.

Es wird daher empfohlen, die Bemessung der Höhe der Verwarngelder im Hinblick auf die Ausübung des Ermessens zu überprüfen und die getroffene Einschätzung zu dokumentieren.

Ergebnis Nachprüfung:

Das Fachamt hat zwischenzeitlich eine Richtlinie zur Bemessung der Verwarn- und Bußgelder im Naturschutz ausgearbeitet, in der die Höhe für Verwarn- und Bußgelder für die regelmäßig vorkommenden Zuwiderhandlungen festgelegt werden. Diese Handlungsanweisung dient als Richtlinie für die Gleichbehandlung von gleichgelagerten Verstößen gegen die Ver- und Gebotstatbestände im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes. Die Richtlinie wurde dem Prüfungsamt zur Einsicht vorgelegt. Der oben genannten Empfehlung wurde daher entsprechend Rechnung getragen. Die Bemerkung gilt somit als anerkannt und ausgeräumt.

Zu den übrigen im Bericht aufgeführten Anmerkungen und Bemerkungen ist keine Nachschau erforderlich, da diese bereits im Rahmen der Prüfung seitens des Fachamtes anerkannt und ausgeräumt wurden.

Der Bemerkung wurde somit in vollem Umfang entsprochen und entsprechend umgesetzt.